
Schweiz – Pflichtinformationen

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER MIT WOHNSTZITZ IN DER SCHWEIZ

Dieser Verkaufsprospekt mit jeglichen dazugehörigen Ergänzungen (der VERKAUFSPROSPEKT) stellt weder einen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a oder Art. 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts dar, noch wurde er entsprechend dieser Anforderungen oder der Anforderungen nach Art. 27 ff. des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange AG oder einem Kotierungsreglement einer anderen Schweizer Börse oder reguliertem Handelssystem erstellt. Die Aktien werden weder an der SIX Swiss Exchange AG noch an einer anderen Schweizer Börse oder reguliertem Handelssystem kotiert.

Der Fonds wurde und wird auch künftig nicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger genehmigt. Entsprechend dürfen die Aktien nur an qualifizierte Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) und die dazugehörige Verordnung vertrieben werden. Zusätzlich dürfen die Aktien unter den in Art. 3 Abs. 2 KAG genannten Ausnahmen verkauft werden. Erwerber von Aktien (Anleger) profitieren nicht vom Schutz nach KAG oder der Beaufsichtigung der FINMA im Zusammenhang mit einer Vertriebsgenehmigung.

Dieser VERKAUFSPROSPEKT ist einzig an den konkreten Empfänger adressiert und stellt kein Angebot an jegliche andere Person dar. Dieser VERKAUFSPROSPEKT (und sämtliche weiteren Verkaufs- oder Werbeunterlagen im Zusammenhang mit den Aktien oder dem Angebot) darf nur von Personen verwendet werden, an welche dieser im Zusammenhang mit dem darin enthaltenen Angebot zugestellt wurde und darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Fonds weder kopiert noch an andere Personen verteilt oder diesen direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden.

Vertreter in der Schweiz

ACOLIN Services SA, succursale Genève, 6 Cours de Rive, 1204 Genf, Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz

Banque Cantonale de Genève, 17 Quai de l'Île, 1207 Genf, Schweiz

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der VERKAUFSPROSPEKT, die Statuten sowie die Jahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Zahlung von Retrozessionen

Für den Vertrieb der Aktien des Fonds in der Schweiz kann der Fonds bzw. die Fondsleitung Retrozessionen an folgende Vertriebsträger und Verkaufspartner gewähren: Finanzintermediäre, welche der Bewilligungspflicht nach Art. 19 Abs. 1bis KAG unterliegen (in der Schweiz oder im Sitzstaat angemessen beaufsichtigte Vertriebsträger); Vertriebsträger, welche keine Bewilligung i.S.v. Art. 19 Abs. 1bis KAG und Art. 8 KKV benötigen (von der FINMA beaufsichtigte Finanzintermediäre, Banken, Versicherungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Vertreter) und Verkaufspartner, welche einzig aufgrund eines schriftlichen provisionsbasierten Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandats die Aktien des Fonds bei ihren Kunden platzieren. Falls die Zahlung von Retrozessionen zu einem Interessenkonflikt führen könnte, so muss der Empfänger der Retrozessionen eine transparente Offenlegung gewährleisten und die Anleger von sich aus und kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die er für den Vertrieb erhalten hat, informieren. Auf Anfrage eines Anlegers legt der Empfänger der Retrozessionen diesem die effektiv erhaltenen Beträge, welche er für den Vertrieb des Fonds erhalten hat, offen.

Rabatte

Der Fonds bzw. die Fondsleitung können Anlegern in der Schweiz Rabatte gewähren. Ein Rabatt dient dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig sofern sie aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten; sie aufgrund objektiver Kriterien gewährt werden und sämtliche Anleger in der Schweiz, welche diese objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter den gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden. Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Fonds sind: Das von einem Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen am Fonds oder, sofern anwendbar, an den verschiedenen Produkten des Vertriebsträgers; die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren und/oder das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten. Auf Anfrage eines Anlegers legt der Fonds bzw. die Fondsleitung die entsprechenden Kriterien und Bedingungen der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus an qualifizierte Anleger vertriebenen Aktien ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund SICAV

eine Gesellschaft, die gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“) in Form einer Aktiengesellschaft („AG“) organisiert ist und im Handelsregister Luxemburgs mit der Nummer B 212272 eingetragen ist.

VERKAUFSPROSPEKT

für die Ausgabe von Namensaktien der

Anteilsklasse A EUR ISIN LU1565397756 / Common Code 156539775
Anteilsklasse A GBP ISIN LU1563395638 / Common Code 156339563
Anteilsklasse A CHF ISIN LU1563395711 / Common Code 156339571
Anteilsklasse A CZK ISIN LU1563395802 / Common Code 156339580
Anteilsklasse A USD ISIN LU1563395984 / Common Code 156339598
Anteilsklasse A JPY ISIN LU1809132548 / Common Code 180913254
Anteilsklasse A AUD ISIN LU1809132977 / Common Code 180913297
Anteilsklasse A SGD ISIN LU1809132621 / Common Code 180913262
Anteilsklasse D EUR ISIN LU1563396016 / Common Code 156339601
Anteilsklasse D GBP ISIN LU1563396107 / Common Code 156339610
Anteilsklasse D CHF ISIN LU1563396289 / Common Code 156339628
Anteilsklasse D CZK ISIN LU1563396362 / Common Code 156339636
Anteilsklasse D USD ISIN LU1563396446 / Common Code 156339644
Anteilsklasse D JPY ISIN LU1809133199 / Common Code 180913319
Anteilsklasse D AUD ISIN LU1809133439 / Common Code 180913343
Anteilsklasse D SGD ISIN LU1809133355 / Common Code 180913335

31. März 2020

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund SICAV (der „**Fonds**“) ist eine in Luxemburg als Anlagegesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassen ist. Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs im Sinne der Prospektverordnung geeignet. Dieser Prospekt wurde von der *Commission de surveillance du secteur financier* (die „**CSSF**“) genehmigt, die in Luxemburg gemäß dem Prospektgesetz die zuständige Behörde für die Genehmigung des Prospekts ist. Dieser Verkaufsprospekt (der „**Prospekt**“) stellt einen „Prospekt“ im Sinne des Artikels 6.3 der Prospektverordnung dar. Die CSSF bestätigt im Hinblick auf den Prospekt nur, dass er den durch die Prospektverordnung auferlegten Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Konsistenz entspricht. Eine solche Genehmigung sollte nicht als Billigung des Fonds oder als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere angesehen werden, die Gegenstand dieses Prospekts sind. Weder die Eintragung des Fonds im Rahmen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 noch die Billigung des Prospekts gemäß dem Prospektgesetz verpflichten die CSSF dazu, die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts oder die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte zu genehmigen oder abzulehnen. Alle anderweitigen Darstellungen sind unzulässig und rechtswidrig.

Anleger sollten die Eignung von Anlagen in die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, selbst beurteilen.

Die Direktoren sind für die Richtigkeit der Angaben im Prospekt verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die alle eine angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die im Prospekt gemachten Angaben am Tag seiner Ausgabe mit den tatsächlichen Begebenheiten überein und lassen keine Fakten außer Acht, die gegebenenfalls die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnten. Die Direktoren gaben ihre Einwilligung für die Verwendung des Prospekts in der Zeit vom einschließlich 29. Mai 2017 bis einschließlich zum 2. Juni 2017 („**Anfänglicher Angebotszeitraum**“) und dann in der Zeit vom einschließlich 6. Juni 2017 bis einschließlich zum 31. Dezember 2019 sowie ab dem Datum dieses Prospekts bis zum 31. März 2021 (die „**Folgeangebotszeiträume**“) in Bezug auf die anschließende Weiterveräußerung und die endgültige öffentliche Platzierung der Anteile durch den folgenden Finanzintermediär, ThomasLloyd Global Asset Management GmbH, mit eingetragem Sitz in Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (die „**Autorisierte Vertriebsgesellschaft**“) in Luxemburg und Deutschland (die die beiden Mitgliedsstaaten darstellen, in denen die autorisierte Vertriebsgesellschaft den Prospekt verwenden darf) mit der Maßgabe, dass keine bestimmte Tranche nur für eines dieser Länder reserviert war oder ist, und dass die Autorisierte Vertriebsgesellschaft für den Verkauf und die endgültige öffentliche Platzierung der Aktien in Luxemburg und Deutschland dieselbe war oder sein wird (um Zweifel auszuschließen sei vermerkt, dass die Anteile an Anleger in anderen europäischen Staaten im Einklang mit der AIFM-Richtlinie und anwendbaren lokalen Vorschriften) sowie im Falle des Eingreifens einer Ausnahme gemäß Artikel 1(4) der Prospektverordnung vertrieben werden dürfen. Die Direktoren übernehmen entsprechend die Verantwortung.

Der Fonds kann nach der Veröffentlichung dieses Prospekts eine Einwilligung an weitere Finanzintermediäre erteilen und kann neue Informationen im Hinblick auf zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Prospekts noch nicht bekannte Finanzintermediäre anzeigen und wird, falls er dies tut, die diesbezüglichen Informationen auf der Website von ThomasLloyd (www.thomas-loyd.com) veröffentlichen. Jegliche neue Informationen im Hinblick auf den Verkaufsprospekt werden ebenfalls auf der Website von ThomasLloyd (www.thomas-loyd.com) veröffentlicht.

In dem Prospekt gemachte Angaben beruhen auf der gegenwärtigen Rechtsprechung und den gegenwärtigen Praktiken in Luxemburg und unterliegen den Änderungen derselben.

Einige der in diesem Prospekt verwendeten Messgrößen sind keine Messungen der finanziellen Leistung nach IFRS, sondern wurden auf der Grundlage von IFRS-Beträgen erstellt und sollten nicht als Alternative zum Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit als Maß für die Liquidität oder als Alternative zum wiederkehrenden Betriebsergebnis, Ergebnis der Betriebstätigkeit oder Nettoeinnahmen als Indikatoren für die Betriebsleistung des Fonds oder andere gemäß IFRS abgeleitete Leistungsindikatoren betrachtet werden.

Die Anteile können während des Anfänglichen Angebotszeitraums angeboten worden sein und sie können, unter den unten beschriebenen Bedingungen, während des Folgeangebotszeitraums durch den Fonds oder die Autorisierte Vertriebsgesellschaft angeboten werden.

Niemand wurde dazu ermächtigt, im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen andere Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, als diejenigen, die in diesem Prospekt und den vorgenannten Berichten enthalten sind und diese Informationen oder Darstellungen gelten, sofern sie gegeben oder gemacht werden, als nicht vom Fonds genehmigt. Das Anbieten von Anteilen durch jegliche Person unter jeglichen Umständen ist nicht durch den Fonds gestattet und eine solche Person ist nicht berechtigt, diesen Verkaufsprospekt im Zusammenhang mit ihrem Anbieten von Anteilen zu nutzen. Solche Angebote wurden nicht im Namen des Fonds oder der Autorisierten Vertriebsgesellschaft gemacht und weder der Fonds noch die Autorisierte Vertriebsgesellschaft übernehmen eine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen einer Person, die solche Angebote macht. Durch die Übergabe dieses Prospekts (egal, ob ein Bericht jedweder Art beiliegt oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen gilt unter keinen Umständen die Folgerung, dass sich die Angelegenheiten des Fonds seit dem Datum dieses Dokuments nicht geändert haben.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten von Anteilen in bestimmten anderen Jurisdiktionen kann eingeschränkt werden, insbesondere durch Verkaufsbeschränkungen in der AIFM-Richtlinie und in geltenden, lokalen Vorschriften und Bestimmungen. Der Fonds verlangt von Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Bewerbung gegenüber jedweder Person in jedweder Jurisdiktion dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Bewerbung nicht zulässig sind, oder für jedwede Person, der gegenüber es ungesetzlich ist, ein solches Angebot oder eine solche Bewerbung abzugeben oder vorzunehmen.

Der Anleger muss sich bezüglich der Übermittlung dieser Informationen zum Zeitpunkt, an der ein solches Angebot erfolgt, an die autorisierte Vertriebsgesellschaft wenden. Die autorisierte Vertriebsgesellschaft wird Anlegern Informationen hinsichtlich der Bedingungen des Angebots zu dem Zeitpunkt des Angebots zukommen lassen. Der Fonds haftet gegenüber einem Anleger nicht bezüglich der Geschäftsbedingungen des Angebots.

Dieser Prospekt gilt bis zum 31. März 2021. Die Verpflichtung zur Ergänzung eines Prospekts im Fall bedeutsamer neuer Faktoren, wesentlicher Fehler oder wesentlicher Ungenauigkeiten erlischt mit Ablauf des Prospekts.

Vereinigte Staaten: Die Anteile sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der derzeit gültigen Fassung (der „**1933 Act**“) registriert und der Fonds ist nicht und wird gemäß dem geänderten United States Investment Company Act von 1940 (der „**1940 Act**“) nicht registriert und darf gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten nicht verkauft werden. Die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder Besitzungen weder angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, noch dürfen sie direkt oder indirekt US-Personen (wie in Bestimmung S des 1933 Act definiert) und ähnlichen Kategorien (wie im „**HIRE**“-Gesetz der Vereinigten Staaten vom 18. März 2010 und im FACTA-Rahmenkonzept beschrieben) zu Gute kommen (nachstehend zusammenfassend als „**US-Personen**“ bezeichnet), es sei denn, dies wird von den Direktoren nach eigenem Ermessen zugelassen. Die Satzung sieht vor, dass der Verkauf und die Übertragung von Anteilen an US-Personen von den Direktoren genehmigt werden muss und dass die Direktoren von US-Personen gehaltene Anteile zurückkaufen können, oder nach eigenem Ermessen ablehnen können jegliche Übertragung an eine US-Person zu registrieren, um die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften wie hierin beschrieben zu gewährleisten. Sofern dies von den Direktoren gestattet wird, muss jeder Erwerber von Anteilen, der eine US-Person ist, gemäß dem 1940 Act und den darauf basierenden Vorschriften ein „**Qualifizierter Erwerber**“, sowie, wie in Vorschrift D des 1933 Act definiert, ein „**Zugelassener Anleger**“ sein.

Der Fonds wird wissentlich keinem Investor Anteile anbieten oder verkaufen, für den ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf rechtswidrig wäre, oder wenn es dadurch zu Steuerverbindlichkeiten oder sonstigen finanziellen Nachteilen für den Fonds kommen könnte, die ansonsten nicht anfallen oder entstehen würden, oder wenn dadurch für den Fonds die Verpflichtung entsteht, sich gemäß dem 1940 Act zu registrieren. Jeder Anleger muss dem Fonds gegenüber darlegen und versichern, dass er unter anderem in der Lage ist, Anteile ohne Verstoß gegen geltende Gesetze zu erwerben. Die Satzung sieht Vollmachten für die zwangsweise Einziehung von Anteilen vor, die entgegen dieser Verbote direkt oder nutzbringend gehalten werden.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Fall von Widersprüchen oder Unklarheiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder eines Satzes in einer Übersetzung gilt im Rahmen der geltenden Gesetze oder Bestimmungen der englische Text. Alle Streitigkeiten über die Bestimmungen unterliegen dem Luxemburger Recht und werden gemäß diesem ausgelegt.

Jeder Anleger muss sich darüber klar sein, dass die Zeichnung für oder der Erwerb von einem oder mehreren Anteilen die vollständige und automatische Einhaltung (i) des Prospektinhalts und (ii) der Tatsache impliziert, dass jede Änderung am Prospekt, die gemäß eines der in Teil IV Kapitel 13 „**Allgemeines**“ beschriebenen, akzeptablen und wirksam umgesetzten Verfahren erfolgt, bindend ist, und von allen Anteilsinhabern als genehmigt gilt.

Jedwede Information, für die der AIFM oder der Fonds einer Verpflichtung unterliegt, diese (i) allen Anlegern vor der Anlage in den Fonds vorzulegen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf wesentliche Änderungen und Aktualisierungen wesentlicher Elemente dieses Prospekts, oder (ii) sie den Anlegern (periodisch oder in regelmäßigen Abständen) offenzulegen (alle unter (i) und (ii) genannten Information werden in der Folge mit „**Vorgeschriebene Informationen**“ bezeichnet), müssen den Anlegern auf rechtswirksame Weise zugänglich gemacht werden und/oder ihnen mittels eines der in den Statuten aufgeführten Formate offengelegt werden (die „**Informationsformate**“).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Informationsformate (jedes wird in der Folge als ein „**Elektronisches Informationsformat**“ bezeichnet) einen Zugang zum Internet und/oder zu einem elektronischen Nachrichtensystem voraussetzen, und dass Anleger allein durch die Vornahme einer Anlage oder einer Anlageanfrage für den Fonds die mögliche Nutzung elektronischer Informationsformate anerkennen und bestätigen, dass sie über einen Zugang zum Internet und zu einem elektronischen Nachrichtensystem verfügen, der es ihnen ermöglicht, auf alle Vorgeschriebenen Informationen zugreifen zu können, die mittels eines Elektronischen Informationsformats bereitgestellt oder offengelegt werden.

Grundsätzlich macht dieser Prospekt Angaben über bestimmte und relevante Informationsformate über die und/oder durch die Anleger Zugang zu den Vorgeschriebenen Informationen erhalten, die in diesem Prospekt nicht verfügbar sind oder nicht offengelegt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, erkennen die Anleger an, dass das relevante Informationsformat in der Satzung oder am Sitz des AIFM offengelegt oder verfügbar ist. Es wird keinem Anleger gestattet, sich auf die Nichtverfügbarkeit oder fehlende Offenlegung von Vorgeschriebenen Informationen zu berufen oder diese anzuführen, wenn diese Vorgeschriebenen Informationen in diesem Prospekt oder der Satzung enthalten sind oder mittels eines verfügbaren, relevanten Informationsformats am Sitz des AIFM verfügbar oder offengelegt waren.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Bezüge auf Webseiten dienen ausschließlich Informationszwecken und sind nicht Bestandteil des Prospekts.

Datenschutz:

Jede Information betreffend Anteilinhaber (die „**personenbezogenen Daten**“) und andere verwandte natürliche Personen (gemeinsam die „**Datensubjekte**“), die dem Fonds zur Verfügung gestellt bzw. von diesem oder für diesen gesammelt wird (direkt von Datensubjekten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen), wird von letzterem als Datenverantwortlichen (der „**Verantwortliche**“ – Kontaktangaben verfügbar unter <https://www.thomas-loyd.com/de/datenschutzerklaerung/>) gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen verarbeitet, insbesondere gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016, der „Datenschutz-Grundverordnung“ (gemeinsam die „**Datenschutz-Rechtsvorschriften**“).

Werden bestimmte angeforderte personenbezogene Daten nicht zur Verfügung gestellt, kann dies dazu führen, dass Anteile des Fonds nicht investiert oder gehalten werden können.

Personenbezogene Daten werden vom Verantwortlichen verarbeitet und den Dienstleistern mitgeteilt (und von diesen verarbeitet), die als Verarbeiter im Namen des Verantwortlichen handeln, wie zum Beispiel der AIFM, die Verwahrstelle, die Zahlstelle, der Investment Manager, der Administrator, der Registerführer und die Transferstelle, die globale Vertriebsstelle und ihre bestellten Unterverteiler, Rechts- und Finanzberater (die „**Verarbeiter**“) zu den Zwecken, (i) Investitionen anzubieten und zu verwalten und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen zu erbringen, (ii) die Geschäftsbeziehungen mit den Verarbeitern zu entwickeln und zu verarbeiten, und (iii) zum Zweck direkter oder indirekter Marketingaktivitäten (die „**Zwecke**“).

Personenbezogene Daten werden auch vom Verantwortlichen und den Verarbeitern verarbeitet, um einschlägige gesetzliche oder behördliche Pflichten zu erfüllen, wie zum Beispiel die Kooperation mit oder Berichterstattung an Behörden, einschließlich gesetzlicher Pflichten (aber nicht beschränkt auf diese) nach anwendbarem Fonds- und Gesellschaftsrecht und anwendbaren Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (*anti-money laundering and counter terrorist financing – AML-CTF*) sowie zur Verbrechensprävention und -aufdeckung, nach anwendbarem Steuerrecht, wie zum Beispiel die Berichterstattung an die Steuerbehörden nach dem Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (*Foreign Account Tax Compliance Act – FATCA*), dem Gemeinsamen Meldestandard (*Common Reporting Standard – CRS*) oder allen anderen anwendbaren Steueridentifizierungsvorschriften zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und -betrug (die „**Compliance-Pflichten**“).

Der Verantwortliche und/oder die Verarbeiter können verpflichtet sein, die Informationen (einschließlich Name und Adresse, Geburtsdatum und U.S.-Steueridentifikationsnummer (*tax identification number – TIN*), Kontostand, die „**Steuerdaten**“) den luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitzuteilen, die diese Informationen mit den zuständigen Behörden in zulässigen Jurisdiktionen (auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) zu den in FATCA und CRS bzw. entsprechenden luxemburgischen Gesetzen genannten Zwecken austauschen werden. Es ist zwingend erforderlich, Fragen und Anträge in Bezug auf die Identifizierung der Datensubjekte und auf im Fonds gehaltene Anteile und gegebenenfalls auf FATCA und/oder CRS zu beantworten; können die vom Verantwortlichen oder den Verarbeitern im Laufe ihrer Beziehung zum Fonds angeforderten relevanten personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt werden, kann dies zu einer fehlerhaften oder doppelten Berichterstattung führen, am Erwerb oder dem Halten der Anteile am Fonds hindern und an die zuständigen luxemburgischen Behörden gemeldet werden.

Unter bestimmten Umständen können die Verarbeiter personenbezogene Daten von Datensubjekten auch als Verantwortliche verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß der für sie geltenden Gesetze und Vorschriften (zum Beispiel Identifizierung von Geldwäsche) und/oder gemäß der Anordnung aller zuständigen Gerichte, Gerichts-, Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden.

Kommunikation (einschließlich Telefongespräche und E-Mails) kann vom Verantwortlichen und den Verarbeitern aufgezeichnet werden, auch zur Protokollierung als Nachweis einer Transaktion oder einer damit zusammenhängenden Kommunikation im Falle einer Unstimmigkeit und zur Durchsetzung oder Verteidigung der Interessen oder Rechte des Verantwortlichen und der Verarbeitung gemäß allen rechtlichen Verpflichtungen, denen sie unterliegen. Diese Aufzeichnungen können vor Gericht oder in anderen Rechtsverfahren vorgelegt und als Beweismittel mit dem gleichen Wert wie ein schriftliches Dokument zugelassen werden und werden für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt. Das Fehlen von Aufzeichnungen darf in keiner Weise gegen den Verantwortlichen und die Verarbeiter verwendet werden.

Personenbezogene Daten von Datensubjekten können außerhalb der Europäischen Union (auch an Verarbeiter) in Länder übermittelt werden, die keiner Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission unterliegen und deren Rechtsvorschriften kein angemessenes Schutzniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten.

Soweit personenbezogene Daten nicht von den Datensubjekten selbst zur Verfügung gestellt werden, erklären die Anteilinhaber, dass sie befugt sind, diese personenbezogenen Daten von anderen Datensubjekten zur Verfügung zu stellen. Falls die Anteilinhaber keine natürlichen Personen sind, verpflichten sie sich und garantieren, (i) jedes dieser anderen Datensubjekte angemessen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und seiner damit verbundenen Rechte zu informieren, wie nachstehend und im zusammenfassenden Informationsschreiben beschrieben, und (ii) gegebenenfalls im Voraus jede Zustimmung einzuholen, die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderlich ist.

Personenbezogene Daten der Datensubjekte werden nicht länger als nötig im Hinblick auf die Zwecke und Compliance-Pflichten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften gespeichert, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Informationsschreiben enthalten und unter <https://www.thomas-loyd.com/de/dsgvo/> verfügbar, insbesondere in Bezug auf die Art der von den Verantwortlichen und Verarbeitern verarbeiteten personenbezogenen Daten,

die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die Empfänger und die für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union geltenden Schutzbestimmungen.

Die Anteilshaber haben bestimmte Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten, die sie betreffen, einschließlich der Rechte auf Zugang zu bzw. Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten, auf Einschränkung oder Widerspruch der Verarbeitung, des Rechts auf Übertragbarkeit, des Rechts auf Einreichung einer Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und des Rechts, die Einwilligung nach deren Erteilung zu widerrufen. Das zusammenfassende Informationsschreiben enthält nähere Informationen zu diesen Rechten und deren Ausübung.

Das vollständige Informationsschreiben ist auch unter <https://www.thomas-lloyd.com/de/dsgvo/> verfügbar, auf Anfrage durch Kontaktaufnahme mit dem Fonds unter gdpr@thomas-lloyd.com und am Geschäftssitz des Fonds.

Die Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass die hier und im Informationsschreiben enthaltenen Datenschutzinformationen im alleinigen Ermessen der Verantwortlichen geändert werden können.

Ich/wir bestätige(n), die im Informationsschreiben enthaltenen Datenschutzinformationen erhalten und gelesen zu haben.

Eine Anlage in den Fonds ist als langfristige Anlage zu betrachten. Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird.

Der gesamte Text dieses Dokuments sollte gelesen werden. Die Aufmerksamkeit potenzieller Anleger wird insbesondere auf den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ gelenkt. Sollten Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Wertpapiermakler, Bankmanager, Rechtsanwalt, Steuerberater oder anderweitigen Finanzberater konsultieren.

Außerdem unterliegen die Anlagen des Fonds Marktschwankungen und Risiken, die mit allen Anlagen verbunden sind, und es kann keine Zusicherungen geben, dass ein Wertzuwachs erfolgen wird. Es wird die Geschäftspolitik des Fonds sein, ein diversifiziertes Anlageportfolio zu unterhalten, um diese Risiken zu minimieren.

Keiner der Anteile wird aktuell an einer Wertpapierbörse gehandelt. Der Fonds behält sich das Recht vor, zukünftig aufgrund von Beschlüssen der Direktoren Anteile einer oder mehrerer Anteilsklassen an einer Wertpapierbörse zu platzieren, sofern die zuständigen Behörden und Märkte dem zustimmen. In diesem Fall muss ein weiterer Prospekt in Bezug auf den Handel der Anteile von der CSSF genehmigt werden. Für die Anteile gibt es keinen Sekundärmarkt und es wird nicht erwartet, dass sich ein solcher entwickeln wird.

Potenzielle Anleger sollten sich bezüglich der folgenden Punkte informieren: (a) die möglichen steuerlichen Auswirkungen; (b) die gesetzlichen Anforderungen; und (c) alle Devisenrestriktionen oder Devisenkontrollvorschriften, die für diejenigen Länder gelten, deren Staatsbürger sie sind, in denen sie sich aufhalten oder wohnhaft sind und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräußerung der Anteile maßgeblich sind.

31. März 2020

INHALT

Zusammenfassung	7
Risikofaktoren.....	11
Erwarteter Zeitplan wesentlicher Ereignisse	20
Dealing codes.....	20
Direktoren, alternativer Investmentfondsmanager und Berater	21
TEIL I – Informationen über den Fonds und Informationen für ausländische Anteilsinhaber.....	22
TEIL II – Finanzinformationen zum Fonds.....	34
TEIL III – Anteilsbedingungen	53
TEIL IV – Allgemeine Informationen.....	57
Definitionen	82
Angebotslegenden.....	86
ANNEX 1: Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	87

Zusammenfassung

A. Einleitung

Warnhinweise	Die folgende Zusammenfassung enthält alle Abschnitte, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die „ Prospektverordnung “) in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten aufgenommen werden müssen. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Prospekt (der „ Prospekt “) zu lesen. Jede Entscheidung über eine Investition in die Wertpapiere sollte auf einer Betrachtung des Prospekts als Ganzes durch den Anleger beruhen. Ein Anleger, der in die hierin beschriebenen Wertpapiere investiert, könnte das investierte Kapital ganz oder teilweise verlieren. Wird ein Anspruch in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vor einem Gericht geltend gemacht, kann es sein, dass der klagende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Einleitung des Gerichtsverfahrens tragen muss. Die zivilrechtliche Haftung gilt nur für Personen, welche die Zusammenfassung einschließlich der dazugehörigen Übersetzung eingereicht haben, jedoch nur dann, wenn die Zusammenfassung irreführend, ungenau oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder wenn sie, falls sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die wesentlichen Informationen enthält, um Anlegern bei der Entscheidung über eine Investition in solche Wertpapiere zu helfen.																																		
Die Wertpapiere	Namensaktien der folgenden Anteilsklassen und mit den folgenden Internationalen Wertpapierkennnummern (ISIN): <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemeinsamer ISIN-Code</th> <th>Anteilsklasse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>LU1563395638 156339563</td> <td>Anteilsklasse A EUR</td> </tr> <tr> <td>LU1565397756 156539775</td> <td>Anteilsklasse A GBP</td> </tr> <tr> <td>LU1563395711 156339571</td> <td>Anteilsklasse A CHF</td> </tr> <tr> <td>LU1563395802 156339580</td> <td>Anteilsklasse A CZK</td> </tr> <tr> <td>LU1809132621 180913262</td> <td>Anteilsklasse A USD</td> </tr> <tr> <td>LU1809132977 180913297</td> <td>Anteilsklasse A JPY</td> </tr> <tr> <td>LU1809132548 180913254</td> <td>Anteilsklasse A AUD</td> </tr> <tr> <td>LU1563395984 156339598</td> <td>Anteilsklasse A SGD</td> </tr> <tr> <td>LU1563396016 156339601</td> <td>Anteilsklasse D EUR</td> </tr> <tr> <td>LU1563396107 156339610</td> <td>Anteilsklasse D GBP</td> </tr> <tr> <td>LU1563396289 156339628</td> <td>Anteilsklasse D CHF</td> </tr> <tr> <td>LU1563396362 156339636</td> <td>Anteilsklasse D CZK</td> </tr> <tr> <td>LU1563396446 156339644</td> <td>Anteilsklasse D USD</td> </tr> <tr> <td>LU1809133199 180913319</td> <td>Anteilsklasse D JPY</td> </tr> <tr> <td>LU1809133355 180913335</td> <td>Anteilsklasse D AUD</td> </tr> <tr> <td>LU1809133439 180913343</td> <td>Anteilsklasse D SGD</td> </tr> </tbody> </table>	Gemeinsamer ISIN-Code	Anteilsklasse	LU1563395638 156339563	Anteilsklasse A EUR	LU1565397756 156539775	Anteilsklasse A GBP	LU1563395711 156339571	Anteilsklasse A CHF	LU1563395802 156339580	Anteilsklasse A CZK	LU1809132621 180913262	Anteilsklasse A USD	LU1809132977 180913297	Anteilsklasse A JPY	LU1809132548 180913254	Anteilsklasse A AUD	LU1563395984 156339598	Anteilsklasse A SGD	LU1563396016 156339601	Anteilsklasse D EUR	LU1563396107 156339610	Anteilsklasse D GBP	LU1563396289 156339628	Anteilsklasse D CHF	LU1563396362 156339636	Anteilsklasse D CZK	LU1563396446 156339644	Anteilsklasse D USD	LU1809133199 180913319	Anteilsklasse D JPY	LU1809133355 180913335	Anteilsklasse D AUD	LU1809133439 180913343	Anteilsklasse D SGD
Gemeinsamer ISIN-Code	Anteilsklasse																																		
LU1563395638 156339563	Anteilsklasse A EUR																																		
LU1565397756 156539775	Anteilsklasse A GBP																																		
LU1563395711 156339571	Anteilsklasse A CHF																																		
LU1563395802 156339580	Anteilsklasse A CZK																																		
LU1809132621 180913262	Anteilsklasse A USD																																		
LU1809132977 180913297	Anteilsklasse A JPY																																		
LU1809132548 180913254	Anteilsklasse A AUD																																		
LU1563395984 156339598	Anteilsklasse A SGD																																		
LU1563396016 156339601	Anteilsklasse D EUR																																		
LU1563396107 156339610	Anteilsklasse D GBP																																		
LU1563396289 156339628	Anteilsklasse D CHF																																		
LU1563396362 156339636	Anteilsklasse D CZK																																		
LU1563396446 156339644	Anteilsklasse D USD																																		
LU1809133199 180913319	Anteilsklasse D JPY																																		
LU1809133355 180913335	Anteilsklasse D AUD																																		
LU1809133439 180913343	Anteilsklasse D SGD																																		
Der Emittent	Name des Emittenten: ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund SICAV (der „ Emittent “) RCS Luxembourg: B212272, Rechtsträgerkennung: 391200IW2I7VHRGVL291, eingetragener Sitz: 6A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, Tel.: 00352/ 26 89 80, E-Mail: fundservices@thomas-lloyd.com																																		
Genehmigung des Prospekts	Der Prospekt wurde am 31. März 2020 von der <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (CSSF), der Finanzaufsichtsbehörde Luxemburgs, genehmigt. Kontaktinformationen: <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , Anschrift: 283, route d’Arlon, L-1150 Luxemburg, Tel.: 00352/ 26 25 1-1, E-Mail: direction@cssf.lu																																		

B. Wichtige Informationen über den Emittenten

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?	
Informationen zum Unternehmen	Der Emittent ist ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund SICAV, eine geschlossene Investmentgesellschaft, die als Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) organisiert ist und als alternativer Investmentfonds (<i>fonds d’investissement alternatif</i>) im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner geänderten Fassung (das „ AIFM-Gesetz “) in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (<i>société d’investissement à capital variable – SICAV</i>) qualifiziert ist. Der Emittent wurde gegründet und ist tätig gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet.
Haupttätigkeiten	Ziel des Fonds ist es, eine attraktive Rendite aus Kapital zu erzielen, das in Infrastrukturanlagen investiert wird, wie z.B. Anlagen zur Stromerzeugung, -speicherung und -übertragung unter Verwendung erneuerbarer und nachhaltiger Energiequellen, einschließlich Wind, Sonne, Biomasse, Erdwärme, Wasser oder Gezeiten

	<p>(„erneuerbare Energien“), Anlagen der Versorgungsinfrastruktur zur Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wasser und Abwasser (z.B. Wasserverteilungsnetze, Abwasserleitungen oder zugehörige Aufbereitungsanlagen) und Abfall („Versorgungsleistungen“), Verkehrsinfrastrukturanlagen für Güter oder Personen, z.B. gebührenpflichtige Straßen oder Autobahnen, Straßeninstandhaltung und/oder -verbreiterung, Brücken, Tunnel, Häfen, Flughäfen, Schleusen oder Eisenbahnen („Transport“), Infrastrukturanlagen, die soziale Dienste beherbergen, wie Schulen und andere Bildungseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen und Seniorenheime („soziale Infrastruktur“) und Infrastrukturanlagen, die Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit bereitstellen, einschließlich Übertragungen, Türme, Kabelnetze, Datenzentren oder Satelliten („Kommunikation“) und andere Anlagen, die einen sozialen oder wirtschaftlichen Nutzen bringen („Infrastrukturanlagen“), mit einem sozial und ökologisch verantwortlichen Investitionsansatz, der auf nachhaltige Unternehmenswerte ausgerichtet ist.</p> <p>Der Emittent wird in ein breites Portfolio von Infrastrukturanlagen investieren, die von börsennotierten oder nicht börsennotierten Unternehmen in öffentlichem oder privatem Besitz betrieben werden, die ihrerseits entweder direkt oder indirekt ein oder mehrere Infrastrukturanlagen in den Bereichen erneuerbare Energien, Versorgungsleistungen, Transport, soziale Infrastruktur und Kommunikation entwickeln oder betreiben (die „Infrastrukturunternehmen“).</p>
Hauptanteils-eigner	<p>ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Holding GmbH, eine nach deutschem Recht bestehende <i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</i>, ist der Anfangsaktionär und bleibt ein bedeutender Aktionär des Emittenten (der „Initiale Anteilsinhaber“) und hält eine meldepflichtige Beteiligung von 19,8 %. Die anderen Anteilsinhaber sind entweder Einzelpersonen oder Nominees (gemeinsam mit dem Initialen Anteilsinhaber, die „Anteilsinhaber“). Zwei der Nominee-Anteilsinhaber, Vidacos Nominees Limited (eine Tochtergesellschaft der Citibank Europe plc) und Banque de Luxembourg S.A., halten eine meldepflichtige Beteiligung von über 25 % bzw. 7 %, wobei diese Beteiligung einer Summe von Beteiligungen entspricht, die im Namen mehrerer Einzelanleger gehalten werden, von denen keiner einzeln eine meldepflichtige Beteiligung oder Stimmrechte am Grundkapital des Emittenten hält. Darüber hinaus wird die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Holding GmbH teilweise von T.U. Michael Sieg kontrolliert, der daher eine indirekte Kontrollbeteiligung von 19,8 % am Emittenten hält.</p>
Wichtige Geschäftsführer	<p>Der Verwaltungsrat des Emittenten setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: (1) Matthias Klein, (2) Luc J. Caytan, (3) T.U. Michael Sieg und (4) Anthony M. Coveney (5) Elisabeth Anna Backes (Lisa Backes)</p>
Abschlussprüfer	<p>Der Abschlussprüfer des Emittenten ist Deloitte Audit S.à r.l. mit Sitz in 20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg</p>

Was sind die wichtigsten Finanzinformationen in Bezug auf den Emittenten?

Angaben zu Anteilen

Stand: 31. Dezember 2019 (ungeprüft)

Anteilsklasse	NAV gesamt (in EUR)	Anzahl der Anteile	NAV pro Anteil (Anteilsklasse Währung)
Anteilsklasse A EUR	711.402,64	1.006,83	706,56
Anteilsklasse D EUR	2.174.850,72	41.686,70	52,17
Anteilsklasse A CHF	51.086,37	73,66	753,98
Anteilsklasse D CHF	1.718.801,97	3.014,85	619,81
Anteilsklasse A USD	69.854,44	115,60	678,35
Anteilsklasse D USD	53.125,31	73,84	807,64
Anteilsklasse D GBP	44.546,33	50,00	755,13
Anteilsklasse D CZK	36.370,97	1.000,00	924,49
Anteilsklasse D AUD	14.483,28	27,50	841,22
Anteilsklasse A SGD	9.294,10	15,00	935,52

Stand: 30. Juni 2019 (ungeprüft)

Anteilsklasse	NAV gesamt (in EUR)	Anzahl der Anteile	NAV pro Anteil (Anteilsklasse Währung)
Anteilsklasse A EUR	444.022,39	529,85	EUR 841,79
Anteilsklasse D EUR	2.468.173,09	38.884,06	EUR 63,48
Anteilsklasse A CHF	440.923,64	49,48	CHF 918,43
Anteilsklasse D CHF	1.683.696,63	2.387,29	CHF 783,21
Anteilsklasse A USD	74.274,60	103,17	USD 819,92

Stand: 31. Dezember 2018

Anteilsklasse	NAV gesamt (in EUR)	Anzahl der Anteile	NAV pro Anteil (Anteilsklasse Wahrung)
Anteilsklasse A EUR	382.744,55	422,32	EUR 906,37
Anteilsklasse D EUR	2.291.125,68	33.008,58	EUR 69,41
Anteilsklasse A CHF	26.737,15	30,00	CHF 1.003,76
Anteilsklasse D CHF	731.458,19	940,78	CHF 875,66
Anteilsklasse A USD	70.615,87	91,02	USD 886,22

Stand: 31. Dezember 2017

Anteilsklasse	NAV gesamt (in EUR)	Anzahl der Anteile	NAV pro Anteil (Anteilsklasse Wahrung)
Anteilsklasse D EUR	847.587,12	10.177,71	EUR 83,2837

Gewinn- und Verlustrechnung

Fur das Jahr oder den Zeitraum zum (in EUR)	Fur das Jahr bis zum 31. Dezember 2018	Fur den Zeitraum vom 2. Januar bis zum 31. Dezember 2017	Fur die sechs Monate bis zum 30. Juni 2019 (ungepruft)	Fur die sechs Monate bis zum 30. Juni 2018 (ungepruft)
Bilanzgewinn	9.231	100.000	(30.578)	-
Bilanzverlust	(310.099)	(402.413)	(319.071)	(260.202)
Performance Fees	-	-	-	-
Management Fees	(37.500)	-	(38.128)	(5.600)
Verwaltungs- und Depotgebuhren	(175.870)	(130.099)	(138.394)	(88.762)
Sonstige Gebuhren, einschlielich der Fachhonorare	(115.593)	(369.512)	(56.218)	(152.825)

Bilanz

(in EUR)	Stand: 31. Dezember 2018	Stand: 31. Dezember 2017	Stand: 30. Juni 2019 (ungepruft)
Eigenkapital gesamt	3.502.711	847.587	4.713.090
Verschuldungsgrad	k.A.	k.A.	k.A.

Wie sehen die fur den Emittenten spezifischen Hauptrisiken aus?

Die Hauptrisiken, die den Emittenten und seine Fahigkeit, fallige Zahlungen im Rahmen der Ausgabe von Anteilen zu leisten, erheblich beeintrachtigen konnten, beinhalten unter anderem (i) Risiken bezuglich der auf das Eingehen kunftiger Investments (die als jedwede Investitionen des Emittenten definiert sind) in Wachstumsmarkten gerichteten Geschaftstatigkeit des Emittenten (genauer gesagt, die fehlende Vielfalt solcher Investitionen und die Schwierigkeit, geeignete Investitionen zu finden und zu sichern), die besondere Struktur des Emittenten und die Illiquiditat seiner Anteile (indem z. B. die voraussichtliche Laufzeit des Emittenten maximal 8 Jahre betragt, ist die Investition in den Emittenten langfristiger Natur; da es sich um einen geschlossenen Emittenten handelt, wird dieser keine Antrage von Anteilsinhabern auf Rucknahme ihrer Anteile annehmen), (ii) Risiken hinsichtlich der Entwicklung und Tatigkeiten des Emittenten (insbesondere Wechselkurs- und Fremdwahrungsrisiken, die auf dem Umstand beruhen, dass Investments in ein breites Spektrum an Wahrungen getatigt werden und Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschaften), (iii) Governance- und Kontrahentenrisiken, die auf der spezifischen Beziehung des Emittenten mit dem AIFM und dem Investment Manager beruhen (der Erfolg des Emittenten hangt wesentlich von den Bemuhungen und Fahigkeiten des AIFM und des Investment Managers ab, die Anlagemoglichkeiten fur den Emittenten zu bewerten, und es kann keine Garantie dafur gewahrt werden, dass die ausgewahlten Investitionen erfolgreich und/oder rentabel sein werden. Daruber hinaus kann das Vorhandensein einer erfolgsabhangigen Gebuhr einen Anreiz fur den AIFM und/oder den Investment Manager schaffen, dem Emittenten spekulativere Investitionen vorzuschlagen, als sie sonst ohne solche erfolgsabhangigen Vereinbarungen tatigen wurdem), (iv) rechtliche und regulatorische Risiken im Zusammenhang mit dem regulierten Status des Emittenten (mit Ausnahme der Eintragung in das Handels- und Firmenregister in Luxemburg und der Genehmigung der CSSF, ist der Emittent nicht verpflichtet, nach den geltenden Wertpapier-, Waren-, Versicherungs- oder Bankgesetzen oder -vorschriften in Luxemburg lizenziert, registriert oder zugelassen zu sein; es gibt jedoch keine Gewahr dafur, dass diese Aufsichtsbehorden in Zukunft keine gegenteilige Auffassung hinsichtlich der Anwendbarkeit solcher Gesetze oder Vorschriften auf den Emittenten vertreten werden. Jedes Erfordernis, eine Lizenz oder Genehmigung zu erhalten, konnte sich nachteilig auf den Emittenten und die Anteilsinhaber auswirken) und (v) Risiken im Hinblick auf die Bewertung der Investments des Fonds (der Bewertungsprozess kann Unsicherheiten und Ermessensbeurteilungen beinhalten, die sich nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken konnten).

C. Wichtige Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

Wie sehen die Hauptmerkmale der Wertpapiere aus?	
Art, Klasse und ISIN der Wertpapiere	Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um Namensaktien der Klassen, Währungen und ISIN-Nummern, wie sie vorstehend in Teil A des zusammenfassenden Abschnitts dieses Prospekts aufgeführt sind.
Währung, Anzahl der Anteile und Nennwert	Die Anteile haben keinen Nennwert und lauten auf die vorstehend in Teil A des zusammenfassenden Abschnitts dieses Prospekts aufgeführten Währungen. Der Betrag der vom Emittenten auszugebenden Anteile kann zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts nicht bestimmt werden, da der Emittent eine <i>Société d'Investissement à Capital Variable</i> ist. Der Gesamtbetrag der gezeichneten Anteile wird kurz nach dem Ende des Angebots (d.h. am 31. März 2021) veröffentlicht.
Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Bezugsrechten ausgestattet und berechtigen zu je einer Stimme auf allen Versammlungen der Anteilhaber des Emittenten oder der betreffenden Anteilsklasse. Die vierteljährlichen Ausschüttungen werden an die Inhaber von Ausschüttenden Anteilen (wie nachstehend unter „Dividendenpolitik“ definiert) ausschließlich zu Beginn des folgenden Kalenderquartals innerhalb von 10 Geschäftstagen danach ausgezahlt. Der Emittent nimmt keine Anträge auf Rücknahme von Anteilen oder auf Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines anderen Anlagevehikels an.
Vorrang im Falle einer Insolvenz	Die Anteile sind berechtigt, zu gleichen Teilen an den Gewinnen, die in Bezug auf den Emittenten entstehen, und an den Erlösen einer Liquidation des Emittenten beteiligt zu werden.
Einschränkungen der Übertragbarkeit	Die Anteile sind frei übertragbar.
Dividendenpolitik	Für die Anteile der Anteilsklasse A, deren Erlöse wiederangelegt werden sollen (die „ Thesaurierenden Anteile “), werden keine Ausschüttungen gezahlt. Die Direktoren beabsichtigen, Ausschüttungen, für Anteile der Anteilsklasse D (die „ Ausschüttenden Anteile “), wie in diesem Prospekt vorgesehen, auszuzahlen.
Wie sehen die für die Wertpapiere spezifischen Hauptrisiken aus?	
Zulassung zum Handel	Die Anteile sind derzeit nicht an einer Börse notiert. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Notierung der Anteile einer oder mehrerer Anteilsklassen in der Zukunft zu beantragen, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden und Märkte.
Wie sehen die für die Wertpapiere spezifischen Hauptrisiken aus?	
Wichtige wertpapier-spezifische Risiken	Es gibt zudem bestimmte Faktoren, die für die Beurteilung der mit den Anteilen verbundenen Risiken wesentlich sind und die auch den Wert und die Wertentwicklung der Anteile wesentlich beeinflussen können. Dazu gehören (i) Risiken im Zusammenhang mit dem zugrunde liegende Anlage des Emittenten (insbesondere die Art der laufenden Anlagen des Emittenten in Infrastrukturvermögenswerte durch seine Beteiligung an SolarArise India Projects Private Ltd, die sich auf Solargroßkraftwerke in Indien konzentrieren) und Risiken, die in direktem Zusammenhang mit dieser zugrunde liegenden Investition stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, wirtschaftliche Risiken (Risiken einer nachteiligen Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen der Gerichtsbarkeit, in der sich der Infrastrukturvermögenswert befindet, ebenso wie weltweite wirtschaftliche Rückgänge) oder branchenbezogene Risiken (potenzielle Konstruktions- oder Baufehler und / oder ineffizienter Betrieb und Wartung des Infrastrukturvermögenswerts können sich auf die langfristige Rentabilität dieses Infrastrukturvermögenswerts auswirken), (ii) staatliche, ökologische und soziale Risiken im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Investment, einschließlich Staats- und politische Risiken (die Konzessionen für bestimmte Infrastrukturvermögenswerte werden von Regierungsbehörden gewährt, Risiken, dass diese Regierungsbehörden souveräne Rechte ausüben und Maßnahmen ergreifen können, die den Rechten der Anteilhaberinnen Rahmen der jeweiligen Konzessionsvereinbarung zuwiderlaufen), Umweltrisiken (Infrastrukturunternehmen können für Verstöße gegen Umweltschutzgesetze, -vorschriften und -regelungen haftbar gemacht werden, oder können durch Umweltverpflichtungen gebunden werden, die sich in Zukunft in Bezug auf Standorte ergeben, die sie besaßen oder nutzten und die sich nachteilig auf den Wert des Infrastrukturvermögenswerts auswirken können), geografische Risiken (die Performance der Infrastrukturunternehmen kann durch das Eintreten eines Ereignisses, das die Performance eines nicht beweglichen Infrastrukturvermögenswerts an dem geografischen Standort, an dem dieser Infrastrukturvermögenswert angesiedelt ist, beeinträchtigt werden) und (iii) e Risiken, die t mit der Art der Anteile in Zusammenhang stehen, die nicht für alle Anleger eine geeignete Investition darstellen (z.B. wenn sie nicht in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, nicht über ausreichende Mittel verfügen, um daraus resultierende Verluste zu tragen, nicht glauben, dass die Investition auf der Grundlage ihrer Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse geeignet ist und Liquidität für die Investition benötigt), sowie genauer, die

	Illiquidität einer Investition in den Emittenten und das Fehlen eines öffentlichen Marktes für die Anteile, sowie die Möglichkeit, dass Anleger verpflichtet sein können, ihre Investition in den Emittenten während der gesamten Laufzeit aufrechtzuerhalten. Aufgrund des fehlenden öffentlichen Marktes für die Anteile (wobei zu beachten ist, dass nicht erwartet wird, dass sich ein solcher öffentlicher Markt entwickelt) sollten Anleger bereit sein, ihre Anteile bis zur Liquidation des Emittenten zu halten, ohne dass sie für einen Zeitraum von mehreren Jahren oder überhaupt mit Ausschüttungen rechnen können.
--	--

D. Wichtige Informationen über die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt

Unter welchen Bedingungen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	
Bedingungen	Ab dem Datum dieses Prospekts, d. h. 31. März 2020 und bis zum 31. März 2021 werden Anteile jeder Anteilsklasse monatlich zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse ausgegeben, vorbehaltlich der Gültigkeit dieses Prospekts oder der Genehmigung eines späteren Prospekts. Der Emittent wird die Wertpapiere durch den Intermediär der ThomasLloyd Global Asset Management GmbH (die „ Autorisierte Vertriebsgesellschaft “) direkt an die Öffentlichkeit ausgeben.
Verwässerung	Der Prozentsatz der Verwässerung der Anteilshaber hing von der Anzahl der von neuen Anteilshabern gezeichneten Anteilen ab oder wird von dieser abhängen.
Ausgaben	Neben dem Zeichnungspreis müssen Anleger eine Zeichnungsgebühr von (i) 5% für indirekte Zeichnungen oder (ii) bis zu 5% für direkte Zeichnungen zahlen. Die Zeichnungsgebühr ist im Zeichnungspreis enthalten und wird als Vergütung für alle Vertriebspartner oder Platzierungsagenten des Emittenten erhoben (die „ Zeichnungsgebühr “).
Warum wurde dieser Prospekt erstellt?	
Gründe für das Angebot/ Zulassung zum Handel	Die Anteile werden ausgegeben, um ein ausreichendes Betriebskapital für den Emittenten sicherzustellen, mit dem Ziel, die Geschäftsstrategie des Emittenten, wie vorstehend im Abschnitt „Haupttätigkeiten“ beschrieben, weiter umzusetzen.
Verwendung und geschätzter Nettoerlös	Der Betrag der vom Emittenten auszugebenden Anteile und damit der gesamte Nettoerlös der Emission kann zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts nicht bestimmt werden, da es sich beim Emittenten um eine <i>Société d'Investissement à Capital Variable</i> (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) handelt. Der Gesamtbetrag der gezeichneten Anteile wird kurz nach dem Ende des Angebots (d.h. am 31. März 2021) veröffentlicht. Der Nettoerlös wird für die Investitionen des Emittenten verwendet, wie im Abschnitt „Haupttätigkeiten“ beschrieben.

Risikofaktoren

Eine Anlage in Anteile birgt ein erhebliches Risiko und eignet sich nur für Personen, die das Risiko übernehmen können, ihr gesamtes investiertes Kapital zu verlieren. Bevor eine Anlage in den Fonds erfolgt, sollten Anleger die nachfolgend beschriebenen Risiken genauestens prüfen.

Anleger sollten bedenken, dass eine Investition in den Fonds besondere Erwägungen erfordert, die normalerweise nicht mit der Investition in andere Wertpapiere verbunden sind. Die Anlagepolitik eines Fonds birgt erhebliche Risiken. Eine Anlage in den Fonds ist nicht für alle Investoren geeignet.

Eine Anlage in den Fonds birgt ein hohes Maß an Risiko. Der Wert der Anteile kann sowohl sinken als auch steigen und es kann vorkommen, dass Anleger nicht den ursprünglich investierten Betrag oder sogar gar nichts zurückbekommen. Die nachstehenden Faktoren sollten von Anlegern genauestens abgewogen werden.

Die Anteile eignen sich nur für Anleger, die (a) die potentiellen Risiken eines Kapitalverlusts verstehen, (b) fähig sind, den Verlust des gesamten investierten Kapitals zu tragen, (c) für die eine Investition in die Anteile Teil eines diversifizierten Anlageprogramms darstellt und (d) die mit der Investition in ein Anlagevehikel wie einen Fonds verbundenen Risiken vollständig verstehen und bereit sind, diese einzugehen.

1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Fonds

Die Investition in den Fonds birgt gewisse Risiken, die mit der besonderen Struktur und den Anlagezielen des Fonds verbunden sind, und welche Investoren abwägen sollten, bevor sie sich entscheiden, in den Fonds zu investieren. Die Investition in den Fonds eignet sich nur für Personen, welche die damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken tragen können, das damit verbundene hohe Risiko verstehen, glauben, dass die Investition hinsichtlich ihres Anlageziels und ihrer finanziellen Bedürfnisse für sie geeignet ist und nicht auf die Liquidität ihres Investments angewiesen sind. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlageziele erreicht werden oder das investierte Kapital zurückgezahlt wird.

Bevor sie eine Entscheidung hinsichtlich der Anlage in Anteile des Fonds treffen, sollten Investoren die im vorliegenden Prospekt aufgeführten Informationen ebenso wie ihre persönlichen Umstände genauestens abwägen. Unter anderem sollten Investoren ein besonderes Augenmerk auf die in diesem Artikel behandelten Aspekte richten. Die hier aufgeführten Risikofaktoren können, einzeln oder in der Summe, den Ertrag von Anteilen jeder Anteilsklasse reduzieren und zum teilweisen oder vollständigen Verlust des in Anteile investierten Kapitals eines Anlegers führen. Der Kurs der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen und für ihren Wert gibt es keine Garantie. Bei Liquidation kann es passieren, dass Anleger nicht den von ihnen in eine Anteilsklasse von Anteilen investierten Betrag zurückerhalten, oder sogar vollkommen leer ausgehen.

Darüber hinaus kann es andere Risiken geben, die ein Anleger berücksichtigen sollte, und die allgemein oder für seine/ihre speziellen Umstände relevant sind.

Eine Investition in Anteile eignet sich nur für Anleger, die (entweder allein oder in Zusammenarbeit mit einem geeigneten finanziellen oder sonstigen Berater) fähig sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition einzuschätzen und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um mögliche, daraus resultierende Verluste tragen zu können.

Bevor sie sich für eine Investition in die Anteile entscheiden, sollten Anleger ihre Aktienbroker, Bankdirektoren, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Finanzberater konsultieren und die Anlageentscheidung angesichts der genannten Aspekte sowie ihrer persönlichen Umstände gründlich prüfen und abwägen.

1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Fonds

Schwierigkeit der Beschaffung und Sicherung geeigneter Anlagen

Attraktive Anlagen zu identifizieren, abzuschließen und zu realisieren kann bisweilen sehr kompetitiv sein und birgt eine gewisse Unsicherheit. Der Fonds befindet sich sowohl mit anderen Anlageinstrumenten als auch mit Einzelanlegern, Finanzinstituten und sonstigen institutionellen Anlegern im Wettkampf um Anlagemöglichkeiten, die über größere finanzielle und personelle Ressourcen oder bessere Beziehungen zu Anbietern, Kreditgebern und sonstigen Parteien verfügen können als der Fonds.

Auch wenn der AIFM gut aufgestellt ist, um die Strategie umzusetzen, gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds in der Lage ist, Anlagen zu finden und zu tätigen oder sein gesamtes, zur Verfügung stehendes Kapital zu investieren.

Mangelnde Diversifizierung

Anleger haben keine Garantie für das Maß an Diversifizierung der Anlagen des Fonds, was die geografischen Regionen oder Anlagentypen betrifft. Außerdem bergen Transaktionen, in denen der AIFM beabsichtigt, das gesamte oder Teile des investierten Kapitals zu refinanzieren, das Risiko in sich, dass diese Refinanzierung nicht abgeschlossen werden kann, was aufgrund unbeabsichtigt langer Investitionen bzw. einer geringeren Diversifizierung zu erhöhten Risiken für den Fonds führen könnte.

Schwellenmärkte

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Fonds in Ländern investiert, die als Schwellenländer gelten. Investitionen in Schwellenländern können aufgrund der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung, die einige dieser Länder durchlaufen, ein höheres Risiko mit sich bringen, dass sich negativ auf den Wert der Anlagen auswirken könnte. Investitionen in Schwellenländer sind unter anderem mit Risiken wie der Beschränkung ausländischer Investitionen, dem Gegenparteirisiko, einer höheren Marktvolatilität und der Illiquidität der Vermögenswerte der Unternehmen in Abhängigkeit von den Marktbedingungen in bestimmten Schwellenländern verbunden. Darüber hinaus können die Unternehmen einer wesentlich geringeren staatlichen Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Rechnungslegung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer den in entwickelten Märkten verwendeten Standards.

Investitionen in einigen Schwellenländern sind auch höheren Risiken in Bezug auf den Besitz und die Verwahrung von Wertpapieren ausgesetzt. Der Besitz von Unternehmen wird größtenteils durch die Eintragung in die Bücher des Unternehmens oder seiner Registrierstelle (die jedoch weder ein Agent der Verwahrstelle ist noch dieser gegenüber haftet) bestimmt. Zertifikate, welche die Inhaberschaft an Unternehmen belegen, werden häufig nicht von der Verwahrstelle, einem ihrer Korrespondenten oder einer effizienten zentralen Verwahrstelle gehalten. Infolgedessen und aufgrund des Mangels an effizienter Regulierung durch staatliche Stellen kann der Fonds durch Betrug, schwerwiegendes Verschulden oder Fahrlässigkeit den Besitz oder die Registrierung von Unternehmensanteilen verlieren. Um Zweifel auszuschließen, ist der Verwahrer in keiner Weise für einen solchen Verlust des Besitzes oder der Registrierung von Anteilen verantwortlich.

Langzeitinvestition

Bei der Anlage in den Fonds handelt es sich um eine Langzeitinvestition. Die erwartete Laufzeit des Fonds beträgt bis zu acht (8) Jahre (mit der Möglichkeit für die Anteilsinhaber, auf Vorschlag der Direktoren die Laufzeit um zwei (2) weitere Male um jeweils ein (1) Jahr zu verlängern). Obwohl die Investitionen möglicherweise gewisse Erträge generieren und der Fonds vor seiner Beendigung Ausschüttungen erwartet, (i) werden eventuelle Ausschüttungen nur an Inhaber von Anteilen der Anteilsklasse D vorgenommen, und (ii) es kann keine Zusicherung hinsichtlich der Höhe oder des Zeitpunkts solcher Ausschüttungen gewährt werden. Da es keinen öffentlichen Markt für die Anteile gibt, sollten die Anteilsinhaber bereit sein, ihre Anteile bis zur Liquidation des Fonds zu halten, ohne für einen Zeitraum von mehreren Jahren oder überhaupt Ausschüttungen zu erwarten. Siehe unten den Abschnitt „Illiquidität; Einschränkungen für Rücknahme und Umwandlung“.

1.2 Risiken im Hinblick auf die Wertentwicklung und Tätigkeiten des Fonds

Wechselkurs- / Währungsrisiko

Obwohl die Anteile auf eine oder mehrere Referenzwährungen lauten können, können sich diese von der Referenzwährung des Fonds unterscheiden. Dabei kann der Fonds in Anlagen investieren, die auf eine breite Palette von Währungen lauten. Der Nettoinventarwert des Fonds, ausgedrückt in seiner Referenzwährung, und der Nettoinventarwert der verschiedenen Klassen, die auf eine andere Referenzwährung als die Referenzwährung des Fonds lauten, können in Abhängigkeit von den Wechselkursänderungen zwischen den betreffenden Währungen schwanken. Der Fonds kann auch Wechselkursschwankungen in Bezug auf die Währungen, auf welche die Anlagen des Fonds lauten, ausgesetzt sein. Der Fonds und die Anteilsinhaber können daher einem Wechselkurs-/Währungsrisiko ausgesetzt sein. Es ist unter Umständen nicht möglich oder praktikabel, sich gegen das daraus resultierende Wechselkurs-/Währungsrisiko des Fonds und der Anteilsinhaber abzusichern.

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

Der Erfolg der Tätigkeiten des Fonds kann durch allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen wie Zinssätze, Verfügbarkeit von Krediten, Inflationsraten und wirtschaftliche Unsicherheit beeinflusst werden. Diese Faktoren können die Höhe und die Volatilität der Preise und die Liquidität der Investitionen beeinflussen.

Unerwartete Volatilität oder Liquidität könnte die Rentabilität des Fonds beeinträchtigen oder dazu führen, dass er Verluste erleidet.

Eventualverbindlichkeiten bei Veräußerung von Investitionen

In Verbindung mit der Veräußerung einer Anlage kann es erforderlich sein, dass der Fonds gewisse Zusicherungen hinsichtlich der geschäftlichen und finanziellen Lage der Anlagen macht, die für den Verkauf von Investitionen typisch sind. Auch kann der Fonds verpflichtet sein, die Käufer einer solchen Investition insoweit von Verlusten freizustellen, als diese Zusicherungen unzutreffend sind. Solche Vereinbarungen können zu Eventualverbindlichkeiten führen, für die der AIFM Rückstellungen oder Hinterlegungen bilden kann, um für solche Eventualitäten gerüstet zu sein.

Abhängigkeit von wichtigen Mitarbeitern

Die erfolgreiche Anlage und Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds hängt zum Teil von den Fähigkeiten und den Investitionsentscheidungen des Investment Managers ab. Die Anleger werden keine Entscheidungen bezüglich des Erwerbs, der Veräußerung oder einer anderen Realisierung von Investitionen oder, außer unter bestimmten begrenzten Umständen, andere Entscheidungen bezüglich der Geschäfte und Angelegenheiten des Fonds treffen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Experten des Investment Managers während der gesamten Lebensdauer des Fonds beim Investment Manager bleiben. Der Verlust von wichtigen Mitarbeitern könnte die mögliche Leistung des Fonds erheblich beeinträchtigen. Der Investment Manager beschäftigt zwar ein erfahrenes Expertenteam, jedoch wird die Rolle von wichtigen Mitarbeitern für das Vermögen des Fonds von großer Bedeutung sein, und ihr Tod, ihre Unfähigkeit oder Nichtverfügbarkeit, aus welchem Grund auch immer, kann die Leistung des Fonds beeinträchtigen.

Vertrauen in den Investment Manager

Der Erfolg des Fonds hängt maßgeblich von den Bemühungen und Fähigkeiten des Investment Managers ab, die Investitionsmöglichkeiten für den Fonds zu bewerten. Obwohl der Investment Manager alle erforderlichen Anstrengungen unternimmt, um die Investitionsziele des Fonds umzusetzen, kann nicht garantiert werden, dass die ausgewählten Investitionen erfolgreich sein werden.

Einsatz von Tochtergesellschaften und anderen Holdinggesellschaften

Anlagen können entweder direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften oder andere Holdinggesellschaften gehalten werden. Vor einer Akquisition wird eine vollständige Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, doch bei Investitionen durch Tochtergesellschaften oder andere Holdinggesellschaften wird der Fonds durch diese eingeschalteten Gesellschaften einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt.

Investitionen gemeinsam mit Drittparteien

Der Fonds kann über Personengesellschaften, Joint Ventures oder sonstige Gesellschaften gemeinsam mit Drittparteien Investitionen tätigen. Unter diesen Umständen hält der Fonds möglicherweise eine nicht beherrschende Beteiligung an gewissen Investitionen. Die Risiken im Zusammenhang mit einer solchen Einbindung Dritter in eine Investition beinhaltet auch die Möglichkeit, dass Drittpartei oder -investor finanziell möglicherweise nicht in der Lage sind, die Investition fortzusetzen, oder hinsichtlich einer Investition einen Zahlungsverzug verursachen, was entsprechend ungünstige Auswirkungen auf die Investition hätte, oder dass sie wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele verfolgen, die nicht jenen des Fonds entsprechen, oder dass sie Maßnahmen treffen, die nicht im Einklang mit der Anlagestrategie des Fonds stehen.

Außerdem kann es sein, dass der Fonds unter gewissen Umständen für die Handlungen der Drittparteien oder Mitinvestoren haftbar gemacht wird. Gemeinsam mit Drittparteien getätigte Investitionen in Joint Ventures oder sonstige Gesellschaften können Carried Interests bzw. sonstige Zahlungen an diese Drittparteien oder Mitinvestoren auslösen.

Performance Fees

Eine Performance Fee könnte einen Anreiz für den AIFM bzw. den Anlageverwalter bieten, spekulativere Anlagen für den Fonds vorzuschlagen, als sie sonst ohne solche erfolgsabhängigen Vereinbarungen vorschlagen würden.

1.3 Rechtliche und regulatorische Risiken

Auswirkungen von staatlichen Regulierungen und Gesetzesänderungen

Regierungsbehörden auf allen Ebenen (auch auf nationaler und EU-Ebene) sind aktiv an der Verkündung und Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf Steuern, Landnutzung, Gebietseinteilung, Planungsbeschränkungen, Umweltschutz und Sicherheit und andere Angelegenheiten beteiligt. Die Einrichtung und Durchsetzung solcher Vorschriften könnte zu einer Erhöhung der Ausgaben und einer Verringerung der Einnahmen oder der Rendite der Investitionen des Fonds führen und sich nachteilig auf den Wert dieser Investitionen auswirken.

Jede Gesetzgebung und ihre Auslegung sowie die rechtlichen und regulatorischen Regelungen, die in Bezug auf den Fonds und/oder eine Investition in den Fonds gelten, können sich während der Laufzeit des Fonds ändern. Auch die Buchhaltungspraxis kann sich ändern, was sich insbesondere auf die Art und Weise auswirken kann, in der die Investitionen des Fonds bewertet werden und/oder die Art und Weise, in der Erträge oder Kapitalgewinne vom Fonds erfasst und/oder zugewiesen werden.

Es besteht auch Ungewissheit über die künftigen Kosten für Energie und andere Ressourcen, die Sicherheit der Energie- und Ressourcenversorgung und die Geschwindigkeit und den Umfang der zunehmenden staatlichen Vorschriften und der Reaktion des Marktes, die sich in einer Glättung oder Verstärkung von Energie- und Ressourcenpreisänderungen oder in einer Reaktion auf Probleme mit der Verfügbarkeit oder der Marktliquidität auswirken können.

Keine Garantie

Dieser Prospekt und die hierin genannten Dokumente stellen keine Rechts-, Steuer-, Anlage- oder Buchhaltungsberatung dar und sollten auch nicht also solche ausgelegt werden. Ein potentieller Anleger muss sich bei seiner Anlageentscheidung auf seine eigene Prüfung des Fonds und der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts verlassen, einschließlich der damit verbundenen Vorzüge und Risiken.

Ein potenzieller Anleger sollte sich hinsichtlich der Feststellung der Rechtmäßigkeit seines Erwerbs von Anteilen nicht auf den Fonds oder eine seiner verbundenen Unternehmen verlassen und sollte im Hinblick auf die rechtlichen, steuerlichen oder buchhalterischen Konsequenzen einer Zeichnung von Anteilen seine eigenen Berater zu Rate ziehen.

Änderungen der Steuergesetze

Änderungen der anwendbaren Gesetze oder Auslegungen dieser Gesetze können sich nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, Erträge oder Kapitalgewinne effizient zu realisieren. Der Fonds wird seine Investitionen und Aktivitäten so weit wie möglich so strukturieren, dass seine Steuerschuld minimiert wird; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage ist, seine Steuerverbindlichkeiten zu eliminieren oder auf ein bestimmtes Maß zu reduzieren.

Anwendbares Recht

Die Tätigkeit, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung des Fonds unterliegen den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg, sofern in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist. Anteilsinhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, sollten sich bewusst sein, dass sie im Falle eines Rechtsstreits oder anderer Verfahren gegen den Fonds oder seine Dienstleister mit zusätzlichen Kosten und/oder Verfahrensvorschriften konfrontiert sein können.

Regulierung des Fonds durch Aufsichtsbehörden

Abgesehen von der Registrierung im RCS in Luxemburg und der Genehmigung des CSSF bedarf der Fonds keiner Zulassung, Registrierung oder Genehmigung gemäß aktueller Wertpapier-, Bedarfsmittel-, Versicherungs- oder Bankgesetze oder -vorschriften der Jurisdiktion, der die Gesellschaftsgründung unterliegt. Es gibt allerdings keine Garantie dafür, dass die Aufsichtsbehörden künftig keine entgegengesetzte Auffassung zur Anwendbarkeit solcher Gesetze und Vorschriften auf den Fonds vertreten. Zudem ist nicht garantiert, dass die Aufsichtsbehörden einer anderen Jurisdiktion nicht verlangen würden, dass der Fonds gemäß Wertpapier-, Bedarfsmittel-, Versicherungs- oder Bankgesetzen und -vorschriften zugelassen oder genehmigt wird. Jedes Erfordernis einer Zulassung oder Genehmigung kann sich negativ auf den Fonds und seine Anteilsinhaber auswirken.

Verhinderung von Geldwäsche

Der Fonds unterliegt den Gesetzen und Vorschriften von Luxemburg hinsichtlich der Vermeidung von Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten und unterliegt möglicherweise auch in anderen Jurisdiktionen vergleichbaren Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der Jurisdiktionen, in denen die Anteile vertrieben werden bzw. die Anteilsinhaber ansässig sind. Sollten die zuständigen Behörden der Meinung sein, dass der Fonds gegen eine solche Gesetzgebung verstößt, könnte dies in der Zahlung erheblicher Geldstrafen oder in sonstigen Strafen resultieren. Jeder solche Verstoß könnte einen erheblichen nachteiligen Effekt auf die Zeitplanung und den Betrag von Zahlungen haben, die der Fonds seinen Anteilsinhabern hinsichtlich ihrer Anteile gewährt.

Entschädigung

Der AIFM haftet nicht für seine Handlungen oder Unterlassungen, es sei denn, es handelt sich um Betrug, vorsätzliches Fehlverhalten, grobe Fahrlässigkeit oder leichtfertige Pflichtverletzungen.

Der Fonds ist verpflichtet, den AIFM und seine Mitglieder, Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren, Manager, Bevollmächtigten, Gesellschafter und alle sonstigen Personen zu entschädigen, die im Auftrag des Fonds oder des AIFM als Führungskräfte, Direktoren, Manager, Gesellschafter, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte einer anderen Einrichtung tätig werden, wenn ihnen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Fonds Verbindlichkeiten entstehen. Eine solche Entschädigung durch den Fonds erfolgt aus dem Fondsvermögen.

1.4 Risiken im Hinblick auf die Bewertung der Anlagen des Fonds

Bewertungsrisiko

Die allgemeine Entwicklung lokaler und internationaler Wertpapiermärkte, die vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen, das Anlegerklima und die Zinssätze könnten ebenfalls erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens und die Anlagechancen allgemein haben. Darüber hinaus können Bewertungen angesichts der Art der geplanten Investitionen möglicherweise wertend und schwierig sein. Beispielsweise kann es auf dem Markt an Vergleichswerten fehlen, auf welche sich die Bewertung der Anlagen des Fonds stützen könnte. Bei einer Falschbewertung der Anlagen des Fonds können die Möglichkeiten zur Veräußerung dieser Vermögenswerte im Fall einer Unterbewertung unattraktiv oder im Fall einer Überbewertung eingeschränkt sein. Auch inflationäre Entwicklungen können sich gegebenenfalls ungünstig auf die Bewertung der Anlagen des Fonds auswirken.

Bewertung

Bewertungen der Investitionen des Fonds können Unsicherheiten und Beurteilungen beinhalten, und wenn sich solche Bewertungen als falsch erweisen sollten, könnte der Nettoinventarwert der Anteile nachteilig beeinflusst werden. Alle Entscheidungen über die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie die Bestimmung des Nettoinventarwerts werden von oder unter der Gesamtleitung und Verantwortung des AIFM getroffen. Der Fonds hat einen Administrator zum Zweck der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil ernannt, welcher der Aufsicht durch die Direktoren unterliegt. Die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds wird durch den AIFM oder den externen Gutachter für bestimmte Vermögenswerte des Fonds vorgenommen. Wie im Abschnitt „Bewertung“ näher beschrieben, wird der Wert von Wertpapieren der Stufe 1 vom AIFM bestimmt, während die Wertermittlung in Bezug auf Wertpapiere der Stufen 2 und 3 durch den Externen Gutachter erfolgt. Die Bestimmung des Nettoinventarwerts ist endgültig und verbindlich und kann sich auf die Höhe des Verwaltungshonorars und der Performance Fee auswirken.

2. Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Anteilen

2.1 Risiken im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Investments

Solar-Großkraftwerke in Indien

Der Schwerpunkt der derzeitigen Investitionen des Fonds liegt auf Solar-Großkraftwerke in Indien über seine Beteiligung an SolarArise India Projects Private Ltd. Großanlagen gelten als ausreichend dimensioniert, wenn um Strom zur allgemeinen Verteilung über öffentliche Übertragungsleitungen im Rahmen von Stromabnahmevereinbarungen mit staatlichen oder nationalen Geschäftspartnern geliefert werden kann. Das allgemeine Risikoprofil von Infrastrukturunternehmen ist am niedrigsten, sobald die Anlage in Betrieb ist. Abgesehen von allgemeinen Investitions- und politischen Risiken, sind die wichtigsten sich wiederholenden Risiken ab diesem Zeitpunkt das Wartungsrisiko, das durch Hinzuziehen hochwertiger Dienstleister abgeschwächt wird, und das Zahlungsrisiko, das durch Verträge mit kreditwürdigen Gegenparteien mitgiert wird. Der Fonds hält auch Beteiligungen an im Bau befindlichen Projekten, bei denen somit auch ein Baurisiko besteht. Dieses wird durch den Einsatz hochwertiger Dienstleister mit nachgewiesener Erfolgsbilanz weiter mitgiert.

Infrastrukturvermögenswerte allgemein

Infrastrukturvermögenswerte können Risiken beinhalten, die von geographischer oder Marktkonzentration, finanzieller Instabilität von Dritten wie Subunternehmern und Abnehmern, Regierungsverordnungen, technischen Mängeln, Angebot, Nachfrage, Preisschwankungen, mangelhafter operativer Performance, Projektbeendigungen und dem Wirtschaftsklima, einschließlich Zinsschwankungen, herrühren. Diese Risiken können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die den Anlagen des Fonds zugrundeliegenden Infrastrukturvermögenswerte haben.

Performance-Risiko

Die langfristige Rentabilität eines Infrastrukturunternehmens hängt zum Teil von der rechtzeitigen Errichtung ohne Kostenüberschreitungen und dem effizienten Betrieb und der Wartung seiner Infrastrukturanlagen ab. Sollte ein Infrastrukturunternehmen seine Vermögenswerte nicht effizient Instand halten und betreiben, kann die Fähigkeit des Infrastrukturunternehmens zur Aufrechterhaltung von Dividenden- oder Zinszahlungen an Anleger beeinträchtigt werden. Die Zerstörung oder der Verlust einer Infrastrukturanlage kann erhebliche Auswirkungen auf das Infrastrukturunternehmen haben. Das Versäumnis des Infrastrukturunternehmens, eine angemessene Versicherung abzuschließen oder den Vermögenswert angemessen zu betreiben, kann zu erheblichen Verlusten führen.

Wirtschaftliche Risiken

Infrastrukturvermögenswerte sind anfällig für nachteilige Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen in den Jurisdiktionen, in denen sie sich befinden, sowie für globale Wirtschaftsabschwünge. Da Projekte in diesem Bereich häufig von langfristiger Natur sind, können Projekte, die zu einer Zeit, zu der günstige Bedingungen herrschten, geplant wurden, in der Folge nachteilig von Änderungen der Finanzmärkte, des Anlegerklimas oder einem allgemeinen Wirtschaftsabschwung beeinflusst werden.

Errichtungs- und operationelle Risiken

Die langfristige Rentabilität der Anlagen hängt vom effizienten Ausgestalten, Errichten, Betreiben und Instandhalten der zugrundeliegenden Infrastrukturvermögenswerte ab. Die Errichtung und der Betrieb solcher Infrastrukturvermögenswerte wird oft an Drittunternehmer ausgelagert und ein möglicher Mangel in der Ausgestaltung oder Errichtung und/oder ineffizientes Betreiben und Instandhalten durch diese externen Vertragspartner und/oder das Übersteigen von Haftungsobergrenzen derselben können zur Verringerung der Rendite führen. Wenn sich vorstehende Risiken verwirklichen, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Infrastrukturvermögenswerte haben. Gleichsam kann es sein, dass während der Bestehensdauer eines Infrastrukturvermögenswerts Teile desselben bzw. des Gebäudes ersetzt oder einer umfangreichen Sanierung unterzogen werden müssen. Sämtliche Kosten, die nicht in irgendeiner Weise an Subunternehmer weitergegeben werden können, werden in der Regel von dem betroffenen Infrastrukturunternehmen getragen und können sich nachteilig auf dessen Fähigkeit, seine vorrangigen Schulden zu bedienen und folglich auch auf den Fonds auswirken. Ein anderes operationelles Risiko ist mit der Kündigung von Projektvereinbarungen verbunden. Vertragliche Vereinbarungen für Infrastrukturprojekte, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf PPÜ/PFI, erneuerbare und konventionelle Energieprojekte, Leasingstrukturen und Akquisitionsfinanzierung, räumen der betreffenden Gegenpartei und dem Infrastrukturunternehmen häufig ein Kündigungsrecht ein. Die Kündigung der Projektvereinbarungen können erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit des Kreditnehmers haben, seine vorrangigen Schulden zu bedienen.

Dealflow-Risiko

Es könnte einen Mangel an Anlagemöglichkeiten geben, die eine finanzielle Rendite bieten, die den Anlagezielen des Fonds entspricht, so dass es dem Fonds nicht möglich ist, die Einnahmen aus der Zeichnung zu investieren. Dieses Risiko tritt überwiegend infolge einer Erholung des Marktes für Infrastrukturaktien und/oder des Wettbewerbs durch andere Infrastruktur-Investmentfonds auf.

Risiko hinsichtlich des Einkommens des Infrastrukturunternehmens

Das vom Fonds durch ein Infrastrukturunternehmen erzielte Einkommen besteht in erster Linie aus Dividenden, Zins- und Kapitalerträgen, die kurzfristig und langfristig stark variieren können. Das Einkommen des Infrastrukturunternehmens kann vor allem dann nachteilig beeinträchtigt werden, wenn bestehende kurzfristige Zinssätze steigen und das Infrastrukturunternehmen variabel verzinsliches Fremdkapital nutzt.

Steuern in betreffenden Jurisdiktionen

Der Fonds und die dem Fonds zugrundeliegenden Investmentstrukturen (einschließlich Tochtergesellschaften und andere Holdinggesellschaften) können der Einkommensteuer oder einer sonstigen Steuer in anderen Jurisdiktionen unterliegen, in welchen die betreffenden Instrumente belegen sind und/oder Anlagen getätigt wurden. Darüber hinaus kann in solchen Jurisdiktionen eine Besteuerung durch Abzugssteuern oder eine Betriebsstättenbesteuerung von Einkünften des Fonds aus Anlagen erfolgen. Zusätzlich können beim Fonds, einer Tochtergesellschaft oder sonstigen Holdinggesellschaft in solchen Jurisdiktionen lokal anfallende Steuern bei den Anteilsinhabern in ihrer jeweiligen Jurisdiktion nicht anrechenbar oder abzugsfähig sein.

Risiken strategischer Vermögenswerte

Infrastrukturunternehmen können maßgebliche strategische Vermögenswerte kontrollieren. Strategische Vermögenswerte sind Vermögenswerte mit einem nationalen oder regionalen Profil, die einen Monopolcharakter aufweisen können. Solche Anlagen könnten aufgrund ihrer Art zusätzliche Risiken mit sich bringen, die in anderen Sektoren nicht auftreten. Angesichts ihres nationalen oder regionalen Profils und/oder ihrer unersetzlichen Art, können strategische Anlagen ein attraktiveres Ziel für Terroranschläge oder politische Maßnahmen darstellen. Da die Produkte und Dienstleistungen, die von Infrastrukturunternehmen erbracht werden, wichtiger Art sind, steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass die von Infrastrukturunternehmen erbrachten Dienstleistungen einer konstanten Nachfrage ausgesetzt sind. Sollte ein Infrastrukturunternehmen daran scheitern, diese Dienstleistungen bereitzustellen und die schlechte Performance innerhalb einer vernünftigen Zeit zu beheben, besteht das Risiko, dass Performance-Abschläge von den Einkünften des Infrastrukturunternehmens gemacht werden oder die zugrundeliegende Projektvereinbarung gekündigt wird, und dadurch das Risiko eines potenziellen Verlusts für die Anleger erhöht wird.

Risiken in Bezug auf Dokumentation und Rechtsstreitigkeiten

Infrastrukturanlagen unterliegen oft einer Vielzahl komplizierter rechtlicher Dokumente und Verträge. Folglich kann das Risiko eines Rechtsstreits über die Auslegung oder Durchsetzbarkeit der Dokumentation höher sein als bei anderen Emittenten und Vermögenswerten, einschließlich des Risikos eines Rechtsstreits mit einer Behörde, mit der ein langfristiger Vertrag unterzeichnet wurde oder die als Regulierungsbehörde für die Infrastrukturanlagen fungiert.

Risiko der Ausschüttungen für Eigenkapitalinstrumente

Bei der Auswahl der Eigenkapitalinstrumente, in die der Fonds investiert, kann der AIFM die Vorgeschichte des Infrastrukturunternehmens berücksichtigen, regelmäßige periodische Ausschüttungen (z.B. Dividenden) an seine am Eigenkapital beteiligten Gesellschafter vorzunehmen. Wenn ein Emittent in der Vergangenheit Ausschüttungen getätigt hat, ist dies jedoch keine Garantie dafür, dass er dies auch in der Zukunft tun wird. Die Dividendenausschüttung hinsichtlich der Eigenkapitalinstrumente wird nicht garantiert und ist nachrangig gegenüber den Zahlungsverpflichtungen des Emittenten für seine Schulden und anderen Verbindlichkeiten. Falls der Emittent dementsprechend in einem bestimmten Zeitraum kein ausreichend hohes Einkommen erzielt, um seine Verbindlichkeiten zu bedienen und Dividenden für seine Eigenkapitalinstrumente auszuschütten, kann er auf die Zahlung von Dividenden für seine Eigenkapitalinstrumente verzichten und kann einem technischen Default bzw. einem Fall der Beschleunigung der Verschuldung („Debt Acceleration Event“) unterworfen sein. Darüber hinaus kann die Zahlung generell nach Ermessen des Emittenten eingestellt werden, da dieser nicht verpflichtet ist, periodische Zahlungen an die Inhaber ihrer Eigenkapitalinstrumente zu leisten. Zudem stellen Kapitalerträge einen Bestandteil der Dividende dar. Diese hängen nicht nur von den zugrundeliegenden wesentlichen Umständen des Emittenten, sondern auch von den allgemeinen Marktbedingungen ab.

Kundenrisiko

Infrastrukturunternehmen können einen begrenzten Kundenstamm haben. Wenn diese Kunden oder Vertragspartner die von einem Infrastrukturvermögenswert erbrachten Dienstleistungen nicht länger benötigen oder der Zahlung ihrer vertraglichen Verbindlichkeiten nicht nachkommen, könnten wichtige Einnahmen wegfallen, die sich nicht ersetzen lassen. Dies würde die Rentabilität des Infrastrukturunternehmens und den Wert der Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente, die es ausgegeben hat, beeinträchtigen.

Refinanzierungsrisiko

Infrastrukturunternehmen können vor Projektende eine Refinanzierung benötigen, um die jeweils fälligen Verbindlichkeiten des Projekts begleichen zu können. Wenn für ein Projekt eine Refinanzierung erforderlich ist, besteht ein Risiko, dass eine solche Refinanzierung nicht zu den prognostizierten Finanzierungskosten oder überhaupt nicht sichergestellt werden kann. Dies könnte sich auf die Zeitplanung und/oder die Höhe der Ausschüttungen oder anderen Zahlungen hinsichtlich des Eigenkapitals des Infrastrukturunternehmens auswirken. Wenn die Refinanzierung nicht zu den prognostizierten Finanzierungskosten möglich ist, könnten sich die Ausschüttungen aus diesen Projekten stark verringern. Wenn eine Refinanzierung für ein oder mehrere Projekte überhaupt nicht sichergestellt werden kann, könnte das betreffende Projekt (aufgrund eingeschränkter Sicherungsmaßnahmen in der Projektdokumentation) insgesamt ausfallen.

Leverage-Risiko auf Ebene des Infrastrukturunternehmens

Infrastrukturunternehmen bedienen sich häufig einer Hebelwirkung (Leverage) für die Finanzierung von Infrastrukturvermögenswerten. Leverage beinhaltet Risiken und spezielle Erwägungen für den Fonds, dazu gehören:

- die Wahrscheinlichkeit einer größeren Volatilität des Werts von Infrastrukturunternehmen;
- das Risiko, dass Schwankungen in den Zinssätzen zu Schwankungen bei den Dividenden, die an den Fonds gezahlt werden, führen, oder die Rendite für den Fonds verringern;
- der Leverage-Effekt in einem rückläufigen Markt, der voraussichtlich zu einem größeren Rückgang des Nettoinventarwerts der Infrastrukturunternehmen (und daher des Nettoinventarwerts des Fonds) führt als es der Fall wäre, wenn solche Infrastrukturunternehmen sich keiner Leverage bedienen würden;
- das Risiko, dass ein Verstoß gegen Zusicherungen Schuldner und/oder vorrangige Darlehensgeber das Recht zur Vollstreckung und auf vorzeitige Fälligkeit gibt.

Restrukturierungsrisiko

Wenn ein Infrastrukturunternehmen eine Restrukturierung aufgrund von höherer Gewalt, eines Terroranschlags, eines bewaffneten Konflikts, eines Zwischenfalls („Relief Event“) und/oder aus sonstigen Gründen benötigt, besteht das Risiko, dass eine solche Restrukturierung nicht im Interesse des Fonds ist oder nicht erfolgreich durchgeführt werden kann. Ein solches Scheitern kann für den Fonds zu erhöhten Risiken und Kosten führen und für die Anteilhaber eine verringerte Rendite oder Verluste zur Folge haben.

2.2 Staatliche Risiken, ökologische Risiken und soziale Risiken im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Investments

Staatliche Risiken/Länderrisiken

Die Konzessionen für bestimmte Infrastrukturanlagen werden von staatlichen Stellen gewährt und unterliegen besonderen Risiken, einschließlich des Risikos, dass die betreffenden staatlichen Stellen souveräne Rechte ausüben und Maßnahmen ergreifen, die den Rechten der Anlageninhaber gemäß der betreffenden Konzessionsvereinbarung zuwiderlaufen. Es kann nicht garantiert werden, dass die zuständigen staatlichen Stellen keine Gesetze erlassen, Vorschriften oder Steuern auferlegen, geltende Gesetze ändern oder in einer Weise gegen das Gesetz verstoßen, die sich wesentlich und nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Vermögenswerte auswirken würde.

Risiko von Rechtsänderungen

Infrastrukturunternehmen und Infrastrukturanlagen unterliegen im Allgemeinen einem stark regulierten Umfeld, insbesondere, wenn sie strategischer Natur sind, Auswirkungen auf die Umwelt haben, der Öffentlichkeit zugänglich sind, Zugang zu öffentlichen Subventionen oder vorteilhaften Steuerregelungen haben oder ein virtuelles Monopol darstellen. Obwohl Infrastrukturunternehmen im Allgemeinen ihre Vermögenswerte vor Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften schützen, insbesondere wenn diese Änderungen diskriminierend wären, können die Cashflows und die Erträge der Anleger durch solche Änderungen erheblich beeinträchtigt werden.

Ökologische Risiken

Infrastrukturanlagen können zahlreichen Gesetzen, Regeln und Vorschriften in Bezug auf den Umweltschutz unterliegen. Bestimmte Gesetze, Regeln und Vorschriften können es erforderlich machen, dass bei Investitionen eine vorherige Umweltverschmutzung, einschließlich Boden- und Grundwasserverschmutzung, die durch das Auslaufen von Treibstoff, gefährlichen Materialien oder anderen Schadstoffen entsteht, behandelt werden muss. Nach verschiedenen Umweltgesetzen, -regeln und -vorschriften kann ein gegenwärtiger oder früherer Eigentümer oder Betreiber von Immobilien für die Nichteinhaltung der geltenden Umwelt- und Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sowie für die Kosten der Untersuchung, Überwachung, Entfernung oder Sanierung von gefährlichen Materialien haftbar gemacht werden. Diese Gesetze schreiben häufig eine Haftung vor, unabhängig davon, ob der Eigentümer oder Betreiber vom Vorhandensein gefährlicher Materialien wusste oder nicht. Das Vorhandensein dieser gefährlichen Materialien auf einem Grundstück könnte auch zu Personen- oder Sachschäden oder ähnlichen Ansprüchen privater Parteien führen. Personen, welche die Entsorgung oder Behandlung von gefährlichen Materialien veranlassen, können auch für die Kosten der Entfernung oder Sanierung dieser Materialien in der Entsorgungs- oder Behandlungsanlage haften, unabhängig davon, ob diese Anlage im Besitz dieser Person ist oder jemals von ihr betrieben wurde oder nicht.

Energieunternehmen unterliegen in jedem Land, in dem sie tätig sind, zahlreichen Umweltgesetzen und -vorschriften. Einige der umfassenderen Anforderungen regeln die Luftemissionen von Schadstoffen wie Schwefeldioxyden, Stickoxiden und Partikeln. Die Emissionsnormen für Schwefeldioxyde, Stickstoffoxide und Feinstaub können streng sein und werden in den nächsten Jahren wahrscheinlich noch strenger werden. Auch die Generatoren können mit neuen Anforderungen an ihre Emissionen von Treibhausgasen, insbesondere von Kohlendioxid, konfrontiert werden. Das unsichere und sich ständig ändernde regulatorische Umfeld, in dem die Generatoren arbeiten, macht es wahrscheinlich, dass die Generatoren in den kommenden Jahren mit erhöhten Betriebskosten konfrontiert sein werden und dass sich die relative Wettbewerbsposition der verschiedenen Brennstoffarten und Erzeugungstechnologien ändern wird. Bestimmte mögliche Änderungen der für die Generatoren geltenden Umweltgesetze und -vorschriften könnten die Leistung einer oder mehrerer Investitionen des Fonds in einem Ausmaß beeinflussen, das sich wesentlich nachteilig auf den Fonds auswirken würde.

Der Fonds kann einem beträchtlichen Verlustrisiko aus Umweltschutzklagen ausgesetzt sein, die in Bezug auf die Infrastrukturanlagen des Fonds entstehen. Dabei kann der Verlust den Wert dieser Investitionen übersteigen. Darüber hinaus können Änderungen der Umweltgesetze oder des Umweltzustands eines Vermögenswerts des Fonds zu Verbindlichkeiten führen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eines Vermögenswerts nicht existierten und die nicht vorhersehbar waren. So können beispielsweise neue Umweltvorschriften kostspielige Verfahren zur Einhaltung von Infrastrukturanlagen schaffen.

Darüber hinaus können Infrastrukturanlagen eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben. Infolgedessen können Gemeinde- und Umweltgruppen gegen die Entwicklung oder den Betrieb von Infrastrukturanlagen protestieren, und diese Proteste können staatliche Maßnahmen zum Nachteil des Eigentümers der Infrastrukturanlagen auslösen. Der gewöhnliche Betrieb oder ein Unfall in Bezug auf Infrastrukturanlagen kann zu erheblichen Umweltschäden führen, die eine beträchtliche finanzielle Belastung für die betreffende Anlage zur Folge haben können. Darüber hinaus könnten die Kosten für die Sanierung der daraus resultierenden Umweltschäden und die Wiederherstellung der Beziehungen zur betroffenen Gemeinschaft, soweit möglich, erheblich sein.

Infrastrukturunternehmen können für Verstöße gegen ökologische Schutzgesetze, Regelungen und Vorschriften haften, oder durch ökologische Verbindlichkeiten verpflichtet werden, die in der Zukunft aufgrund von Grundstücken entstehen können, die sich im Eigentum solcher Infrastrukturunternehmen befinden oder von ihnen genutzt werden. Die potenzielle Verbindlichkeit beinhaltet die Zahlung von Kosten der Untersuchung, Überwachung, Entfernung und Behebung sowie Geldstrafen für die Nichteinhaltung der entsprechenden Gesetze, Regelungen oder Vorschriften. Eine Entschädigung kann auch zu zahlen sein, wenn eine Verbindlichkeit für Personenschäden, Sachschäden oder sonstige private Ansprüche entsteht, die geltend gemacht werden können. Oft entsteht diese Verbindlichkeit unabhängig von der Kenntnis des Eigentümers oder Betreibers des Grundstücks und unabhängig davon ob er die Verunreinigung oder Ähnliches verursacht hat oder nicht. Eine Verbindlichkeit dieser Art kann sich nachteilig auf den Wert des Infrastrukturvermögens auswirken.

Regionales oder geographisches Risiko

Dieses Risiko entsteht, wenn die Vermögenswerte eines Infrastrukturunternehmens nicht beweglich sind. Sollte ein Ereignis eintreten, das die Performance eines Vermögenswerts eines Infrastrukturunternehmens in der geographischen Lage, in der das Infrastrukturunternehmen diese Vermögenswerte betreibt, beeinträchtigt, kann die Performance des Infrastrukturunternehmens dadurch nachteilig beeinflusst werden.

Terroranschläge oder bewaffnete Konflikte

Terroranschläge können die Investitionen des Fonds beeinträchtigen. Es gibt keine Gewähr dafür, dass es nicht zu weiteren Terroranschlägen gegen die Länder, in denen sich Infrastrukturanlagen befinden, oder gegen die Infrastrukturanlagen selbst kommt. Solche Anschläge oder bewaffnete Konflikte können sich direkt auf die den Investitionen des Fonds zugrunde liegenden Infrastrukturanlagen oder die Wertpapiermärkte im Allgemeinen auswirken. Verluste, die sich aus solchen Ereignissen ergeben, sind nicht versicherbar. Ganz allgemein könnte jedes dieser Ereignisse dazu führen, dass das Verbrauchervertrauen und die Ausgaben sinken oder zu einer erhöhten Volatilität der Finanzmärkte und der Wirtschaft führen. Ungünstige wirtschaftliche Bedingungen könnten den Wert der den Investitionen des Fonds zugrunde liegenden Infrastrukturanlagen oder die Wertpapiermärkte im Allgemeinen schädigen, was die finanzielle Leistung des Fonds beeinträchtigen und zu einer erhöhten Volatilität des Wertes seiner Anlagen führen könnte. Darüber hinaus könnten solche Ereignisse zu geringeren Einnahmen aus den damit verbundenen Vermögenswerten und zu erhöhten Ausfällen bei den vom Fonds gehaltenen Schuldverschreibungen führen.

Risiko von Zwischenfällen (Relief Events)

Zwischenfälle, wie Beeinträchtigungen durch schlechtes Wetter, Streik, Demonstranten und unbefugte Eindringlinge in das Betriebsgelände usw., welche die Erfüllung der Verpflichtungen des Infrastrukturunternehmens jederzeit verhindern können und in Hinblick auf welche das Infrastrukturunternehmen das finanzielle Risiko für höhere Kosten und verringerte und/oder verzögerte Einkünfte trägt (aber für welche eine Entlastung für die Kündigung durch Nichterfüllung der vollständigen Dienstleistung gewährt wird) können die Investitionsrendite des Fonds schwerwiegend beeinträchtigen.

Risiko höherer Gewalt (Force majeure)

Ereignisse höherer Gewalt wie soziale Unruhen, Aufstände, Konflikte, Krieg, Überschwemmungen, Erdbeben, Blitzeinschläge, Unwetter und Wirbelstürme können die Rendite auf die Anlage des Fonds schwerwiegend beeinträchtigen. Auch wenn die Errichtung und der Betrieb der Infrastrukturvermögenswerte grundsätzlich durch rechtliche Dokumente und Verträge bestimmt werden, bei denen die Verringerung des Cashflows aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt im Wesentlichen auf Vertragspartner, wie Versicherer, Auftragnehmer, Betreiber und staatliche Behörden, abgewälzt werden, gibt es Fälle von höherer Gewalt, bei denen ein Infrastrukturunternehmen schwere Verluste, wenn nicht gar eine Insolvenz, erleiden könnte. Diese Situationen können eintreten, wenn Risiken höherer Gewalt gemäß den anwendbaren vertraglichen Vereinbarungen nur teilweise an Drittparteien weitergegeben werden, Vertragspartner ihre Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllen können und allgemein Ereignisse höherer Gewalt die Wirtschaft und die Stabilität einer Region oder eines Landes aufgrund ihres Ausmaßes und/oder ihrer Dauer beeinträchtigen.

2.3 Risiken im Hinblick auf die Art der Anteile

Rechte als Anleger

Jeder Anleger kann seine Rechte als Anleger, insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen, nur dann direkt gegenüber dem Fonds ausüben, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Anteilsinhaberregister des Fonds eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der in eigenem Namen, jedoch für den Anleger handelt, kann der Anleger bestimmte Gesellschafterrechte nicht immer direkt gegenüber dem Fonds ausüben. Den Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte unabhängig beraten zu lassen.

Illiquidität; Einschränkungen bei Rücknahme und Umwandlung

Eine Investition in den Fonds ist in höchstem Maße illiquide. Es gibt keinen öffentlichen Markt für die Anteile und es wird nicht erwartet, dass sich ein solcher entwickelt. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anteile an einer Wertpapierbörse gelistet werden. Der Fonds nimmt keine Anträge von Anteilsinhabern auf Rücknahme ihrer Anteile an, da es sich um einen geschlossenen Fonds handelt. Anträge auf Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Investitionen oder eines anderen Anlagevehikels werden vom Fonds nicht angenommen. Anleger können daher aufgefordert werden, ihre Investition in den Fonds während seiner gesamten Laufzeit aufrechtzuerhalten.

Erwarteter Zeitplan wesentlicher Ereignisse

Beginn des Nachfolgeangebotszeitraums	31. März 2020
Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Anteil einer Anteilsklasse	Nicht später als 1 Geschäftstag nach dem jeweiligen Berechnungstag
Datum der Ausgabe der Anteile während des Folgeangebotszeitraums	Am letzten Geschäftstag
Versand des ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars an den Administrator	Direktzeichnungen: Bis 12.00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag Indirekte Zeichnungen: Bis 12.00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstage vor dem jeweiligen Bewertungstag
Erhalt der Erlöse aus der Zeichnung in Form umgehend verfügbarer Mittel durch die Verwahrstelle oder ihre Zahlstelle	Direktzeichnungen: Bis 12.00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag Indirekte Zeichnungen: Bis 12.00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) mindestens drei Geschäftstage vor dem jeweiligen Veröffentlichungstag des Nettoinventarwertes pro Anteil einer Klasse („NAV-Veröffentlichungstag“)
Ende des Folgeangebotszeitraums	31. März 2021 oder zu einem früheren von den Direktoren festgelegten Datum
Veröffentlichung der Ergebnisse des Folgeangebotszeitraums auf ThomasLloyd-Webseite (www.thomas-lloyd.com)	31. März 2021 oder zum früheren Datum, nämlich dem von den Direktoren festgelegten Ende des Folgeangebotszeitraums

Anmerkungen:

- (1) Die im Erwarteten Zeitplan wesentlicher Ereignisse vorstehend aufgeführten und in diesem Dokument genannten Zeiten und Daten können durch den Fonds angepasst werden.
(2) Für alle Bezugnahmen auf Zeit in diesem Dokument gilt Luxemburger Zeit.

Dealing codes

Die Dealing Codes für die Anteile lauten wie folgt:

ISIN	Common Code	Anteilsklasse	ISIN	Common Code	Anteilsklasse
LU1563395638	156339563	CLASS A GBP	LU1563396016	156339601	CLASS D EUR
LU1565397756	156539775	CLASS A EUR	LU1563396107	156339610	CLASS D GBP
LU1563395711	156339571	CLASS A CHF	LU1563396289	156339628	CLASS D CHF
LU1563395802	156339580	CLASS A CZK	LU1563396362	156339636	CLASS D CZK
LU1809132621	180913262	CLASS A SGD	LU1563396446	156339644	CLASS D USD
LU1809132977	180913297	CLASS A AUD	LU1809133199	180913319	CLASS D JPY
LU1809132548	180913254	CLASS A JPY	LU1809133355	180913335	CLASS D SGD
LU1563395984	156339598	CLASS A USD	LU1809133439	180913343	CLASS D AUD

Direktoren, alternativer Investmentfondsmanager und Berater

Direktoren	Luc J. Caytan Matthias Klein T.U. Michael Sieg Anthony M. Coveney Elisabeth Anna Backes (Lisa Backes)
Eingetragener Sitz	6A, rue Gabriel Lippmann • 5365 Munsbach Luxemburg • Großherzogtum Luxemburg • Telefonnummer: +352 26 89 80
Alternativer Investmentfondsmanager	ADEPA Asset Management S.A. 6A, rue Gabriel Lippmann 5365 Munsbach • Großherzogtum Luxemburg Telefonnummer +352 26 89 80 Aufsichtsbehörde: CSSF
Investment Manager	ThomasLloyd Global Asset Management (Americas) LLC 427 Bedford Road, Pleasantville • New York 10570 • Vereinigte Staaten von Amerika Telephone number: + 1 914 433 3376
Verwahrstelle	Quintet Private Bank (Europe) S.A. 2955 Luxemburg • Großherzogtum Luxemburg Telefonnummer: +352 4 79 71
Administrator und Domizilierungsstelle	ADEPA Asset Management S.A. 6A, rue Gabriel Lippmann 5365 Munsbach • Großherzogtum Luxemburg
Registerführer und Transferstelle	ADEPA Asset Management S.A. 6A, rue Gabriel Lippmann 5365 Munsbach • Großherzogtum Luxemburg ADEPA Asset Management S.A. hat diese Funktion ausgelagert an: European Fund Administration, S.A. 2, rue d'Alsace 1122 Luxemburg • Großherzogtum Luxemburg
Anfänglicher externer Gutachter	Duff & Phelps Ltd 32, London Bridge Street • The Shard London SE1 9SG • Vereinigtes Königreich
Rechtsberater des Fonds nach luxemburgischem Recht	ELVINGER HOSS PRUSSEN <i>Société anonyme</i> L-1340 Luxemburg • Großherzogtum Luxemburg
Autorisierte Vertriebsgesellschaft	ThomasLloyd Global Asset Management GmbH, Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main • Deutschland
Externe Abschlussprüfer	Deloitte Audit S.à r.l. 20 Boulevard de Kockelscheuer 1821 Luxemburg • Großherzogtum Luxemburg

TEIL I – Informationen über den Fonds und Informationen für ausländische Anteilsinhaber

1. Einführung

Beim Fonds handelt es sich um eine als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) organisierte geschlossene Investmentgesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, welche als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) qualifiziert. Der Fonds ist als AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 qualifiziert.

Der Fonds hat ADEPA Asset Management S.A. zu seinem Externen AIFM ernannt.

Der Fonds veröffentlicht dieses Dokument, um das Angebot von Anteilen gemäß den in Teil III dieses Prospekts vorgesehenen Zeitvorgaben und Bedingungen zu ermöglichen.

2. Anlageziel

Das Ziel des Fonds ist die Erreichung einer attraktiven Rendite auf das in Infrastrukturvermögenswerte mit einem sozial und ökologisch verantwortungsbewussten Anlageansatz, der auf nachhaltige Unternehmenswerte gerichtet ist, investierte Kapital bei gleichzeitiger Verringerung der Anlagerisiken durch Diversifizierung über mehrere Länder, Sektoren, Technologien und Anlagestile hinweg.

Der Fonds wird in Infrastrukturunternehmen investieren. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Fonds erreicht werden wird.

3. Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds in ein breites Portfolio von Infrastrukturvermögenswerten investieren, das von Infrastrukturunternehmen betrieben wird und die folgenden Bereiche abdeckt:

- Erneuerbare Energien,
- Versorgungsunternehmen,
- Transport,
- Soziale Infrastruktur, und
- Kommunikation.

Der Fonds kann in Infrastrukturvermögenswerte in jeder Phase der Entwicklung, einschließlich Greenfield-Infrastrukturvermögenswerte, Brownfield-Infrastrukturvermögenswerte oder notleidende oder wenig rentable Infrastrukturvermögenswerte, investieren.

Der Fonds kann in Infrastrukturvermögenswerte, ungeachtet (i) der Verfügbarkeit oder Nichtverfügbarkeit von Kreditbeurteilungen oder Anlagequalitäten dieser, oder (ii) der Zulassung der Infrastrukturunternehmen zum Handel auf dem regulierten Markt und, falls diese börsennotiert sind, ungeachtet ihrer Marktkapitalisierung (klein, mittel oder groß), investieren.

3.1 Vermögen

Der AIFM kann das folgende Vermögen für den Fonds unter Einhaltung der in Teil IV „Allgemeine Informationen“, Artikel 7, aufgeführten Anlagebeschränkungen, der Anlagepolitik und des anwendbaren Rechts, erwerben:

- a) Anteile an Gesellschaften, welche nicht börsennotiert oder zum Handel auf einem regulierten Markt in der EU oder im EWR oder einer Börse oder einem sonstigen regulierten Markt außerhalb der EU oder des EWR notiert sind, soweit die Wahl dieser Börse oder des regulierten Marktes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bewilligt wurde; bzw.
- b) Einheiten oder Anteile an nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland gemäß §§ 285-292 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Verbindung mit §§ 273-277, §§ 337 und 338 KAGB gegründeten geschlossenen Spezial-AIFs oder an geschlossenen EU-Spezial-AIFs oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIFs, deren Anlagepolitik vergleichbaren Vorschriften unterliegt und welche unmittelbar bzw. mittelbar in Anteile im Sinne vom vorstehenden Artikel 3.1 a) („Spezial-AIFs“) investieren; bzw.
- c) Wertpapiere:
 - i. welche an einer Börse oder einem sonstigen regulierten Markt in der EU oder dem EWR aufgenommen sind oder gehandelt werden;
 - ii. welche ausschließlich an einer Börse oder einem sonstigen regulierten Markt außerhalb der EU oder dem EWR aufgenommen sind oder gehandelt werden, soweit die Wahl dieser Börse oder des regulierten Marktes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bewilligt wurde;
 - iii. für welche die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen regulierten Markt in der EU oder dem EWR beantragt wird und für welche diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe gesichert ist;
 - iv. für welche die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen regulierten Markt außerhalb der EU oder des EWR beantragt wird, soweit die Wahl dieser Börse oder des regulierten Marktes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bewilligt wurde, und für welche diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe gesichert wird;
 - v. in Form von dem Fonds im Rahmen einer Kapitalerhöhung gewährten Kapitalanteilen;
 - vi. welche im Rahmen der Ausübung von Zeichnungsrechten, die im Eigentum des Fonds stehen, erworben wurden;

- vii. in Form von durch geschlossene Fonds ausgegebenen Einheiten, welche die in Artikel 2 Absatz 2 und (b) der Richtlinie 2007/16/EG unter Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) aufgeführten Bedingungen in Bezug auf die Klärung bestimmter Definitionen („Richtlinie 2007/16/EG“) erfüllen;
- viii. in Form von Finanzinstrumenten, welche die in Artikel 2 Absatz 2 (c) der Richtlinie 2007/16/EG aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Die Wertpapiere unter (i) bis (iv) können lediglich erworben werden, wenn diese Wertpapiere des Weiteren die Bedingungen in Artikel 2 Absatz 1 (a) bis (c) (i), (d) (i) und (e) bis (g) der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen.

Zeichnungsrechte werden ebenfalls für solche Zwecke als Wertpapiere betrachtet, soweit der Fonds in solchen Zeichnungsrechten zugrundeliegende Wertpapiere investieren darf; bzw.

- d) Bankeinlagen, welche auf Verlangen rückzahlbar sind oder zurückgenommen werden können und innerhalb von maximal 12 Monaten fällig werden, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR hat oder wenn sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, vorausgesetzt, dass dieses entsprechenden Regelungen unterliegt, welche durch die CSSF oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als äquivalent zu solchen im EU-Recht festgeschriebenen Regelungen betrachtet werden. Bankeinlagen können in ausländischen Währungen vorge-nommen werden.

3.2 Währungsrisiken

Das ungesicherte Wechselkursrisiko der dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte darf 30% der Gesamterlöse aus der Zeichnung des Fonds, abzgl. der anfänglichen Kosten, nicht überschreiten.

3.3 Derivate

Der Fonds kann derivative Instrumente beinhaltende Transaktionen lediglich verwenden, um seine Vermögenswerte vor Wertberichtigungen und Wertverluste zu schützen. Solche Wertberichtigungen und Wertverluste sind als vom Wechselkursrisiko oder Zinsschwankungsrisiko herrührend zu verstehen. Um seine Vermögenswerte vor solchen Wertberichtigungen und Wertverlusten zu schützen, kann der Fonds bestimmte Währungs- oder Zinstransaktionen einsetzen. Solche Transaktionen beinhalten hauptsächlich Devisentermingeschäfte, Derivate und Optionen.

Dem Fonds entsteht durch die Anwendung derivativer Instrumente keine Leverage.

3.4 Bewertung der Vermögenswerte

Vor der Anlage in Vermögenswerten, wie in Artikel 3.1 a) bzw. b) definiert, muss der Wert des Ziel-Infrastrukturunternehmens oder des geschlossenen AIF geschätzt werden durch:

1.
 - a) einen die in § 216 (1) erster Satz, Nummern 1 und 2 und (2) – (5) KAGB festgelegten Bestimmungen erfüllenden Externen Gutachter, wenn der Wert des Vermögenswerts 50 Millionen Euro nicht übersteigt oder
 - b) zwei Externe Gutachter, welche unabhängig voneinander sind und die in § 216 (1) erster Satz, Nummern 1 und 2 und (2) – (5) KAGB festgelegten Bestimmungen erfüllen und welche zwei unabhängige Bewertungen vornehmen, wobei
2. ein Externer Gutachter, welcher ein Infrastrukturunternehmen oder einen geschlossenen AIF, in welchem der Fonds investiert ist, bewertet, nicht auch für die jährliche Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich sein darf.
3. derselbe Externe Gutachter Bewertungen von Investitionen nur für einen Zeitraum von maximal drei (3) Jahren vornehmen kann. Der Externe Gutachter muss sicherstellen, dass die Vergütung, welche er für die erbrachte Leistung in Bezug auf den Fonds erhält, nicht 30% seines Gesamteinkommens in einem Geschäftsjahr übersteigt. Dieser Externe Gutachter hat diese Tatsache auf Anfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen. Der AIFM kann den vorherig ernannten Externen Gutachter erst nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ende dessen letzter Beschäftigung erneut einsetzen.

Die Grundlage dieser Bewertung bildet der letzte durch einen Abschlussprüfer bestätigte Jahresbericht des Infrastrukturunternehmens oder des geschlossenen AIF, wie in Artikel 3.1 a) bzw. b) definiert. Wurde der Jahresbericht mehr als 3 Monate vor dem Bewertungstag erstellt, ist die Bewertung auf eine Übersicht über die Vermögenwerte und Schulden des Infrastrukturunternehmens oder des geschlossenen AIF, wie durch den Abschlussprüfer bescheinigt, zu stützen.

Des Weiteren muss die Bewertung des Fonds entsprechend §§ 271 und 272 KAGB erfolgen.

3.5 Übernahme

Erwirbt der Fonds Vermögenswerte, wie in Artikel 3.1 a) vorstehend definiert, darf er nicht mehr als 50% (oder einen solchen anderen Prozentsatz, der in der jeweiligen Rechtsordnung die Einleitung eines Übernahmeverfahrens gemäß den Regeln und Richtlinien dieser relevanten Rechtsordnung erfordern würde) der Stimmrechte einer Gesellschaft erwerben oder halten. Die Übernahme solcher Gesellschaften ist nicht zulässig.

3.6 Anlageansatz

Der Fonds wählt einen Eigen- und Fremdkapitalansatz bei seinen Anlagen und beabsichtigt in erster Linie Erlöse durch Veräußerungsgewinne und nicht durch die Erzielung von laufendem Einkommen.

Anlagen können direkt von Entwicklern, Versorgungsunternehmen, Agenten, Brokern und Beratern, staatlichen Institutionen, Entwicklungsfinanzierungseinrichtungen, NGOs, Finanzinstitutionen, institutionellen Anlegern und anderen Infrastrukturmarktteilnehmern (einschließlich anderen Fondsverwaltungsvehikeln) stammen oder entstehen oder vom Investment Manager ohne einen solchen Vermittler erworben wurden.

Der Fonds kann auch eine mittelbare Beteiligung an Anlagen und einem Portfolio solcher Anlagen durch die Investition in Strukturen, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine Tochtergesellschaft oder eine andere von einem Investment Manager oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen verwaltete Holdinggesellschaft, wie unter Anlage A vorgesehen, erwerben. Des Weiteren kann der Fonds neben anderen durch den Investment Manager oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen verwalteten Anlagevehikeln investieren. Die Anleger werden auf Teil IV, Artikel 13.1 „Management Fee“ und 6.2 „Interessenkonflikte“ dieses Prospekts aufmerksam gemacht.

Die beabsichtigte durchschnittliche Haltedauer der Anlagen hängt von der Dauer, für die sich ein Projekt in der Entwicklung/Herstellung befindet, der Anlage, der Technologie, der Finanzierungsstruktur, dem Volumen der Transaktion und der beabsichtigten Exit-Strategie ab. Der Fonds beabsichtigt, die Anlagen für einen Zeitraum von durchschnittlich 2 bis 5 Jahren zu halten.

Der Fonds strebt an, seine Anlagen durch (i) den direkten Verkauf einer einzigen Anlage oder eines Portfolios von Anlagen, (ii) die Börsennotierung einer Anlage (oder eines Pools an Anlagen) oder (iii) die Refinanzierung von sämtlichen ausstehenden Schuldinstrumenten zu realisieren.

Der Fonds kann auch Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente für Zwecke des Liquiditätsmanagements oder als Zwischeninvestition vor der Investition noch vorhandener Mittel halten, die nicht gemäß dem Vorstehenden investiert wurden.

3.7 Soziale und Verantwortungsbewusste Anlagegrundsätze

Der Fonds tätigt seine Anlagen heute zugunsten künftiger Generationen, dem Schutz natürlicher Ressourcen mit ethischen und ökologischen Werten und der Bereitstellung von Infrastrukturvermögenswerten für eine nachhaltige Zukunft. Um die Nachhaltigkeit sicherzustellen, verwendet der Fonds die folgenden Auswahlkriterien:

Unabhängig:

- UN-Tabelle bezüglich Korruption;
- Stabile Regierung;
- Unabhängiges und transparentes Rechtssystem;
- Sozialpolitik, die international allgemein anerkannte Menschenrechte beinhaltet;
- Ökologische Politik, die die Einhaltung der internationalen ökologischen Abkommen beinhaltet;

Gesellschaftsrechtlich:

- Gute Corporate Governance einschließlich Einhaltung der internationalen Vermeidung von Korruption;
- Gute Mitarbeiterpolitik; und
- Soziale Auswirkung der Güter und Dienstleistungen.

3.8 Leverage und Verbindlichkeiten

Der Fonds darf keine Fremdmittel aufnehmen.

Die Vermögenswerte des Fonds sind nicht zu verpfänden oder anderweitig zu belasten, und sie dürfen nicht als Sicherheiten übertragen werden.

3.9 Leerverkaufsverbot

Der AIFM darf keine Vermögenswerte, wie in Artikel 3.1 a) vorstehend definiert, auf Rechnung des Fonds verkaufen, wenn diese Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Transaktion nicht bereits Teil des Vermögens des Fonds sind.

3.10 Teilfonds

Die Gründung von Teilfonds ist nicht zulässig.

4. Fondsverwaltung

4.1 Direktoren

4.1.1 Die Direktoren sind für die Gesamtverwaltung und Kontrolle des Fonds zuständig. Die Direktoren prüfen die Tätigkeit des Fonds im Rahmen regelmäßiger Sitzungen. Zu diesem Zweck erhalten die Direktoren regelmäßige Berichte des AIFM unter genauer Ausführung der Performance des Fonds und Analyse seines Anlagenportfolios. Der AIFM legt zeitweise sonstige weitere für die Zwecke solcher Sitzungen in annehmbarem Maße erforderliche Informationen vor. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Direktoren.

Die gegenwärtigen am 2. Januar 2017 bzw. 2018 oder am 25. Februar 2019 bestellten Direktoren des Fonds sind:

Luc J. Caytan (61 Jahre alt), dessen Geschäftsanschrift lautet: 1, rue des Foyers, L-1537 Luxemburg, wurde im Juni 2018 als Mitglied des Verwaltungsrats bestellt. Er ist ein unabhängiger Direktor und hält derzeit mehrere Mandate bei Investmentfonds. Er begann seine Karriere bei Kreditbank Brussels (derzeit KBC Gruppe) und hat Auslandsstationen in Manama, Dublin, New York, Los Angeles, Hong Kong und Genf absolviert.

Matthias Klein (55 Jahre alt), dessen Geschäftsanschrift lautet: ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Uraniastrasse 35, 8001 Zürich (Schweiz), wurde 2017 als Mitglied des Verwaltungsrats bestellt. Er ist Managing Director und CEO Europe der ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG. Zwischen 2012 und 2015 war er Vorsitzender und Mitglied des Vorstandes der FAKT Immobilien AG und FAKT Financial Services AG. Zwischen 2008 und 2010 war er Geschäftsführer und Mitglied des Vorstandes der Bank Vontobel Europe AG, Frankfurt und Leiter von Vontobel Asset Management in Deutschland. 2002 bis 2008 hatte er verschiedene Stellen bei der Sparkasse Gelsenkirchen inne.

T.U. Michael Sieg (42 Jahre alt), dessen Geschäftsanschrift lautet: ThomasLloyd Group Ltd., 160 Victoria Street, London, SW1E 5LB, Vereinigtes Königreich, wurde 2017 als Mitglied des Verwaltungsrats bestellt. Er ist Gründer der ThomasLloyd Group und diente 2003 bis 2007 als Group CFO. Von 2004 bis 2007 war er Mitglied des Aufsichtsrats der Schnigge Wertpapierhandelsbank AG in Düsseldorf.

Anthony M. Coveney (60 Jahre alt), dessen Geschäftsanschrift lautet: ThomasLloyd Group Ltd., 160 Victoria Street, London, SW1E 5LB, Vereinigtes Königreich, wurde 2017 zur Geschäftsführung bestellt. Er ist Managing Director, Head of Project Finance und CEO Americas der ThomasLloyd Group Ltd. Er war zudem Head of Investment Banking der ThomasLloyd Group Ltd. von 2008 bis 2011 mit Fokus der Strategie auf Gesellschaften und Projekte im Bereich Erneuerbare Energien. Er war Head of Eurocommercial Paper der Bank of America London von 2002 bis 2003 und Finanzdirektor, Head of Trading und Mitglied des Investment Committee und Asset and Liability Committee der Riyad Bank in Riad, Saudi-Arabien.

Elisabeth Anna Backes (Lisa Backes) (50 Jahre), deren Geschäftsanschrift lautet: Adepa Asset Management S.A. 6A, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach Großherzogtum Luxemburg, ist seit dem 25. Februar 2019 zur Direktorin des Fonds neu ernannt worden. Sie ist Geschäftsführerin von ADEPA Asset Management S.A. und ist seit Januar 2020 auch Mitglied des Verwaltungsrats von ADEPA Asset Management S.A.

Die Direktoren sind für eine Amtszeit ernannt, die am Tag der 2020 abzuhaltenden Hauptversammlung des Fonds abläuft, mit der Maßgabe, dass ihre Amtszeit durch die außerordentliche Gesellschafterversammlung des Fonds verlängert werden kann.

In Luxemburg besteht am Prospektdatum keine Corporate-Governance-Regelung, welcher der Fonds unterläge.

Sonstige Interessen

4.1.2 In den fünf Jahren vor dem Datum dieses Prospekts hatten die Direktoren die folgenden Direktorstellen (neben ihren Direktorstellen beim Fonds) und/oder Partnerschaften inne:

Name	Gegenwärtige Aufträge und Funktionen	Ehemalige Aufträge und Funktionen
Luc J. Caytan	<ul style="list-style-type: none"> - SIFTER Fund SICAV (Direktor); - LYXOR ALTERNATIVE (Manager); - LYXOR MAP 1 (Manager); - LYXOR DEBT FUND (Direktor); - LYXOR Titrisation 1 (Manager); - ThomasLloyd SICAV (Direktor). 	
Matthias Klein	<ul style="list-style-type: none"> - ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Holding GmbH (Direktor); - ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG (Direktor); - ThomasLloyd Global Asset Management GmbH (Direktor); - Cleantech Treuermögen GmbH (Direktor); - Cleantech Management GmbH (Direktor); - Vierte Cleantech Infrastruktur GmbH (Direktor); - Cleantech Infrastruktur GmbH (Direktor); - DKM Global Opportunities Fund 01 GmbH (Direktor); - ThomasLloyd Investments GmbH (Direktor); - ThomasLloyd Holdings Ltd. (Direktor); - ThomasLloyd Cleantech Infrastructure (Czech) a. s. (Direktor); - BUKK Facility Management UG (Gesellschafter); - Grundstücksgemeinschaft Klein/Schnoor GbR (Gesellschafter); - Ostseelounge Boltenhagen GbR (Gesellschafter); - ThomasLloyd Cleantech Infrastructure (Liechtenstein) AG (Direktor). 	Bis Februar 2015: <ul style="list-style-type: none"> - FAKT Immobilien AG (Direktor); - FAKT Financial Services AG (Direktor)

T.U. Michael Sieg - ThomasLloyd Group Ltd. (Direktor);
- ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Holding GmbH (Direktor);
- ThomasLloyd CTI Asia Holdings Pte Ltd. (Direktor);
- San Carlos Biopower Inc. (Direktor);
- ThomasLloyd Capital Partners S.à r.l. (Direktor);
- MNA Capital Pte Ltd. (Direktor);
- ThomasLloyd Cleantech Infrastructure (Czech) a. s. (Aufsichtsrat);
- ThomasLloyd SICAV (Direktor)

Anthony M. Coveney - ThomasLloyd Group Ltd. (Direktor);
- San Carlos Biopower Inc. (Direktor);
- ThomasLloyd CTI Asia Holdings Pte. Ltd. (Direktor);
- ThomasLloyd CTI Philippines Holdings Inc. (Direktor);
- ThomasLloyd Capital LLC (Direktor);
- ThomasLloyd Global Asset Management (Americas) LLC (Direktor);
- ThomasLloyd Holdings (Americas) LLC (Direktor);
- Scotcomms Technology Group Ltd. (Direktor);
- Salemethold Ltd. (Direktor);
- ThomasLloyd Capital Partners S.à r.l. (Direktor);
- ThomasLloyd SICAV (Direktor).

Elisabeth Anna Backes (Lisa Backes) - Mitglied des Verwaltungsrates der LEVEL TWO INVESTMENTS SICAV;
- Mitglied des Verwaltungsrates der Adepa Asset Management S.A.;
- Mitglied des Verwaltungsrates der STIFTER Fund SICAV und
- Mitglied des Verwaltungsrates der ThomasLloyd SICAV.

Es besteht bei keinem Direktor ein Interessenkonflikt zwischen Pflichten gegenüber dem Fonds und privaten Interessen oder sonstigen Pflichten.

Im Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum dieses Prospekts kam es bei keinem der Direktoren:

- zur strafrechtlichen Verurteilung wegen betrügerischen Handelns;
- in Verbindung mit diesen zu Insolvenzen, Zwangsverwaltungen oder Liquidationen von Personengesellschaften oder Gesellschaften durch Handlung in der Funktion als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als Bereichsleiter einer solchen Personengesellschaft oder Gesellschaft; und
- zum Ausschluss durch ein Gericht von der Tätigkeit als Mitglied der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane eines Emittenten oder von der Tätigkeit in der Leitung oder Führung der Geschäfte eines Emittenten.

Im Zeitraum von fünf Jahre vor dem Datum dieses Prospekts unterlag keiner der Direktoren einer offiziellen öffentlichen Beschuldigung bzw. Sanktionen durch gesetzliche oder Regulierungsbehörden (einschließlich vorgesehenen Berufsverbänden):

Des Weiteren hat kein Mitglied der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane des Fonds einen Vertrag abgeschlossen, welcher Leistungen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsieht.

4.1.3 Vergütung

Die Vergütung von Luc J. Caytans für seine Tätigkeit als Direktor des Fonds beträgt 10.000 EUR pro Jahr.

Kein anderer Direktor wird für seine Dienste entlohnt.

4.2 Alternativer Investmentfondsmanager

4.2.1 Der AIFM

Die ADEPA Asset Management S.A. wurde am 9. März 2006 gegründet. ADEPA Asset Management S.A. ist eine Société Anonyme, die als Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 qualifiziert ist. Sie hat ihren Sitz in 6A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, und ist beim RCS unter der Nummer B 114.721 registriert. Der AIFM ist auf unbestimmte Zeit gegründet und sein voll eingezahltes Grundkapital beträgt 675 000 EUR.

Die Geschäftsführung von AIFM besteht aus:

- Herrn Carlos Alberto Morales;
- Herrn Philippe Beckers;
- Herrn Jean Noël Lequeue und;
- Frau Elisabeth Anna Backes (Lisa Backes).

Der AIFM wurde vom Fonds nach Maßgabe eines AIFM-Vertrages dazu ernannt, als Externer AIFM des Fonds im Sinne von Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und gemäß den Bestimmungen von Artikel 101(2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu dienen.

In ihrer Funktion als AIFM des Fonds ist der AIFM insbesondere für die Verwaltung der Anlagen des Fonds (einschließlich des Portfolio- und Risikomanagements) verantwortlich.

Nach anwendbarem Recht und anwendbaren Vorschriften und mit vorheriger Zustimmung der CSSF wird der AIFM ermächtigt, auf eigene Verantwortung Teile seiner Pflichten und Befugnisse auszulagern, in welchem Fall das vorliegende Prospekt aktualisiert wird. Eine solche Auslagerung von Pflichten und Befugnissen erfolgt jeweils gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Die Übertragung der Verwaltungs- und Verfügungsrechte des AIFM in Bezug auf das Vermögen des Fonds an einen anderen AIFM (empfangenden AIFM) statt der Kündigung des Vertrages zwischen dem Fonds und dem AIFM ist auf Grundlage einer schriftlichen zwischen dem AIFM und dem empfangenden AIFM geschlossenen Übereinkunft zulässig. Ein Übergangszeitraum von mindestens 6 Monaten ist einzuhalten.

Zur Abdeckung möglicher Berufshaftungsrisiken aufgrund der Tätigkeit des AIFM unterhält dieser eine Berufshaftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftung wegen Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten, die den zu versichernden Risiken entspricht.

4.3 Investment Manager

Der AIFM hat seine Funktion der Portfolioverwaltung in Bezug auf den Fonds an ThomasLloyd Global Asset Management (Americas) LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit Sitz in 427 Bedford Road, Pleasantville, New York 10570, Vereinigte Staaten von Amerika, delegiert. Die Rechtsträgerkennung (LEI) des Investment Managers lautet 391200E2ODXEQB49LW24.

Der Investment Manager hat ein Stammkapital von 1.000 USD.

Der Investment Manager ist Mitglied der ThomasLloyd Group. Der Investment Manager verwaltet das Vermögen der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Beschränkungen und nach eigenem Ermessen unter der Aufsicht und Verantwortung des AIFM.

Der Investment Manager erbringt die Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen des Investment Management-Vertrags und unter der Verantwortung des AIFM.

Der Investment Manager hat Anspruch auf die aus dem Vermögen des Fonds gezahlte Investment Management-Gebühr. Der Investment Manager kann auch zum Erhalt einer Performance Fee berechtigt sein.

Alle weiteren Einzelheiten zu Aufgaben, Rechten und Verpflichtungen des Investment Managers, einschließlich der Bestimmungen zur Enthebung des Investment Managers aus seiner Funktion, sind dem Investment Management-Vertrag zu entnehmen. Anleger können den Investment Management-Vertrag auf Anfrage beim eingetragenen Sitz des Fonds, wie in Teil IV, Artikel 15 dargelegt, einsehen.

Im Fall der Enthebung des Investment Managers aus seiner Funktion ernannt der AIFM einen anderen Investment Manager, wobei eine Ergänzung zum Prospekt nach Maßgabe des Artikels 23 der Prospektverordnung veröffentlicht wird.

4.4 Verwahrstelle

Der Fonds hat Quintet Private Bank (Europe) S.A., eine am 23. Mai 1949 auf unbestimmte Zeit nach Luxemburgischem Recht gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit eingetragenem Sitz in 43, Boulevard Royal, L-2955 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im RCS unter Nummer B 6395, als Verwahrstelle für die Vermögensgegenstände des Fonds (die „**Verwahrstelle**“) auf Grundlage eines Verwahrstellenvertrages vom 21. Dezember 2018, welcher von Zeit zu Zeit geändert werden kann (der „**Verwahrstellenvertrag**“) und den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, wie sie durch die geltenden Gesetze und Vorschriften ergänzt, umgesetzt oder ausgelegt werden, ernannt. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Verwahrstelle lautet KHCL65TP05J1HUW2D560. Die Website der Verwahrstelle ist unter folgender URL-Adresse zu finden: <https://www.quintet.com/en-gl/>. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts, es sei denn, diese Informationen werden durch Verweis in den Prospekt aufgenommen.

Anleger können den Verwahrstellenvertrag auf Anfrage beim eingetragenen Sitz des Fonds einsehen, um die beschränkten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Verwahrstelle besser zu verstehen und kennenzulernen.

Die Verwahrstelle ist eine in der Rechtsform einer *société anonyme* gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer gegründete Bank. Ihr eingetragener Sitz ist: 43, Boulevard Royal, L-2955 Luxemburg. Am 31. Dezember 2017 betragen ihr Kapital und ihre Rücklagen EUR 1.369.767.093,76. Als Verwahrstelle wird Quintet Private Bank (Europe) S.A. ihre Funktionen und Pflichten in Übereinstimmung mit den Regelungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Insbesondere wird die Verwahrstelle in Übereinstimmung mit den Regelungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010:

- a) sicherstellen, dass die Durchführung von Verkauf, Ausgabe und Rückkauf sowie der Einziehung von Anteilen des Fonds dem anwendbarem Luxemburgischem Recht und der Satzung entspricht;
- b) sicherstellen, dass der Wert der Anteile des Fonds gemäß dem anwendbaren Luxemburgischen Recht und der Satzung berechnet wird;
- c) die Instruktionen des AIFM oder des Fonds umsetzen, soweit diese nicht in Konflikt mit dem anwendbaren Luxemburgischen Recht oder der Satzung stehen;

- d) sicherstellen, dass die Gegenleistung bei Transaktionen, die das Vermögen von Fonds betreffen, innerhalb des üblichen zeitlichen Rahmens an den Fonds bezahlt wird;
- e) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem anwendbaren Luxemburgischen Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Geldflüsse (Cashflows) des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und, dass insbesondere sämtliche Zahlungen, die durch oder im Namen von Anlegern bei Zeichnung von Anteilen am Fonds geleistet werden, tatsächlich eingehen und dass sämtliche Barmittel des Fonds auf Geldkonten verbucht werden, die

- a) im Namen des Fonds oder der Verwahrstelle, die im Namen des Fonds handelt, eröffnet wurden,
- b) bei einem Rechtsträger eröffnet wurden, der in den Buchstaben (a), (b) und (c) des Artikels 18 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) aufgeführt ist; und
- c) in Übereinstimmung mit den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG beschriebenen Grundsätzen geführt werden.

Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Im Hinblick auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können, hat die Verwahrstelle
 - i. sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffnetes Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, zu verwahren;
 - ii. sicherzustellen, dass sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot der Verwahrstelle auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf einem getrennt geführten Konto geführt werden, das im Namen des Fonds eröffnet wurde, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als dem Fonds gehörend identifiziert werden können.
- b) Im Hinblick auf andere Vermögensgegenstände hat die Verwahrstelle
 - i. das Eigentum des Fonds an solchen Vermögensgegenständen zu prüfen, indem sie auf Basis der durch den Fonds zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente und (soweit verfügbar) auf Basis von externen Nachweisen beurteilt, ob der Fonds das Eigentum innehat;
 - ii. ein Verzeichnis der Vermögensgegenstände zu erstellen, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds das Eigentum hat und dieses Verzeichnis auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Vermögensgegenstände, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, können nicht wiederverwendet werden, außer unter bestimmten Umständen, wie im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehen.

Um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können, kann die Verwahrstelle die im vorstehenden Absatz beschriebenen Tätigkeiten an Dritte auslagern, mit der Maßgabe, dass die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Bei der Auswahl und Bestellung eines Unterverwahrers geht die Verwahrstelle mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, wie von der OGAW-Richtlinie und den anwendbaren Verordnungen der CSSF verlangt, um sicherzustellen, dass sie die Vermögensgegenstände des Fonds nur einem solchen Unterverwahrer anvertraut, der einen angemessenen Schutzstandard gewährleistet.

Die Liste solche Unterverwahrer kann auf der Website der Verwahrstelle abgerufen werden und wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Interessenkonflikte:

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle des Fonds hat die Verwahrstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger zu handeln.

Als Multi-Service-Bank kann die Verwahrstelle dem Fonds direkt oder indirekt über mit der Verwahrstelle verbundene oder nicht verbundene Parteien ein breites Spektrum von Bankdienstleistungen zusätzlich zu den Verwahrungsdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verbindungen zwischen der Verwahrstelle und den wichtigsten Dienstleistern des Fonds können zu potenziellen Interessenkonflikten mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds führen.

Um verschiedene Arten von Interessenkonflikten und die Hauptquellen potenzieller Interessenkonflikte zu ermitteln, hat die Verwahrstelle zumindest Situationen, in denen die Verwahrstelle, einer ihrer Mitarbeiter oder eine mit ihr verbundene Person beteiligt ist, sowie alle Unternehmen und Mitarbeiter, über die sie direkt oder indirekt Kontrolle hat, zu berücksichtigen.

Die Verwahrstelle ist dafür verantwortlich, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu mildern. Tritt trotz der vorgenannten Umstände ein Interessenkonflikt auf der Ebene der Verwahrstelle auf, so wird die Verwahrstelle ihre Aufgaben und Pflichten aus dem Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds jederzeit berücksichtigen und entsprechend handeln. Wenn trotz aller getroffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko birgt, den Fonds oder die Anleger des Fonds erheblich und nachteilig zu beeinträchtigen, von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben und Pflichten aus dem Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds nicht gelöst werden kann, wird die Verwahrstelle den Interessenkonflikt

und/oder seine Quelle dem Fonds mitteilen, der geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen im Hinblick darauf zu treffen und zu betreiben, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um ordnungsgemäß (i) zu vermeiden, die Interessen ihrer Kunden zu beeinträchtigen, (ii) solche Konflikte gemäß der Fondsentscheidung zu behandeln und zu lösen und (iii) zu überwachen.

Da sich die Finanzlandschaft und das Organisationssystem des Fonds im Laufe der Zeit weiterentwickeln können, können sich auch Art und Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände entwickeln, unter denen Interessenkonflikte auf der Ebene der Verwahrstelle auftreten können.

Falls das Organisationssystem des Fonds oder der Umfang der Dienstleistungen der Verwahrstelle für den Fonds einer wesentlichen Änderung unterliegt, wird diese Änderung der internen Abnahmekommission der Verwahrstelle zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die interne Abnahmekommission der Verwahrstelle wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Änderung auf Art und Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds prüfen und geeignete Handlungen zur Risikominimierung bestimmen.

Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts wurden folgende Situationen identifiziert, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten (falls neue Interessenkonflikte identifiziert werden, wird die Liste entsprechend aktualisiert):

Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer:

Der Auswahl- und Überwachungsprozess der Unterverwahrer erfolgt gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und ist funktional und hierarchisch von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente des Fonds hinausgehen und welche die Durchführung des Auswahl- und Überwachungsprozesses der Verwahrstelle beeinflussen könnten. Das Eintrittsrisiko und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden zusätzlich dadurch gemildert, dass keine der von der Verwahrstelle für die Verwahrung der Finanzinstrumente des Fonds eingesetzten Sub-Verwahrstellen Teil der Quintet-Gruppe ist.

Die Verwahrstelle hat eine signifikante Aktionärsbeteiligung an der European Fund Administration S.A. und einige Mitarbeiter der Verwahrstelle sind Mitglieder des Verwaltungsrats der European Fund Administration S.A.

Die Mitarbeiter der Verwahrstelle, welche Mitglieder des Verwaltungsrates der European Fund Administration S.A. sind, greifen nicht in die laufende Verwaltung der European Fund Administration S.A. ein, die der Geschäftsführung und den Mitarbeitern der European Fund Administration S.A. obliegt. Die European Fund Administration S.A. arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit ihrem eigenen Personal, nach ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und gemäß ihrem eigenen Kontrollrahmen.

Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle für andere OGA fungieren und zusätzliche Bankdienstleistungen über die Verwahrungsdienstleistungen hinaus erbringen und/oder als Gegenpartei des Fonds für OTC-Derivat-Transaktionen fungieren (möglicherweise über Dienstleistungen innerhalb von Quintet).

Die Verwahrstelle wird ihr Möglichstes tun, um ihre Dienstleistungen mit Objektivität zu erbringen und alle ihre Kunden im Einklang mit ihrer Richtlinie zur besten Ausführung (*best execution policy*) fair zu behandeln.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds und seinen Anlegern gegenüber für den Verlust der Verwahrstelle oder einer dritten Partei, bei der die Finanzinstrumente nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 verwahrt werden. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust durch ein externes, von ihr nicht zu vertretendes Ereignis entstanden ist, dessen Folgen trotz aller zumutbaren gegenteiligen Bemühungen unvermeidlich gewesen wären.

Bei anderen Vermögenswerten haftet die Verwahrstelle im Falle der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen nur für Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Die Verwahrstelle haftet nicht für die Inhalte dieses Verkaufsprospekts und nicht für hierin enthaltene unzureichende, irreführende oder unlautere Informationen.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei mit einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei unter Angabe des Kündigungstermins gekündigt werden, der mindestens neunzig (90) Tage nach dieser Mitteilung liegen muss. Der Fonds wird sich nach besten Kräften bemühen, innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung der Kündigung eine neue Verwahrungsstelle zu benennen und die Zustimmung der CSSF einzuholen, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Benennung innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen hat. Die Verwahrstelle wird ihre Verpflichtungen bis zum Abschluss der Übertragung der entsprechenden Vermögenswerte auf eine andere Verwahrungsstelle erfüllen, die vom Fonds benannt und von der CSSF genehmigt wurde.

Gemäß einem Zahlstellenvertrag fungiert die Quintet Private Bank (Europe) S.A. auch als Zahlstelle. Als Hauptzahlstelle ist die Quintet Private Bank (Europe) S.A. für etwaige Ausschüttungen von Erträgen und Dividenden an die Aktionäre verantwortlich.

Der Zahlstellenvertrag kann von jeder Partei mit einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei unter Angabe des Kündigungstermins gekündigt werden, der mindestens neunzig (90) Tage nach dieser Mitteilung liegen muss. Die Verwahrstelle ist in Bezug auf die Anlagen des Fonds nicht befugt, Entscheidungen zu treffen und ist nicht zu Empfehlungen verpflichtet. Die Verwahrstelle ist Dienstleister des Fonds und ist nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich, weshalb sie keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds übernimmt.

4.5 Administrator, Registerführer und Transferstelle

Die Aufgaben des Central Administration Agent wurden ADEPA Asset Management, S.A. übertragen.

Der Administrator wurde vom Fonds im Wege eines Administrationsvertrages ernannt.

Als Administrator ist ADEPA Asset Management, S.A. für die Verfahren der Eintragung, Umwandlung und Rückgabe der Anteile, die Berechnung des Nettoinventarwerts und für die allgemeine Verwaltung des Fonds verantwortlich.

ADEPA Asset Management, S.A. wurde für eine unbegrenzte Dauer als Administrator des Fonds bestellt und ist ermächtigt, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fonds sämtliche Bestandteile ihrer Pflichten als Administrator unter ihrer vollen Verantwortung an eine dritte, in Luxemburg ansässige Rechtsperson zu delegieren; in diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

ADEPA Asset Management, S.A. mit eingetragenem Sitz in 6A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ist eine in der Rechtsform einer société anonyme nach Luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft.

ADEPA Asset Management, S.A. wurde zudem zur Domizilierungsstelle des Fonds ernannt.

Der Fonds und der AIFM können die Ernennung des Administrators jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich beenden.

ADEPA Asset Management, S.A. hat in seiner Eigenschaft als Administrator die Erfüllung dieser Verpflichtungen, unter Beibehalt der vollen Verantwortung, an die in Luxemburg in der Rechtsform einer société anonyme gegründete European Fund Administration (EFA) delegiert. In dieser Eigenschaft ist diese verantwortlich für die nach Luxemburgischen Recht erforderlichen allgemeinen Verwaltungsfunktionen des Fonds und für die Durchführung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

European Fund Administration, S.A. mit eingetragenem Sitz in 2, rue d'Alsace, L-1017 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ist eine in der Rechtsform einer société anonyme nach Luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft

4.6 Externer Gutachter

Duff & Phelps Ltd. wurde vom AIFM gemäß einem zwischen beiden Parteien abgeschlossenen Gutachtervertrag mit Zustimmung des Fonds zum Externen Gutachter (der „**Externe Gutachter**“) ernannt und in Zusammenarbeit mit dem AIFM mit der ordnungsgemäßen und unabhängigen Bewertung eines Teils der Vermögenswerte des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom

12. Juli 2013 beauftragt.

Der Externe Gutachter ist weder eine dem AIFM noch dem Investment Manager nahestehende Person und ist zugelassen, in der jeweiligen Jurisdiktion, in der jeder betreffende Vermögensgegenstand des Fonds liegt, tätig zu werden.

Der AIFM kann mit der Zustimmung des Fonds andere Externe Gutachter zur Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände des Fonds ernennen.

4.7 Externe Abschlussprüfer

Deloitte Audit S.à r.l. ist der zugelassene Abschlussprüfer des Fonds und wurde mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Fonds zum und für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr beauftragt.

Deloitte Audit S.à r.l. hat die Jahresabschlüsse zum und für das am 31. Dezember 2018 endende Jahr sowie zum und für den Zeitraum ab der Gründung und bis zum 31. Dezember 2017 geprüft und mit uneingeschränkten Prüfungsvermerken versehen.

Der Abschlussprüfer hat die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 festgelegten Pflichten zu erfüllen.

4.8 Autorisierte Vertriebsstelle

Gemäß einem zwischen dem Fonds und ThomasLloyd Global Asset Management GmbH abgeschlossenen globalen Vertriebsvertrag wurde letztere zur autorisierten Vertriebsstelle des Fonds ernannt und wird die Platzierung, den Vertrieb und die Werbung hinsichtlich Anteilen am Fonds koordinieren und wird einen oder mehrere Vertriebsstellen ernennen, um die Platzierung, den Vertrieb und die Werbung des Fonds umzusetzen.

4.9 Rechte der Anteilhaber gegenüber Dienstleistern

Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilhaber ihre Rechte nur direkt gegenüber dem Fonds ausüben können und ihnen keine direkten vertraglichen Rechte gegenüber den jeweils ernannten Dienstleistern des Fonds zustehen. Vorstehender Hinweis gilt unbeschadet sonstiger Rechte, die den Anteilhabern nach allgemeinen

gesetzlichen Regelungen oder gemäß spezieller Gesetzgebung zustehen (wie z.B. das Recht auf Zugriff auf und Berichtigung von personenbezogenen Daten).

5. Ausschüttungspolitik

An die Inhaber Thesaurierender Anteile werden keine Ausschüttungen ausgezahlt.

Die Direktoren haben vor, zu Beginn des folgenden Kalenderquartals innerhalb von 10 Geschäftstagen vierteljährliche Ausschüttungen an Inhaber von Ausschüttenden Anteilen zu zahlen. Die Direktoren ermitteln nach ihrem Ermessen den an die Inhaber der Ausschüttenden Anteile zu zahlenden Betrag der Ausschüttungen, mit der Maßgabe, dass (i) keine Ausschüttungen auf einen Ausschüttenden Anteil gezahlt werden, welcher insgesamt 9% p.a. des in Bezug auf diesen Anteil gezahlten anfänglichen Zeichnungsbetrags (unter Ausschluss der Zeichnungsgebühr) übersteigt, und der Restbetrag (soweit vorhanden) vom Fonds zum Nutzen der Inhaber dessen reinvestiert wird; und (ii) Ausschüttungen das Nettovermögen des Fonds nicht auf unter das erforderliche Mindestkapital von 1.250.000 EUR reduzieren dürfen.

Ausschüttungen können aus dem Kapital, Veräußerungsgewinnen oder Nettoerlösen gezahlt werden.

5.1.1 Gewinnzuweisung

Die Anteile sind zur jeweils gleichberechtigten Teilnahme an den Gewinnen und an den Liquidationserlösen des Fonds berechtigt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse wird zu jedem Bewertungstag durch Division des der dieser Anteilsklasse ordnungsgemäß zugewiesenen Nettovermögens durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Anteile dieser Anteilsklasse in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse ermittelt. Das Nettovermögen einer Anteilsklasse besteht aus dem Wert des dieser Anteilsklasse ordnungsgemäß zugewiesenen Gesamtvermögens abzüglich der dieser Anteilsklasse ordnungsgemäß zugewiesenen Gesamtverbindlichkeiten, die zu jedem Bewertungstag berechnet werden.

5.1.2 Ausschüttungen an Anteilsklassen D (EUR), D (USD), D (CHF), D (CZK), D (GBP), D (AUD), D (SGD) und D (JPY)

Die den Anteilen der Anteilsklasse D zuzuordnende verfügbare Liquidität des Fonds ist an deren Inhaber bis zu einem Betrag von 9% p.a. bezogen auf den anfänglichen Zeichnungsbetrag (unter Ausschluss der Zeichnungsgebühr) zu zahlen, und der Restbetrag (soweit vorhanden) wird vom Fonds zum Nutzen deren Inhaber reinvestiert, soweit dieser weder für eine angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte des Fonds noch zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen noch für die Erhaltung der Vermögenswerte des Fonds erforderlich sind. Inhaber von Anteilen der Anteilsklasse D sind zum Erhalt von vierteljährlichen anteiligen Vorauszahlungen auf der Grundlage aktueller Budgetzahlen berechtigt.

Der Betrag der Zahlungen kann unterschiedlich hoch sein. Zahlungen von Erlösen können nach Ermessen des Verwaltungsrates eingestellt werden, sollte dies als für die Instandhaltung angemessener Liquidität zum ordnungsgemäßen Betrieb des Fonds erforderlich betrachtet werden oder sollte das Nettovermögen unter das erforderliche Mindestkapital sinken.

5.1.3 Ausschüttungen an Anteilsklassen A (EUR), A (USD), A (CHF), A (CZK), A (GBP), A (AUD), A (JPY) und A (SGD)

Bis zum Ende der Laufzeit des Fonds werden keine Zahlungen an die Inhaber von Anteilen der Anteilsklasse A vorgenommen.

5.1.4 Teilnahme an den Liquidationserlösen

Die Anteile sind zur jeweils gleichberechtigten Teilnahme an den Gewinnen und an den Liquidationserlösen des Fonds berechtigt.

Wird eine Ausschüttung erklärt, aber bleibt diese nach einem Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Erklärung unbeanspruch, ist diese Ausschüttung verwirkt und wird dem Fonds zurückgeführt.

5.1.5 Höhe der Dividende pro Anteil

In dem am 31. Dezember 2017 endenden Geschäftsjahr wurden keine Dividenden gezahlt. Während des am 31. Dezember 2018 endenden Geschäftsjahres und des am 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahres wurden Ausschüttungen an die verschiedenen Inhaber von Anteilen der Klasse D in folgender Höhe vorgenommen:

Ausschüttung pro Anteilsklasse (EUR) (ungeprüft)	Für den Zeitraum vom 2. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017	Für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr	Für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr
Klasse D EUR	-	62.773	54.779
Klasse D CHF	-	11.832	71.194
Klasse D USD	-	-	713
Klasse D GBP	-	-	249
Klasse D CZK	-	-	-
Klasse D AUD	-	-	-
Insgesamt	-	74.605	126.935

In den Jahren 2018 und 2019 betrug die Ausschüttung pro Anteilsklasse 6% p.a. vom Beitrag des Anteilinhabers.

6. Berichte und Informationen an Anteilsinhaber

Ein Jahresbericht und geprüfte Jahresabschlüsse für den Fonds für jedes Geschäftsjahr, erstellt nach den von der Europäischen Union angenommenen Internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS), werden den Anteilsinhabern am eingetragenen Sitz des Fonds ohne direkt anfallende Kosten zur Verfügung gestellt. Die Jahresberichte und die geprüften Jahresabschlüsse sind für das am 31. Dezember 2018 endende Jahr und für den Zeitraum ab der Gründung und bis zum 31. Dezember 2017 am Sitz des Fonds erhältlich.

Halbjahresberichte, welche ungeprüfte Jahresabschlüsse beinhalten, wurden ebenfalls erstellt und den Anteilsinhabern zur Verfügung gestellt.

Die Jahres- und die Halbjahresabschlüsse werden in Euro, der Funktions-, Präsentations- und Referenzwährung des Fonds dargestellt.

Der Nettoinventarwert des Fonds und seiner Anteile steht den Anteilsinhabern ebenfalls am eingetragenen Sitz des Fonds auf monatlicher Basis zur Verfügung.

Ankündigungen für die Anteilsinhaber werden an die Anteilsinhaber an ihre im Anteilsinhaberregister angegebene Adresse gesendet. Eine Einberufungsankündigung ist per Einschreiben oder über sonstige von den Anteilsinhabern akzeptierte Kommunikationswege, einschließlich E-Mail, wie in der Satzung angezeigt, an diese zu senden, und hat die Bedingungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung) (das „**Gesetz von 1915**“) zu erfüllen. Haben Anteilsinhaber dem Fonds ihre E-Mailadresse noch nicht mitgeteilt, gilt dies als Ablehnung der Einberufung per E-Mail ihrerseits.

Gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und soweit nicht in diesem Prospekt angezeigt, sind den Anteilsinhabern die folgenden Informationen regelmäßig durch jegliche Informationswege zur Verfügung zu stellen, einschließlich durch Anzeige im Jahresbericht und Halbjahresbericht des Fonds, oder, falls es sich um besonders wesentliche Informationen handelt, den Anteilsinhabern mitzuteilen:

- die historische Performance des Fonds;
- der Prozentsatz des Fondsvermögens, für den aufgrund seines illiquiden Wesens spezielle Vereinbarungen gelten;
- alle neuen Vereinbarungen über die Steuerung der Liquidität des Fonds;
- alle Veränderungen am aktuellen Risikoprofil des Fonds und am Risikomanagementsystem, das der AIFM zur Steuerung dieser Risiken anwendet;
- (i) die maximale Leverage, (ii) alle Veränderungen der maximalen Leverage, die der AIFM für den Fonds anwenden darf, (iii) die Umstände, in welchen der Fonds Leverage anwenden darf und Einschränkungen der Nutzung der Leverage, (iv) die zulässigen Arten und Quellen der Leverage und damit verbundene Risiken, und (v) die Gesamthöhe der vom Fonds angewendeten Leverage; und
- jedes Recht zur erneuten Nutzung von Sicherheiten oder Garantien, die im Rahmen des Finanzierungsvertrages gewährt wurden.

Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte werden den Kleinanlegern vor der Zeichnung von Anteilen vorgelegt und stehen auf der Website der Autorisierten Vertriebsgesellschaft sowie auf Anfrage in Papierform am eingetragenen Sitz des Autorisierten Vertriebshändlers zur Verfügung.

Der Fonds tätigt derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und über die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „**EMIR-Verordnung**“). Sollten dem Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps in Zukunft erlaubt sein, wird dieser Prospekt aktualisiert.

Personen, die weitergehende Informationen im Hinblick auf den Fonds erhalten möchten oder eine Beschwerde hinsichtlich der Tätigkeit des Fonds vorbringen möchten, sollten die Autorisierte Vertriebsstelle unter ihrem eingetragenen Sitz kontaktieren.

7. Zulässige Anteilsinhaber

Gemäß dem Antragsformular haben alle Anleger Zusicherungen und Garantien dem Fonds gegenüber abzugeben, dass diese u. a. Anteile gemäß anwendbarem Recht erwerben und halten können.

Die Anteile dürfen niemandem angeboten, ausgegeben oder übertragen werden, falls Umstände vorliegen, welche nach Ansicht der Direktoren dazu führen könnten, dass dem Fonds Steuerpflichten entstehen oder dieser sonstige Nachteile erleidet, welche anderweitig nicht entstehen oder erlitten würden, oder welche zur Registrierungspflicht des Fonds nach anwendbarem US-Wertpapierrecht führen würde.

Anteile dürfen generell nicht an US-Personen ausgegeben oder übertragen werden; es sei denn, die Direktoren genehmigen die Ausgabe oder Übertragung von Anteilen an oder auf Rechnung einer US-Person, soweit:

- a) eine solche Ausgabe oder Übertragung nicht zu einem Verstoß gegen das Gesetz von 1933 oder die Wertpapiergesetze der US-Staaten führt;
- b) eine solche Ausgabe oder Übertragung nicht die Registrierung des Fonds nach dem Gesetz von 1940 erfordert;
- c) eine solche Ausgabe oder Übertragung nicht dazu führt, dass Vermögen des Fonds zu „Planvermögen“ für Zwecke der Pensionsvorsorge (ERISA) wird; und
- d) eine solche Ausgabe oder Übertragung nicht zu nachteiligen behördlichen oder steuerlichen Konsequenzen für den Fonds oder dessen Anteilsinhaber, besonders nach FATCA, führt.

Jeder Antragsteller und Empfänger von Anteilen, welcher eine US-Person ist, hat solche Zusicherungen und Garantien abzugeben oder Dokumentation vorzulegen, welche zur Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen vor der Ausgabe oder der Registrierung einer Übertragung von Anteilen erforderlich sind.

8. Profil typischer Anleger

Typische Anleger, für welche eine Anlage in den Fondsvorgesehen ist, sind Privatanleger unter professioneller Beratung, oder Institutionelle Anleger, welche langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in Investmentgesellschaften und ähnlichen Vehikeln weltweit anstreben. Eine Anlage im Fonds ist potenziell auch für Privatanleger mit Erfahrung im Finanzwesen geeignet, die keine professionelle Beratung beziehen, jedoch die Risiken und Vorzüge einer Anlage im Fonds einzuschätzen wissen und die ausreichende Ressourcen haben, um einen sich aus der Anlage ergebenden Verlust zu tragen. Allerdings sollten solche Anleger erwägen, vor der Anlage einen unabhängigen Finanzberater zu Rate zu ziehen.

9. Gesetze gegen Geldwäscher und sonstige Vorschriften in Luxemburg

Nach internationalen Regelungen und luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften (diese beinhalten u.a. das Gesetz vom 12. November 2004 hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung), die Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, CSSF Regulation 12-02 vom 14. Dezember 2012, CSSF-Rundschreiben 13/556 und CSSF-Rundschreiben 17/650 hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung und deren jeweilige Änderungen und Ersatzregelungen wurden allen professionellen Teilnehmern des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorfinanzierung zu verhindern. Infolge dieser Regelungen ist der Registerführer eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen verpflichtet, die Identität der Anleger in Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zu überprüfen. Der Administrator kann von Anlegern die Vorlage jeglicher Dokumente verlangen, die er für eine solche Identifikation als notwendig erachtet. Zudem kann der Administrator als Stellvertreter des Fonds jegliche anderen Informationen verlangen, die der Fonds zur Erfüllung seiner (aufsichts-)rechtlichen Pflichten, einschließlich des CRS-Gesetzes, benötigt.

Im Fall einer verspäteten Abgabe oder einer Nichtabgabe von angeforderten Dokumenten durch einen Anleger wird dessen jeweiliger Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht angenommen. Weder der Fonds noch der Administrator haftet für Verzögerungen oder das Scheitern von Geschäftsabschlüssen, die durch die Nichtabgabe oder unvollständige Abgabe von Dokumenten durch einen Anleger verursacht werden.

Es kann zudem von Anteilshabern verlangt werden, weitere oder aktualisierte Identifikationsdokumente in Übereinstimmung mit laufenden Due-Diligence-Verpflichtungen nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften vorzulegen.

In Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer werden die Anteilshaber darüber informiert, dass der Fonds möglicherweise bestimmte Informationen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Luxemburg übermitteln muss. Die zuständigen Behörden sowie die allgemeine Öffentlichkeit haben Zugang zum Register und zu den relevanten Informationen der wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds, einschließlich des Namens, des Geburtsmonats und -jahrs, des Wohnsitzlandes und der Staatsangehörigkeit. Dieses Gesetz definiert die wirtschaftlichen Eigentümer unter Verweis auf die wirtschaftlich Begünstigten gemäß dem geänderten Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus als Anteilshaber, die mehr als 25% der Anteile des Fonds besitzen oder den Fonds anderweitig kontrollieren.

10. Allgemeines

Der Erhalt dieses Dokuments stellt keine Aufforderung oder Angebot zur Zeichnung von Anteilen dar und Anteile werden nicht an Anteilshaber ausgegeben, die eine eingetragene oder Postanschrift in den Ländern haben, in welchen solch eine Aufforderung, ein Angebot oder eine Ausgabe einen Verstoß gegen die maßgeblichen Wertpapiergesetze oder -vorschriften darstellen würde oder könnte. Unter diesen Umständen wird dieses Dokument lediglich zu Informationszwecken versendet und ist nicht zu kopieren oder weiter zu verteilen.

Eine Person, die in einem Land, das kein Mitgliedsstaat der EU oder des EWR und nicht Singapur ist, eine Ausfertigung dieses Dokuments erhält, hat dieses ohne Einschränkung nicht als Aufforderung, Angebot oder Ausgabe an diese zu betrachten, es sei denn, im betreffenden Land könnte eine solche Aufforderung, ein Angebot oder eine Ausgabe rechtmäßig ohne Registrierung oder die Erfüllung sonstiger (aufsichts-) rechtlicher Pflichten an sie getätigt werden.

Personen, die eine Ausfertigung dieses Dokuments erhalten, dürfen dieses an keine Personen verteilen oder senden, die Staatsbürger oder Einwohner eines Landes sind, in welchem dies einen Verstoß gegen die maßgeblichen Wertpapiergesetze oder -vorschriften darstellen würde oder könnte. Erhält eine Person, deren Agent oder Intermediär dieses Dokument in einem solchen Gebiet, ist die Zeichnung von Anteilen durch diese nicht gestattet. Leitet eine Person dieses Dokument dennoch an solche Länder (ob auf Grund einer vertraglichen oder rechtlichen Verpflichtung oder aus sonstigen Gründen) weiter, sollte diese den Empfänger auf den Inhalt dieses Absatzes aufmerksam machen. Dieser Prospekt wird auf der Webseite der Luxemburger Börse veröffentlicht (www.bourse.lu).

Möchte eine Person (einschließlich von, jedoch ohne Einschränkung, Intermediären und Treuhändern) außerhalb der aktuellen Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR und Singapur die Zeichnung von Anteilen beantragen, ist diese verpflichtet, das anwendbare Recht im jeweiligen Land vollumfänglich einzuhalten, darunter die Einholung erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen, die Einhaltung sonstiger erforderlicher Regularien und die Zahlung von Ausgabe-, Übertragungs- oder sonstigen in diesen Gebieten fälligen Steuern.

TEIL II – Finanzinformationen zum Fonds

Präsentation von Finanzinformationen

Die Finanzinformationen in diesem Prospekt umfassen die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit sowie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds. Die Finanzinformationen wurden in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie von der Europäischen Union verabschiedet wurden, erstellt.

Die Finanzinformationen für das am 31. Dezember 2018 endende Jahr und den Zeitraum ab der Gründung und bis zum 31. Dezember 2017 wurden ohne wesentliche Anpassungen aus den geprüften Jahresabschlüssen übernommen, die am Sitz des Fonds erhältlich sind (zusammen die „Geprüften Historischen Finanzinformationen“).

Die aktuellen ungeprüften Interimsfinanzinformationen für das erste Halbjahr beziehen sich auf die sechs Monate bis zum 30. Juni 2019 (die „Interimsfinanzinformationen“) und wurden in Übereinstimmung mit IAS 34 „Zwischenberichterstattung“ erstellt. Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Interimsfinanzinformationen wurden ohne wesentliche Anpassungen aus den ungeprüften Jahresabschlüssen entnommen, die am Sitz des Fonds erhältlich sind.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Prozentsätze und bestimmten Beträge wurden zur Erleichterung der Darstellung gerundet. Folglich entsprechen die in bestimmten Tabellen als Summen ausgewiesenen Zahlen unter Umständen nicht der genauen Summe der vorhergehenden Zahlen.

Die Finanzinformationen für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr können bis spätestens bis zu diesem Datum eingesehen werden. Diese Informationen wurden den Buchhaltungsunterlagen des Fonds entnommen. Anleger sollten sicherstellen, dass sie den gesamten vorliegenden Prospekt lesen und sich nicht nur auf die wesentlichen Informationen oder die hierin zusammengefassten Informationen verlassen.

1. Jahresabschlüsse des Fonds

1.1 Geprüfte historische Finanzinformationen

Der aktuellste geprüfte Jahresabschluss des Fonds datiert zum 31. Dezember 2018 (der „Jahresabschluss“), in Bezug auf welchen die Abschlussprüfer des Fonds, Deloitte Audit S.à.r.l., einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgegeben haben, dass dieser in Bezug auf alle wesentlichen Gesichtspunkte die Finanzlage des Fonds zum 31. Dezember 2018 in Übereinstimmung mit der in Notiz 1 im Anhang zum Jahresabschluss beschriebenen Bilanzpolitik wiedergibt. Deloitte Audit S.à.r.l. ist Mitglied des Luxemburger Instituts der Wirtschaftsprüfer (*Institut des Réviseurs d'Entreprises*).

Die die finanzielle Lage des Fonds zum 31. Dezember 2018 zusammenfassenden Kennzahlen aus dem Jahresabschluss, welche durch Deloitte Audit S.à.r.l. geprüft wurden, sind in der folgenden Tabelle dargelegt:

Darstellung der Vermögenslage zum 31. Dezember 2018 (EUR)

Vermögenswerte	Anmerkung	Zum 31. Dezember 2018	Zum 31. Dezember 2017
Langfristige Vermögenswerte			
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	6	3.331.747	-
Umlaufvermögen			
Sonstige Forderungen und Vorauszahlungen	7	543.470	113.617
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	237.074	1.186.768
Gesamtvermögenswerte		4.112.291	1.300.385
Verbindlichkeiten			
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden und verbundenen Personen	10	(401.049)	(8.187)
Sonstige Verbindlichkeiten und aufgelaufene Kosten	8	(208.531)	(444.610)
Gesamtverbindlichkeiten		(609.580)	(452.797)
Den Anteilsinhabern zurechenbares Nettovermögen am Ende des Jahres		3.502.711	847.587

Abgebildet durch	Zum 31. Dezember 2018	Zum 31. Dezember 2017
Anteile der Anteilsklasse EUR A		
Anzahl der Anteile	422,32	-
Nettoinventarwert pro Anteil	EUR 906,37	-
Anteile der Anteilsklasse USD A		
Anzahl der Anteile	91,02	-
Nettoinventarwert pro Anteil	USD 886,22	-
Anteile der Anteilsklasse CHF A		
Anzahl der Anteile	30,00	-
Nettoinventarwert pro Anteil	CHF 1.003,76	-
Anteile der Anteilsklasse EUR D		
Anzahl der Anteile	33.008,58	10.177,71
Nettoinventarwert pro Anteil	EUR 69,41	EUR 83,28
Anteile der Anteilsklasse CHF D		
Anzahl der Anteile	940,78	-
Nettoinventarwert pro Anteil	CHF 875,66	-

Gesamtergebnisrechnung für das am 31. Dezember 2018 endende Jahr (EUR)

	Anmerkung	Für das am 31. Dezember 2018 endende Jahr	Für den Zeitraum vom 2. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017
Gebühren und Ausgaben			
Gründungskosten		(19.500)	(12.360)
Honorare		(68.199)	(354.479)
Verwaltungs- und Depotgebühren		(175.870)	(130.099)
Management Fees	10.1	(37.500)	-
Platzierungsgebühren	10.3	(27.894)	(2.673)
Summe der Gebühren und Ausgaben		(328.963)	(499.611)
Finanzerträge			
Netto-Wechselkursgewinne		9.510	198
Sonstige Finanzerträge	9	813	100.000
Finanzerträge gesamt		10.323	100.198
Nicht realisierter Wechselkursgewinn auf Finanzanlagen	6	9.231	-
Verlust vor Steuern		(309.409)	(399.413)
Zeichnungssteuer		(690)	(3.000)
Den Anteilsinhabern zurechenbarer Gesamtverlust		(310.099)	(402.413)

Kapitalflussrechnung für das am 31. Dezember 2018 endende Jahr (EUR)

	Anmerkung	Für das am 31. Dezember 2018 endende Jahr	Für den Zeitraum vom 2. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017
Cashflows aus operativen Aktivitäten			
Rückgang des den Anteilsinhabern zurechenbaren Nettovermögens		(310.099)	(402.413)
Anpassung für:			
Nicht realisierter Wechselkursgewinn auf Finanzanlagen	6	(9.231)	-
Nettoveränderungen der betrieblichen Aktiva und Passiva		(319.330)	(402.413)
(Abnahme)/Zunahme der Handels- und sonstigen Forderungen	7	(429.851)	452.797
Abnahme/(Erhöhung) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Verbindlichkeiten	8,10	65.552	(113.617)
Cashflows aus Investitionstätigkeiten			
Investitionen in Finanzanlagen	6	(3.247.754)	-
Netto-Cashflow für Investitionstätigkeiten		(3.247.754)	-
Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten			
Erlös aus der Ausgabe von Anteilen	4	3.056.295	1.250.000
Ausschüttungen an die Anteilsinhaber	11	(74.605)	-
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten		2.981.690	1.250.000
(Abnahme)/Zunahme der liquiden Mittel	5	(949.694)	1.186.768
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres		1.186.768	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Jahres		237.074	1.186.768

1.2 Zwischenabschluss

Der aktuelle, nicht geprüfte, Halbjahresabschluss wurde zum und für das am 30. Juni 2019 endende Halbjahr erstellt (der „Zwischenabschluss“).

Die die finanzielle Lage des Fonds zum 30. Juni 2019 zusammenfassenden Kennzahlen aus dem Zwischenabschluss sind in der folgenden Tabelle dargelegt:

Zwischenbericht zur Finanzlage zum 30. Juni 2019 (EUR)

	Anmer- kung	Zum 30. Juni 2019 (ungeprüft)	Zum 31. Dezember 2018
Vermögenswerte			
Langfristige Vermögenswerte			
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	5	4.280.857	3.331.747
Umlaufvermögen			
Sonstige Forderungen und Vorauszahlungen	6	720.248	543.470
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	4	468.070	237.074
Gesamtvermögenswerte		5.469.175	4.112.291
Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden und verbundenen Personen	9	(254.123)	(401.049)
Sonstige Verbindlichkeiten und aufgelaufene Kosten	7	(501.962)	(208.531)
Gesamtverbindlichkeiten		(756.085)	(609.580)
Nettoinventarwert		4.713.090	3.502.711

Abgebildet durch

	Zum 30. Juni 2019 (ungeprüft)	Zum 31. Dezember 2018
Anteile der Klasse EUR A		
Anzahl ausgegebener Anteile	529,85	422,32
Nettoinventarwert pro Anteil	EUR 841,79	EUR 906,37
Anteile der Klasse USD A		
Anzahl ausgegebener Anteile	103,17	91,02
Nettoinventarwert pro Anteil	USD 819,92	USD 886,22
Anteile der Klasse CHF A		
Anzahl ausgegebener Anteile	49,48	30,00
Nettoinventarwert pro Anteil	CHF 918,43	CHF 1.003,76
Anteile der Klasse EUR D		
Anzahl ausgegebener Anteile	38.884,06	33.008,58
Nettoinventarwert pro Anteil	EUR 63,48	EUR 69,41
Anteile der Klasse CHF D		
Anzahl ausgegebener Anteile	2.387,29	940,78
Nettoinventarwert pro Anteil	CHF 783,21	CHF 875,66

Zwischenbilanz zur Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 (EUR)

	Anmer- kung	Für 6 Monate bis zum 30. Juni 2019 (ungeprüft)	Für 6 Monate bis zum 30. Juni 2018 (ungeprüft)
Gebühren und Ausgaben			
Verwaltungs- und Depotgebühren		(138.394)	(88.762)
Honorare		(56.218)	(152.825)
Platzierungsgebühren	9.3	(69.381)	(13.015)
Management Fees	9.1	(38.128)	(5.600)
Summe der Gebühren und Ausgaben		(302.121)	(260.202)
Finanzerträge			
Sonstige Finanzerträge	8	153.338	-
Finanzerträge gesamt		153.338	-
Netto-Wechselkursverlust		(205.236)	-
Nicht realisierter Wechselkursgewinn auf Finanzanlagen	5	36.593	-
Verlust vor Steuern		(317.426)	(260.202)
Zeichnungssteuer		(1.645)	-
Den Anteilshabern zurechenbarer Gesamtverlust		(319.071)	(260.202)

Zwischenbilanz zur Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 (EUR)

	Anmer- kung	Für 6 Monate bis zum 30. Juni 2019 (ungeprüft)	Für 6 Monate bis zum 30. Juni 2018 (ungeprüft)
Cashflows aus operativen Aktivitäten			
Rückgang des den Anteilshabern zurechenbaren Nettovermögens		(319.071)	(260.202)
Aufgelaufene Zinsen		(153.338)	-
Nicht realisierter Gewinn auf Finanzanlagen		(36.593)	-
Nicht realisierter Wechselkursgewinn auf Finanzanlagen	5	(3.431)	-
Nettoveränderungen der betrieblichen Aktiva und Passiva		(512.433)	(260.202)
Zunahme der Handels- und sonstigen Forderungen	6	(176.775)	(384.566)
Zunahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Verbindlichkeiten	7,9	182.420	525.938
Netto-Cashflow aus operativen Aktivitäten		(506.788)	(118.831)
Cashflows aus Investitionstätigkeiten			
Investitionen in Finanzanlagen	5	(791.666)	-
Netto-Cashflow für Investitionstätigkeiten		(791.666)	-
Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten			
Erlös aus der Ausgabe von Anteilen	3	1.604.833	1.540.522
Ausschüttungen an die Anteilshaber	10	(75.383)	-
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten		1.529.450	1.540.522
Erhöhung der liquiden Mittel			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	4	237.074	1.186.768
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Jahres		468.070	2.608.460

1.3 Überprüfung des Betriebs und der Finanzen
1.3.1 Kritische Rechnungslegungsgrundsätze und Verwendung von Schätzungen

Seit dem letzten Zwischenabschluss zum 30. Juni 2019 und für die sechs Monate bis zum 30. Juni 2019 gab es keine wesentliche Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds. Abschnitt 1.3.3. „Jüngste Entwicklungen“ enthält die ungeprüften Ergebnisse des Jahres bis zum 31. Dezember 2019, die den Buchhaltungsunterlagen des Fonds entnommen wurden.

Die folgende Erörterung befasst sich mit den vom Fonds angewendeten Rechnungslegungsgrundsätzen. Kritische Rechnungslegungsgrundsätze beinhalten Entscheidungen und Bewertungen, die sich auf die ausgewiesenen Aktiva und Passiva sowie auf die ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben auswirken könnten. Diejenigen wesentlichen Rechnungslegungsgrundsätze und Schätzungen, die für das Verständnis der Finanzergebnisse und der Finanzlage des Fonds durch einen Anleger am kritischsten sind, sowie diejenigen, die komplexe Beurteilungsentscheidungen durch den Verwaltungsrat erfordern, werden im Folgenden erörtert.

Darstellungsbasis

Die Jahresabschlüsse werden in Übereinstimmung mit den in der EU geltenden internationalen Finanzberichterstattungsstandards erstellt, was die Verwendung von Schätzungen, Annahmen und die Ausübung subjektiver Beurteilungen in Bezug auf zukünftige Unsicherheiten erfordert.

Der Fonds erfüllt die Definition einer Anlageeinheit, wie sie in IFRS 10 „Konsolidierte Abschlüsse“ dargelegt ist. Investitionsgesellschaften müssen alle Investitionen, einschließlich Tochtergesellschaften, assoziierte Unternehmen und Joint Ventures, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanzieren, mit Ausnahme der Tochtergesellschaften, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Investitionstätigkeiten der Investitionsgesellschaft erbringen. Der Fonds hat keine solchen Tochtergesellschaften. Alle Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Investitionen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Bewertung von Investitionen

Der Verwaltungsrat des Fonds ist letztlich für die Bestimmung des Marktwertes der Investitionen in gutem Glauben verantwortlich. In dieser Hinsicht hat der Verwaltungsrat Richtlinien und Verfahren zur Schätzung des Marktwertes der Investitionen festgelegt.

Anlagen, für die Marktnotierungen leicht verfügbar sind, werden zu diesen Marktnotierungen bewertet. Für die Anlagen des Fonds zum 30. Juni 2019 und zum 31. Dezember 2019, 2018 oder 2017 sind jedoch keine Marktnotierungen verfügbar. Daher hat der Verwaltungsrat einen externen Gutachter beauftragt, der alle Anlagen in einem mehrstufigen Bewertungsverfahren bewertet.

Die Bestimmung des Marktwertes der Anlagen des Fonds erfordert ein Urteilsvermögen, insbesondere in Bezug auf Anlagen, für die keine Marktnotierungen verfügbar sind. Für keine der Anlagen des Fonds ist eine Marktnotierung verfügbar. Aufgrund der inhärenten Ungewissheit bei der Bestimmung des Marktwertes von Anlagen, die keinen leicht verfügbaren Marktwert haben, kann der Marktwert der Anlagen erheblich von den Werten abweichen, die verwendet worden wären, wenn ein leicht verfügbarer Marktwert für solche Anlagen vorhanden gewesen wäre. Dabei können erhebliche Unterschiede auftreten. Da die Berechnung des Nettoinventarwertes teilweise auf dem Marktwert der Anlagen des Fonds basiert, ist die Berechnung des Nettoinventarwertes bis zu einem gewissen Grad subjektiv und könnte nachteilig beeinflusst werden, wenn die Feststellungen bezüglich des Marktwertes der Anlagen des Fonds wesentlich höher wären als die Werte, die der Fonds bei der Veräußerung solcher Anlagen letztlich realisieren wird.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert wird von Beginn an auf monatlicher Basis berechnet und veröffentlicht. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird berechnet, indem alle Verbindlichkeiten vom Gesamtbuchwert der Vermögenswerte des Fonds, der den Marktwert der Anlagen einschließt, abgezogen und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der ausstehenden Anteile am Tag der Bewertung geteilt wird. Siehe „Bestimmung des Nettoinventarwerts“.

Für die Berechnung des Nettoinventarwertes erwartet der Fonds, dass alle Verbindlichkeiten mit den Anschaffungskosten angesetzt werden.

Ertragsrealisierung

Der Fonds verbucht Zinserträge auf einer periodengerechten Basis in dem Umfang, in dem der Fonds erwartet, solche Beträge einzuziehen. Der Fonds verbucht die Zinsen auf Darlehen und Schuldverschreibungen nicht als Zinsforderungen für Buchhaltungszwecke, wenn Zweifel an der Fähigkeit bestehen, diese Zinsen einzutreiben.

1.3.2 Beschreibung der wichtigsten Posten in den Finanzinformationen des Fonds

Im Folgenden werden die wichtigsten Einzelposten beschrieben:

Zinserträge – entsprechen den gezahlten oder aufgelaufenen Erträgen aus Schuldverschreibungen. Die Zinserträge werden vor Abzug der Quellensteuern ausgewiesen. Die Zinserträge des Fonds werden aus der Investition in von SolarArise ausgegebene Pflichtwandelanleihen (*compulsory convertible debt securities*, „CCD“) generiert.

Nicht realisierte Wechselkurs(verluste)/-gewinne aus Anlagen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert gehalten werden – stellen Gewinne oder Verluste aus Anlagen in Indischen Rupien dar, die aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen dem Anlagedatum oder dem 1. Januar und dem 31. Dezember entstehen.

Wechselkursverluste auf derivative Instrumente – stellen sowohl realisierte Verluste in Bezug auf abgerechnete Termingeschäfte in Indischen Rupien als auch nicht realisierte Verluste auf den Marktwert von ausstehenden Termingeschäften in Indischen Rupien dar.

Sonstige Nettoveränderungen auf erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Anlagen – stellen die Bewegung des beizulegenden Zeitwerts der Anlage ohne jegliche Fremdwährungsbewegungen dar.

Erträge aus Vertriebsprovisionen – entsprechen der Provision, die aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Koordinierung der Platzierung, Vermarktung und Förderung der Fondsanteile erzielt wird. Der verdiente Betrag ist ein Prozentsatz der platzierten Zeichnungen.

Management Fees – entsprechen den Gebühren, die sowohl an den AIFM als auch an den Investment Manager zu zahlen sind. Die Management Fees werden monatlich rückwirkend gezahlt und entsprechen einem Zwölftel von 2% des Nettoinventarwerts des Fonds.

Platzierungsgebühren – entsprechen 13,8% des gezeichneten Kapitals, das an den Investment Manager zu zahlen ist, um die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Fonds zu decken.

Verwaltungs- und Depotgebühren – entsprechen Ausgaben wie Verwaltungs-, Domizilierungs-, Verwahrungs-, Regulierungs- und Transferstellengebühren. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um feste Gebühren, die jährlich im Voraus vereinbart werden, mit Ausnahme der Depotgebühren, die auf der Grundlage des Wertes der verwahrten Vermögenswerte berechnet werden.

Aufwand für Vertriebsprovisionen – steht für den Provisionsdurchlauf, den die Globale Vertriebsstelle im Zusammenhang mit der Koordinierung der Platzierung, Vermarktung und Bewerbung von Fondsanteilen verdient.

Quellensteuern – bezeichnet eine indische Quellensteuer auf Zinserträge, die auf Investitionen in Schuldverschreibungen anfallen.

Sonstige Ausgaben – steht für Rechts-, Prüfungs-, Steuer- und Bewertungsberatungsgebühren sowie die Verfügung der Direktoren.

Besteuerung – bezeichnet die Zeichnungssteuer.

1.3.3 Jüngste Entwicklungen – ungeprüfte Ergebnisse für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr

Die Ergebnisse zum und für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr sind ungeprüft. Diese Ergebnisse sind den Buchhaltungsunterlagen des Fonds entnommen.

Vergleich der Betriebsergebnisse für das am 31. Dezember 2019 und 2018 endende Jahr

EUR	Für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr (ungeprüft)	Für das am 31. Dezember 2018 endende Jahr (ungeprüft)
Einnahmen		
Zinserträge	351.260	-
Nicht realisierte Wechselkurs(verluste)/-gewinne auf Investitionen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert gehalten werden	(67.368)	9.231
Wechselkursverluste bei derivativen Instrumenten	(355.508)	-
Sonstige Nettoveränderungen bei Investitionen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert gehalten werden	(377.632)	-
Einnahmen aus Vertriebsprovisionen	52.156	-
Gesamteinnahmen	(397.092)	9.231
Ausgaben	(831.207)	(318.640)
Verlust vor Steuern	(1.228.299)	(309.409)
Steuern	(2.944)	(690)
Gesamtverlust für das Jahr	(1.231.243)	(310.099)

Einnahmen

Die in dem zum 31. Dezember 2019 endenden Jahr erzielten Zinserträge beliefen sich auf 351.260 EUR, was 17,5% des in CCDs investierten Kapitals entspricht. Zum 31. Dezember 2019 hat der Fonds in vier getrennten Tranchen investiert, so dass sich die Kapitalanlage zum 31. Dezember 2019 auf 299 Millionen INR (3,7 Millionen EUR) belief. Zum Ende Dezember 2018 wurden INR 196 Millionen investiert, auf die noch keine Zinsen aufgelaufen sind.

Die nicht realisierten Wechselkursverluste auf Anlagen entwickelten sich von einem Gewinn von 9.231 EUR aus dem zum 31. Dezember 2018 endenden Jahr zu einem Verlust von 67.368 EUR, was in erster Linie auf die Wechselkursvolatilität von INR gegenüber Euro im Jahr 2019 zurückzuführen ist. Obwohl es zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem 31. Dezember 2019 keine signifikanten Wechselkursbewegungen gab, investierte der Fonds im Mai, Juli und Dezember 2019 103 Millionen INR. Daher sind die nicht realisierten Wechselkursverluste in erster Linie auf die Abschwächung des Euro gegenüber der Indischen Rupie zwischen den Anlagedaten in 2019 und dem 31. Dezember 2019 zurückzuführen.

In dem am 31. Dezember 2019 endenden Jahr stellten Währungsverluste aus derivativen Instrumenten in Höhe von 355.508 EUR sowohl realisierte Verluste in Bezug auf abgerechnete Termingeschäfte in Indischen Rupien als auch nicht realisierte Verluste auf den Marktwert von ausstehenden Termingeschäften in Indischen Rupien mit einer Laufzeit bis Juni 2020 dar. Ein Verlust von 319.541 EUR wurde im Juli und Dezember realisiert, als die Verträge entsprechend den Fälligkeitsterminen abgerechnet oder durch neue Verträge ersetzt wurden.

Sonstige Nettoveränderungen bei den erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Anlagen sind auf einen Verlust von 377.632 EUR zum 31. Dezember 2019 zurückzuführen. Während des Jahres 2019 wurden Kreditverluste in Höhe von 284.992 EUR für die Anlage in Schuldverschreibungen in Höhe von 3,9 Millionen EUR und in Höhe von 92.639 EUR für die Anlage in Anteilen erzielt, die das Risiko der Geschäftstätigkeit in Schwellenländern und das Risikoprofil der Anlage widerspiegeln. Aufgrund der im Dezember 2018 getätigten Investitionen gab es 2018 keine weiteren Nettoveränderungen bei den erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Investitionen.

Die Erträge aus Vertriebsprovisionen beliefen sich in dem zum 31. Dezember 2019 endenden Jahr auf 52.156 EUR, was auf die Erhöhung des gezeichneten Kapitals zurückzuführen ist.

Ausgaben

Die Ausgaben für das zum 31. Dezember 2019 endende Jahr stiegen von 318.640 EUR zum 31. Dezember 2018 auf 831.207 EUR.

Dieser Anstieg wurde durch einen Anstieg der Honorare um 267.000 EUR im Zusammenhang mit monatlichen Bewertungen und höheren Prüfungs-, Zusicherungs- und Rechtsberatungskosten sowie durch einen Anstieg der Management Fees um 52.000 EUR, einen Anstieg der Platzierungsgebühren um 90.000 EUR aufgrund der Erhöhung des gezeichneten Kapitals, das im Laufe des Jahres 2019 aufgenommen wurde, und einen Anstieg der Vertriebskosten um 52.000 EUR verursacht. Die Quellensteuern stiegen gegenüber der Null aus dem am 31. Dezember 2018 endenden Jahr auf 35.000 EUR in dem am 31. Dezember 2019 endenden Jahr, was auf eine 10%ige Besteuerung von aufgelaufenen Zinsen auf Investitionen in indische Schuldverschreibungen zurückzuführen ist.

Gesamtverlust für den Zeitraum

Der Gesamtverlust für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr betrug 1.231.243 EUR gegenüber einem Verlust von 310.099 EUR im Jahr 2018. Der Anstieg des Verlusts war in erster Linie auf Verluste aus der Bewertung von Anlagen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden, auf Wechselkursverluste auf Anlagen, erhöhte Aufwendungen für die Management Fee und gestiegene Honorare zurückzuführen.

Vergleich des Nettovermögens zum 31. Dezember 2019 und 2018

EUR	Zum 31. Dezember 2019 (ungeprüft)	Zum 31. Dezember 2018
Langfristiges Vermögen		
Investitionen zum Marktwert durch Gewinn oder Verlust	5.011.918	3.331.747
Gesamtes langfristiges Vermögen	5.011.918	3.331.747
Umlaufvermögen		
Sonstige Forderungen und Vorauszahlungen	897.254	543.470
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	325.912	237.074
Gesamtes Umlaufvermögen	1.223.166	780.544
Gesamtvermögen	6.235.084	4.112.292
Kurzfristige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegen über nahestehenden und verbundenen Personen	(605.001)	(401.049)
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente	(35.967)	-
Sonstige Verbindlichkeiten und aufgelaufene Kosten	(280.203)	(208.531)
Vorschüsse von Anteilhabern	(360.486)	-
Fällige Ausschüttungen	(69.611)	-
Gesamtverbindlichkeiten	(1.351.268)	(609.580)
Nettovermögen	4.883.816	3.502.711

Vermögen

Die Anlagen stiegen zum 31. Dezember 2019 von 3.331.747 EUR um 1.680.171 EUR auf 5.011.918 EUR, was einer Zunahme der Anlagen um 1.761.201 EUR im Mai, Juli und Dezember 2019 und aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 351.260 EUR entspricht. Diese Zunahmen wurden geringfügig durch Marktwertverluste auf Aktien- und Schuldtitelanlagen in Höhe von 377.632 EUR und durch nicht realisierte Wechselkursverluste in Höhe von 67.368 EUR herabgesetzt.

Sonstige Forderungen und Vorauszahlungen stiegen zum 31. Dezember 2019 um 353.784 EUR von 543.470 EUR auf 897.254 EUR, was einer Erhöhung der vorab gezahlten Platzierungsgebühren entspricht.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente stiegen zum 31. Dezember 2019 um 88.838 EUR von 237.074 EUR auf 325.912 EUR, was auf erhaltene Zeichnungen in Höhe von 2.792.043 EUR zurückzuführen ist, die mit den im Laufe des Jahres getätigten Investitionen in Höhe von 1.761.201 EUR und bezahlten Betriebsausgaben verrechnet wurden.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden und verbundenen Personen stiegen zum 31. Dezember 2019 um 203.952 EUR von 401.049 EUR auf 605.001 EUR, was die erhöhten zu zahlenden Management Fees widerspiegelt.

Die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente stellen zum 31. Dezember 2019 eine Verbindlichkeit in Höhe von 35.967 EUR dar, die einen nicht realisierten Verlust aus einem Terminvertrag in indischen Rupien darstellt, der im Juni 2020 abgewickelt wird. Zum 31. Dezember 2018 gab es keine Verbindlichkeit, da keine Terminverträge abgeschlossen wurden.

Die sonstigen Verbindlichkeiten und aufgelaufenen Kosten stiegen zum 31. Dezember 2019 um 71.672 EUR von 208.531 EUR auf 280.203 EUR, was die gestiegenen Rückstellungen für Honorare widerspiegelt, da der Fonds nun operativ ist und das Anlageportfolio im Laufe des Jahres erhöht hat.

Die Vorschüsse der Anteilshaber stiegen von Null in dem bis zum 31. Dezember 2018 endenden Jahr auf 360.486 EUR in dem zum 31. Dezember 2019 endenden Jahr, was die von den Anteilshabern investierten Beträge widerspiegelt, bei denen die Anteile im Januar 2020 auf der NAV-Grundlage zum 31. Dezember 2019 zugeteilt wurden.

Die zu zahlenden Ausschüttungen stiegen von Null in dem zum 31. Dezember 2018 endenden Jahr auf 69.611 EUR in dem zum 31. Dezember 2019 endenden Jahr, was einer Erhöhung des Nettoinventarwerts und der während des Jahres getätigten Investitionen entspricht. Die zu zahlenden Ausschüttungen wurden im Januar 2020 in voller Höhe getätigt.

1.3.4 Betriebsergebnis

Vergleich der Betriebsergebnisse für die sechs Monate bis zum 30. Juni 2019 bzw. 2018

EUR	Sechs Monate vor dem 30. Juni 2019 (ungeprüft)	Sechs Monate vor dem 30. Juni 2018 (ungeprüft)
Einnahmen		
Zinserträge	153.338	-
Gesamteinnahmen	153.338	-
Ausgaben		
Management Fees	(38.128)	(5.600)
Platzierungsgebühren	(69.381)	(13.015)
Verwaltungs- und Depotgebühren	(138.394)	(88.762)
Sonstige Ausgaben	(56.218)	(152.825)
Gesamtausgaben	(302.121)	(260.202)
Netto-Wechselkursverlust	(205.236)	-
Nicht realisierter Gewinn aus Investitionen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert gehalten werden	36.593	-
Verlust vor Steuern	(317.426)	(260.202)
Steuern	(1.645)	-
Gesamtverlust für das Jahr	(319.071)	(260.202)

Einnahmen

Die in den sechs Monaten bis zum 30. Juni 2019 erzielten Zinserträge beliefen sich auf 153.338 EUR, was 17,5% des in CCDs investierten Kapitals entspricht. Zum 30. Juni 2019 hat der Fonds in zwei Tranchen investiert, so dass die Hauptanlage zum 30. Juni 2019 238 Millionen INR (3,0 Millionen EUR) betrug. Zum 31. Juni 2018 wurde nicht in CCDs investiert, daher sind darauf auch keine Zinsen aufgelaufen.

Ausgaben

Die Ausgaben für die Management Fees stiegen von 5.600 EUR in den sechs Monaten bis zum 30. Juni 2018 um 32.528 EUR auf 38.128 EUR in den sechs Monate bis zum 30. Juni 2019, was einen allgemeinen Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds von 3.502.711 EUR am 31. Dezember 2018 auf 4.713.090 EUR am 30. Juni 2019 widerspiegelt.

Die Platzierungsgebühren stiegen von 13.015 EUR im Halbjahr bis zum 30. Juni 2018 um 56.366 EUR auf 69.381 EUR in dem am 30. Juni 2019 endenden Halbjahr. Dieser Anstieg spiegelt die Erhöhung des gezeichneten Kapitals wider, das während des Zeitraums, in dem Platzierungsgebühren an den Investment Manager fällig waren, aufgebracht wurde.

Die Verwaltungs- und Depotgebühren stiegen im Zeitraum bis Juni 2019 von 88.762 EUR im Zeitraum bis 30. Juni 2018 um 49.632 EUR auf 138.394 EUR im Zeitraum bis 30. Juni 2019. Dieser Anstieg war in erster Linie auf eine Erhöhung der Verwaltungs- und Regulierungsgebühren zurückzuführen, was mit der Zunahme der Anlagetätigkeiten des Fonds einherging.

Die sonstigen Ausgaben sanken von 152.825 EUR im Zeitraum bis zum 30. Juni 2018 um 96.607 EUR auf 56.218 EUR im Zeitraum bis zum 30. Juni 2019. Dies war auf einen Rückgang der Honorare und Gebühren um 96.607 EUR zurückzuführen.

Nettowechselkursverlust und nicht realisierte Gewinne aus erfolgswirksam zum Marktwert bewerteten Anlagen

Im Zeitraum bis zum 30. Juni 2019 enthielten die Wechselkursverluste in Höhe von 205.236 EUR Verluste aus derivativen Instrumenten. Diese Verluste umfassen sowohl realisierte Verluste in Bezug auf abgerechnete Terminverträge auf Indische Rupien in Höhe von 208.677 EUR als auch nicht realisierte Verluste auf den Marktwert von ausstehenden Terminverträgen auf Indische Rupien mit einer Laufzeit bis Dezember 2019. Eine Verrechnung dieser Verluste führt zu Gewinnen bei anderen betrieblichen Salden.

Der nicht realisierte Gewinn auf Anlagen betrug 36.593 EUR.

Steuern

Die Steuern stiegen in den sechs Monaten bis zum 30. Juni 2019 im Einklang mit dem Anstieg des Nettoinventarwertes auf 1.645 EUR.

Gesamtverlust für den Zeitraum

Der Gesamtverlust für die sechs Monate bis zum 30. Juni 2019 betrug 319.071 EUR, verglichen mit einem Verlust von 260.202 EUR im Jahr 2018. Der Anstieg des Verlusts war in erster Linie auf Wechselkursverluste bei Investitionen und höhere Betriebskosten zurückzuführen, die durch Zinsen auf Anlagen in Schuldverschreibungen ausgeglichen wurden.

Vergleich der Betriebsergebnisse für das am 31. Dezember 2018 endende Jahr und den Zeitraum ab der Gründung am 2. Januar 2017 und bis zum 31. Dezember 2017

EUR	Für das am 31. Dezember 2018 endende Jahr	Für den Zeitraum ab dem 2. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017
Einnahmen		
Nicht realisierte Wechselkurs(verluste)/-gewinne auf Investitionen, die zum Marktwert über Gewinn oder Verlust gehalten werden	9.231	
Sonstige Einnahmen	813	100.000
Gesamteinnahmen	10.044	100.000
Ausgaben		
Management Fees	(37.500)	-
Platzierungsgebühren	(27.894)	(2.673)
Verwaltungs- und Depotgebühren	(175.870)	(130.099)
Sonstige Ausgaben	(78.189)	(366.641)
Gesamtausgaben	(318.640)	(499.413)
Verlust vor Steuern	(309.409)	(399.413)
Steuern	(690)	(3.000)
Gesamtverlust für das Jahr	(310.099)	(402.413)

Einnahmen

Nicht realisierte Wechselkursverluste auf Anlagen stellten 2018 einen Gewinn von 9.231 EUR dar, der auf Wechselkursvolatilität von INR gegenüber Euro zwischen dem Anlagedatum und dem 31. Dezember 2018 zurückzuführen ist. Im Jahr 2017 wurden keine Investitionen getätigt.

Sonstige Einnahmen im Jahr 2017 in Höhe von 100.000 EUR stellen eine Gutschrift von einer verbundenen Partei in Bezug auf Platzierungsgebühren dar.

Ausgaben

Die im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 angefallenen Management Fees in Höhe von 37.500 EUR spiegeln den Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds wider.

Die Platzierungsgebühren stiegen von 2.673 EUR im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 auf 27.894 EUR im Jahr bis zum 31. Dezember 2018. Dieser Anstieg spiegelt die Erhöhung des gezeichneten Kapitals wider, das während des Jahres, in dem die Platzierungsgebühren fällig waren, aufgebracht wurde.

Die Verwaltungs- und Depotgebühren stiegen von 130.099 EUR im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 auf 175.870 EUR im Laufe des Jahres 2018. Dieser Anstieg ist in erster Linie auf eine Erhöhung der Verwaltungs- und Regulierungsgebühren zurückzuführen.

Die sonstigen Ausgaben sanken von 366.641 EUR im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 auf 78.189 EUR im Jahr bis zum 31. Dezember 2018. Die sonstigen Aufwendungen im Zeitraum bis 2017 beinhalteten bestimmte an Experten und Berater im Zusammenhang mit der Einrichtung des Fonds gezahlte einmaligen Honorare.

Steuern

Die Steuern sanken aufgrund geringerer nicht abzugsfähiger Ausgaben von 3.000 EUR im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 auf 690 EUR im Jahr bis zum 31. Dezember 2018.

Gesamtverlust für das Jahr

Der Gesamtverlust für das am 31. Dezember 2018 endende Jahr betrug 310.099 EUR, im Vergleich zu einem Verlust von 402.413 EUR im Jahr 2018. Der Rückgang des Verlusts war in erster Linie auf einen Rückgang der Honorare zurückzuführen.

1.3.5 Erklärung zur Finanzlage

Vergleich des Nettovermögens zum 30. Juni 2019 und 31. Dezember 2018

EUR	Zum 30. Juni 2019 (ungeprüft)	Zum 31. Dezember 2018
Langfristiges Vermögen		
Investitionen zum Marktwert durch Gewinn oder Verlust	4.280.857	3.331.747
Gesamtes langfristiges Vermögen	4.280.857	3.331.747
Umlaufvermögen		
Sonstige Forderungen und Vorauszahlungen	720.248	543.470
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	468.070	237.074
Gesamtes Umlaufvermögen	1.188.318	780.544
Gesamtvermögen	5.469.175	4.112.291
Kurzfristige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden und verbundenen Personen	(254.123)	(401.049)
Sonstige Verbindlichkeiten und aufgelaufene Kosten	(501.962)	(208.531)
Gesamtverbindlichkeiten	(756.085)	(609.580)
Nettovermögen	4.713.090	3.502.711

Vermögen

Die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Anlagen stiegen von 3.331.747 EUR zum 31. Dezember 2018 auf 4.280.857 EUR zum 30. Juni 2019. Dies ist auf weitere Investitionen in Höhe von 949.109 EUR im Mai 2019 und aufgelaufene Zinsen in Höhe von 153.338 EUR auf Anlagen in Schuldverschreibungen zurückzuführen. Darüber hinaus stieg der Wert der Anlagen zum 30. Juni 2019 aufgrund eines Zugewinns im Marktwert von 36.593 EUR und eines nicht realisierten Wechselkursgewinns von 42.275 EUR.

Sonstige Forderungen und Vorauszahlungen stiegen von 543.470 EUR zum 31. Dezember 2018 auf 720.248 EUR zum 30. Juni 2019, was eine Erhöhung der vorab gezahlten Platzierungsgebühren widerspiegelt.

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente stiegen von 237.074 EUR zum 31. Dezember 2018 auf 468.070 EUR zum 30. Juni 2019, was auf erhaltene Zeichnungen in Höhe von 1.604.833 EUR zurückzuführen ist, die mit den im Laufe des Jahres getätigten Investitionen in Höhe von 1.373.837 EUR und bezahlten Betriebsausgaben verrechnet wurden.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen und nahestehenden Personen sanken von 401.049 EUR zum 31. Dezember 2018 um 146.927 EUR auf 254.123 EUR zum 30. Juni 2019. Der Rückgang ist hauptsächlich auf die Abrechnung von Beträgen zurückzuführen, die im Namen des Fonds gezahlt wurden.

Die sonstigen Verbindlichkeiten und aufgelaufenen Kosten stiegen von 208.531 EUR zum 31. Dezember 2018 auf 501.962 EUR zum 30. Juni 2019, was auf erhöhte Vorschüsse von Anteilshabern in Höhe von 130.463 EUR, eine Verbindlichkeit aus Devisentermingeschäften in Höhe von 42.323 EUR und Ausschüttungsverbindlichkeiten in Höhe von 44.627 EUR, die 2018 gleich Null waren, zurückzuführen ist.

Vergleich des Nettovermögens zum 31. Dezember 2018 und 2017

EUR	2018	2017
Langfristiges Vermögen		
Investitionen zum Marktwert durch Gewinn oder Verlust	3.331.747	-
Gesamtes langfristiges Vermögen	3.331.747	-
Umlaufvermögen		
Sonstige Forderungen und Vorauszahlungen	543.470	113.617
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	237.074	1.186.768
Gesamtes Umlaufvermögen	780.544	1.300.385
Gesamtvermögen	4.112.292	1.300.385
Kurzfristige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen und nahestehenden Personen	(401.049)	(8.187)
Sonstige Verbindlichkeiten und aufgelaufene Kosten	(208.531)	(444.610)
Gesamtverbindlichkeiten	(609.580)	(452.797)
Nettovermögen	3.502.711	847.587

Vermögen

Die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Anlagen stiegen auf 3.331.747 EUR, was die während des am 31. Dezember 2018 endenden Jahres getätigten Investitionen von 259.998.920 INR bzw. 3.247.754 EUR widerspiegelt. Die Beratungsgebühren im Zusammenhang mit der Anlage beliefen sich auf 74.462 EUR, worin auch die nicht realisierten Wechselkursgewinne von 9.231 EUR enthalten sind. Zum 31. Dezember 2017 wurden keine Investitionen getätigt.

Die sonstigen Forderungen und Vorauszahlungen stiegen von 113.617 EUR am 31. Dezember 2017 auf 543.470 EUR am 31. Dezember 2018, was einen Anstieg der vorab gezahlten Platzierungsgebühren und der erhaltenen Zeichnungen der Anleger widerspiegelt.

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente gingen von 1.186.768 EUR zum 31. Dezember 2017 auf 237.074 EUR zum 31. Dezember 2018 zurück, was auf die im Laufe des Jahres getätigten Investitionen und die gezahlten Betriebsausgaben zurückzuführen ist, die mit den erhaltenen Zeichnungen in Höhe von 3.056.295 EUR verrechnet wurden.

Verbindlichkeiten

Die an verbundene Parteien zu zahlenden Beträge stiegen von 8.187 EUR zum 31. Dezember 2017 auf 401.049 EUR zum 31. Dezember 2018, was die zu zahlenden Management Fees und andere Kosten, die im Namen des Fonds gezahlt wurden, widerspiegelt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten und aufgelaufenen Kosten sanken von 444.610 EUR zum 31. Dezember 2017 auf 208.531 EUR zum 31. Dezember 2018, was die im Jahr 2018 erfolgte Abrechnung bestimmter Honorare für Experten und Berater im Zusammenhang mit der Einrichtung des Fonds widerspiegelt.

1.3.6 Sicherungsgeschäfte

Investitionen, die auf andere Währungen als den Euro lauten, setzen uns der Volatilität der Wechselkurse aus. Um dieses Risiko zu mindern, kann der Fonds zur Absicherung dieses Risikos Devisentermin-Finanzinstrumente oder andere Finanzinstrumente einsetzen. Es ist schwer vorherzusagen, welche Auswirkungen die Sicherungsgeschäfte auf unsere Betriebsergebnisse haben werden.

1.3.7 Vertragliche Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2019 hatten wir keine vertraglichen Verpflichtungen, die über die Verbindlichkeiten oder aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Fonds hinausgingen, mit Ausnahme der Verpflichtung, die ausstehenden Devisentermingeschäfte, die am 30. Juni 2020 abzurechnen sind, zu begleichen.

1.3.8 Außerbilanzielle Vereinbarungen

Wir haben derzeit keine außerbilanziellen Vereinbarungen.

1.3.9 Ausschüttungen

Vorbehaltlich des Ermessensspielraums des Verwaltungsrates und der anwendbaren gesetzlichen Beschränkungen genehmigt und erklärt unser Verwaltungsrat vierteljährlich Ausschüttungen und zahlt die Ausschüttungen im nächsten Monat aus. Wir werden die spezifische Höhe der Ausschüttung für den Zeitraum pro Mitglied anhand von Aufzeichnungs- und Erklärungsdaten berechnen, wobei die Ausschüttungen eines jeden Mitglieds ab dem Tag auflaufen, ab dem wir die Anteilszeichnung eines jeden Mitglieds annehmen. Die

Ausschüttungen werden für alle Klassen unserer Anteile gleichzeitig vorgenommen. Die auf jede Klasse verteilten Beträge werden unter den Inhabern unserer Anteile in dieser Klasse im Verhältnis zu ihren Anteilen aufgeteilt.

1.4 Regulatorisches Umfeld in Indien

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die wichtigsten Gesetze und Vorschriften gegeben, denen derzeit unsere Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur in Indien unterliegen.

Ausländische Investitionen in indische Unternehmen

Das System der ausländischen Direktinvestitionen wurde in den letzten 20 Jahren schrittweise liberalisiert, wobei eine Reihe von Beschränkungen für ausländische Investitionen aufgehoben wurde.

Mit begrenzten Ausnahmen, die sich nicht auf die Investitionsstrategie des Fonds auswirken, können Ausländer entweder allein oder als Partner in einem Joint Venture direkt in Indien investieren, stets mit Genehmigung nach dem Gesetz über ausländische Direktinvestitionen. Der Fonds ist stets bestrebt, seine Investitionen als nicht ansässige Finanzinstitution zu registrieren, um in der Lage zu sein, Fremdwährungstransaktionen in indischen Rupien zu tätigen.

Das Elektrizitätsgesetz von 2003

Das Elektrizitätsgesetz von 2003 (das „**Elektrizitätsgesetz**“) (in der jeweils geltenden Fassung) regelt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung, den Handel und die Nutzung von Elektrizität in Indien. Nach dem Elektrizitätsgesetz sind die Übertragung, die Verteilung und der Handel mit Elektrizität regulierte Tätigkeiten, die Lizenzen der zuständigen Elektrizitätsregulierungskommission, d.h. der CERC, bzw. der zuständigen staatlichen Elektrizitätsregulierungskommission oder der gemeinsamen Kommission (die durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Staatsregierungen bzw. der indischen Regierung gebildet wird) erfordern.

Im Sinne des Elektrizitätsgesetzes kann jedes Energieunternehmen Kraftwerke errichten, betreiben und Instand halten, ohne eine Lizenz zu erhalten, wenn es die vorgeschriebenen technischen Standards in Bezug auf den Netzanschluss erfüllt. Das Energieunternehmen ist verpflichtet, Kraftwerke, Verbindungsleitungen, Unterstationen und spezielle Übertragungsleitungen zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Im Jahr 2018 wurde eine Novellierung des Elektrizitätsgesetzes eingeführt, um einige Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes von 2003 zu ändern. Unter anderem ermächtigt die Novellierung die indische Regierung, eine nationale Politik für erneuerbare Energien festzulegen und zu überprüfen. Darüber hinaus kann die indische Regierung in Absprache mit den Regierungen der Bundesstaaten eine Politik zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien ankündigen und Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Gewährung steuerlicher und finanzieller Anreize und der Entwicklung intelligenter Netze und anderer Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung und Durchsetzung solcher Maßnahmen.

Die nationale Elektrizitätspolitik von 2005

Die nationale Elektrizitätspolitik von 2005 bietet den zentralen und staatlichen Elektrizitätsregulierungskommissionen den politischen Rahmen für die Entwicklung des indischen Energiesektors, für die Stromversorgung und den Schutz der Interessen von Verbrauchern und anderen Interessengruppen, wobei der Augenmerk auf der Verfügbarkeit von Energieressourcen, der verfügbaren Technologie zur Nutzung dieser Ressourcen, der Wirtschaftlichkeit der Erzeugung unter Verwendung verschiedener Ressourcen und den Fragen der Energiesicherheit liegt. Die nationale Elektrizitätspolitik sieht vor, dass die zuständige Elektrizitätsregulierungskommission angemessene Tarife zur Förderung erneuerbarer Energien festlegen sollte, bis die Erzeuger erneuerbarer Energien, die sich auf nichtkonventionelle Technologien stützen, mit konventionellen Energiequellen konkurrieren können. Die nationale Elektrizitätspolitik erlaubt es der zuständigen Elektrizitätsregulierungskommission, angemessene Differenzpreise für den Kauf von Elektrizität von Stromerzeugern aus erneuerbaren Energiequellen festzulegen, um erneuerbare Energiequellen zu fördern.

Die nationale Tarifpolitik von 2016

Die nationale Tarifpolitik schreibt vor, dass die zuständigen Regulierungskommissionen für Elektrizität bis März 2022 einen Mindestprozentsatz für den Kauf von Solarenergie reservieren müssen, der 8% des Gesamtenergieverbrauchs entspricht. Um erneuerbare Energiequellen weiter zu fördern, schreibt die nationale Tarifpolitik vor, dass keine zwischenstaatlichen Übertragungsgebühren und Verluste bis zu dem Zeitraum erhoben werden dürfen, der bei der Übertragung des aus Solarkraftwerken erzeugten Stroms durch das zwischenstaatliche Übertragungssystem für den Verkauf mitgeteilt werden kann. Darüber hinaus hat das Energieministerium der indischen Regierung als Anreiz für Solarenergieentwickler und Endverbraucher für einen Zeitraum von 25 Jahren ab dem Datum der Inbetriebnahme eines Solarenergieprojekts auf zwischenstaatliche Übertragungsgebühren und Verluste verzichtet, solange das Projekt vor Dezember 2019 in Betrieb genommen wird und der Strom an ein Verteilerunternehmen verkauft wird.

Verordnung der Zentralen Regulierungskommission für Elektrizität (Bedingungen für die Festlegung der Tarife für erneuerbare Energiequellen), 2017

Die Zentrale Regulierungskommission für Elektrizität hat die Bedingungen für die Festlegung der Tarife für erneuerbare Energiequellen der Zentralen Regulierungskommission für Elektrizität, 2017 bzw. die Tarifbestimmungen bekannt gegeben, welche die Kriterien vorschreiben, die von den zuständigen Elektrizitätsregulierungskommissionen bei der Festlegung der Tarife für den Verkauf von aus erneuerbaren Energiequellen erzeugtem Strom berücksichtigt werden können, zu denen u.a. die Eigenkapitalrendite, die Zinsen für Darlehen und Betriebskapital, Betriebs- und Wartungskosten, Kapital und Abschreibungen gehören.

Verpflichtungen zum Kauf von erneuerbaren Energien

Das Elektrizitätsgesetz fördert die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen, indem es die zuständige Regulierungskommission für Elektrizität verpflichtet, den Netzanschluss und den Verkauf von Strom aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten. Darüber hinaus verlangt es von der zuständigen Regulierungskommission für Elektrizität, für den Kauf von Strom aus erneuerbaren Energien einen Prozentsatz des Gesamtverbrauchs von Elektrizität im Gebiet eines Verteilungskonzessionärs festzulegen, die als RPOs bezeichnet werden. Im Mai 2015 bestätigte der Oberste Gerichtshof Indiens eine Verordnung, die es für firmeneigene Kraftwerke und Verbraucher mit offenem Zugang zur Erfüllung ihrer RPOs zur Pflicht macht, Strom zu kaufen. Es wird erwartet, dass dieses bahnbrechende Urteil die Nachfrage nach erneuerbarer Energie durch firmeneigene Akteure ankurbeln und auch die Marktfähigkeit von Zertifikaten für erneuerbare Energien in Indien verbessern wird.

Staatliche Regulierungen

Verschiedene Bundesstaaten in Indien haben von Zeit zu Zeit Verwaltungsrichtlinien und -vorschriften in Bezug auf Solarenergieprojekte und damit zusammenhängende Angelegenheiten angekündigt. Diese länderspezifischen Richtlinien und Vorschriften regeln die Stromkaufverträge (*Power Purchase Agreements*, „PPA“) zwischen Projektentwicklern und staatlichen Abnehmern.

1.5 Verfügbarkeit von Jahresberichten und Konten zur Einsichtnahme

Ein Jahresbericht ist spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds zu erstellen. Der Jahresbericht und die geprüften Jahresabschlüsse für den Fonds in Bezug auf jedes Geschäftsjahr, die gemäß den IFRS erstellt werden, werden den Anteilshabern ohne diesen direkt anfallende Kosten am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt und werden zudem auf der Website des RCS abrufbar sein. Der Jahresbericht wird auch im Bundesanzeiger veröffentlicht. Halbjahresberichte, welche ungeprüfte Jahresabschlüsse beinhalten, werden ebenfalls erstellt und den Anteilshabern zur Verfügung gestellt. Diese Berichte und Jahresabschlüsse umfassen Jahresabschlüsse des Fonds, dargestellt in Euro, der Referenzwährung des Fonds.

Der erste Halbjahresbericht des Fonds ist auf den 30. Juni 2017 datiert. Der erste geprüfte Jahresabschluss des Fonds ist auf den 31. Dezember 2017 datiert. Der letzte Halbjahresbericht des Fonds ist auf den 30. Juni 2019 datiert.

1.6 Inhalt der Jahresberichte

Im Jahresbericht ist Folgendes anzuzeigen:

1. der Betrag der Zeichnungsgebühren, welche dem Fonds in Bezug auf den Erwerb von Anlagen berechnet wurden sowie
2. die durch den Fonds an den AIFM, eine andere Verwaltungsgesellschaft oder eine Gesellschaft, mit welcher der AIFM entweder durch direkte oder indirekte erhebliche Beteiligung verbunden ist, gezahlte Vergütung für die Verwaltung der Anteile und Beteiligungen des Fonds.
3. Im Falle eines Erwerbs einer Beteiligung, wie in Teil I, Artikel 3.1 a) bis d) definiert, hat die Anlage des Jahresberichts Folgendes zu beinhalten:
 - den Namen, die Rechtsform und den eingetragenen Sitz der Gesellschaften, deren Anteile erworben werden;
 - deren Stammkapital; und
 - den Betrag der Anlage und den Zeitpunkt des Erwerbs durch den AIFM.

Der Verkehrswert der Anlage wird auf Grundlage des in der jährlichen Bewertung festgelegten Wertes des Vermögensgegenstands ermittelt.

2. Kapitalisierung und Verschuldung

Zum 30. Juni 2019 und 31. Dezember 2019 (wobei es sich um das letzte praktikable Datum vor Veröffentlichung dieses Dokuments handelt) besteht keine Verschuldung aufseiten des Fonds (weder verbürgt noch unverbürgt, besichert oder ungesichert).

Die folgende Tabelle zeigt die Kapitalisierung des Fonds zum 30. Juni 2019 und zum 31. Dezember 2019, die aus den Zwischenabschlüssen bzw. aus den Buchhaltungsunterlagen des Fonds entnommen wurde.

	Zum 30. Juni 2019 (ungeprüft)	Zum 31. Dezember 2019 (ungeprüft)
Eigenkapital		
Abgebildet durch		
Anteile der Klasse A EUR Shares		
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse A EUR	529,85	1006,83
Nettoinventarwert pro Anteil	EUR 841,79	EUR 706,56
Anteile der Klasse D EUR		
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse D EUR	38.884,06	41.686,70
Nettoinventarwert pro Anteil	EUR 63,48	EUR 52,17
Anteile der Klasse A CHF		
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse A CHF	49,48	73,66
Nettoinventarwert pro Anteil	CHF 918,43	CHF 735,98
Anteile der Klasse D CHF		
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse D CHF	2.387,29	3.014,85
Nettoinventarwert pro Anteil	CHF 783,21	CHF 619,81
Anteile der Klasse A USD		
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse A USD	103,17	115,60
Nettoinventarwert pro Anteil	USD 819,92	USD 678,35
Anteile der Klasse D USD		
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse D USD	-	73,84
Nettoinventarwert pro Anteil	-	USD 807,64
Anteile der Klasse D GBP		
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse D GBP	-	50,00
Nettoinventarwert pro Anteil	-	GBP 755,13
Anteile der Klasse D CZK		
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse D CZK	-	1.000,00
Nettoinventarwert pro Anteil	-	CZK 924,49
Anteile der Klasse D AUD		
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse D AUD	-	27,50
Nettoinventarwert pro Anteil	-	AUD 841,22
Anteile der Klasse A SGD		
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse A SGD	-	15,00
Nettoinventarwert pro Anteil	-	SGD 935,52

3. Umlaufvermögen

Zum 31. Dezember 2019 waren 7.115.189 EUR des Grundkapitals gezeichnet und vollständig eingezahlt, während weitere 372.101 EUR des Grundkapitals gezeichnet, aber zum 31. Dezember 2019 noch nicht vollständig eingezahlt waren. In der folgenden Tabelle sind die Zeichnungen zum 31. Dezember 2019 für die verschiedenen Anteilsklassen im Einzelnen aufgeführt:

Zeichnungsbetrag pro Anteilsklasse zum 31. Dezember 2019 (ungeprüft)	Währung der Anteilsklasse	In Euro
Klasse A EUR	907.845	907.845
Klasse D EUR	3.638.970	3.638.970
Klasse A CHF	69.047	62.225
Klasse D CHF	2.819.790	2.512.270
Klasse A USD	105.000	90.651
Klasse D USD	173.000	154.438
Klasse D GBP	50.000	54.915
Klasse D CZK	1.000.000	39.176
Klasse D AUD	27.500	16.852
Klasse A SGD	15.000	9.903
Total		7.487.290

Um den gesamten Zeichnungsbetrag in Euro widerzuspiegeln, wurden die am 31. Dezember 2019 geltenden Wechselkurse angewandt. Nach Ansicht des Verwaltungsrates verfügt der Fonds über ein ausreichendes Betriebskapital für seinen derzeitigen Bedarf, d.h. für mindestens die nächsten 12 Monate ab dem Datum dieses Prospekts.

4. Erörterung und Analyse von Nettovermögen, Finanzlage und operativem Ergebnis durch die Geschäftsleitung

Die Finanzinformationen in der folgenden Erörterung und Analyse der Finanzlage und des operativen Ergebnisses des Fonds sind dem Jahresabschluss, dem Zwischenabschluss oder den Buchhaltungsunterlagen des Fonds entnommen oder aus ihnen abgeleitet.

Anlegern wird empfohlen, die nachfolgende Erörterung sorgfältig und zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Zwischenabschluss zu lesen. Der Jahresabschluss wurde gemäß IFRS erstellt.

Die Angaben in diesem Kapitel enthalten zukunftsgerichtete Aussagen, die Risiken, Unsicherheiten und Annahmen beinhalten. Das tatsächliche Fondsergebnis kann aus vielerlei Gründen, wie etwa im Kapitel „Risikofaktoren“ dieses Dokuments ausgeführt, erheblich von den Erwartungen dieser zukunftsgerichteten Aussagen abweichen. Diese Erörterung und Analyse sollte auch zusammen mit dem Jahresabschluss und dem oben beschriebenen Zwischenabschluss einschließlich seines Anhangs und der Finanzinformationen in Kapiteln 1.1 und 1.2 gelesen werden.

4.1 Wesentliche Faktoren mit Einfluss auf das Betriebsergebnis

Es wird erwartet, dass die Ergebnisse der Tätigkeiten des Fonds von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden und in erster Linie unter anderem vom Angebot an Anlagen für erneuerbare Energien auf dem Markt, von den Einnahmen, die der Fonds aus Projekten und Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz erhält, vom Marktpreis für Strom, von der lokalen, regionalen und nationalen Wirtschaft und von den allgemeinen Marktbedingungen abhängen werden. Darüber hinaus werden die Tätigkeiten des Fonds von den Wechselkursen und den Kosten der von anderen Finanzmarktteilnehmern bereitgestellten Finanzierungen beeinflusst. Viele der Faktoren, die unsere Betriebsergebnisse beeinflussen werden, liegen außerhalb der Kontrolle des Fonds.

Größe des Portfolios. Der Umfang des Investitionsportfolios des Fonds wird ein wichtiger Ertragsfaktor sein. Im Allgemeinen wird der Umfang des Portfolios des Fonds mit zunehmender Größe der Erträge, die wir verbuchen, zunehmen. Darüber hinaus kann das Investitionsportfolio des Fonds ungleichmäßig wachsen, da die Gelegenheiten für Investitionen in das Zielvermögen des Fonds unregelmäßig getaktet werden können und der Zeitpunkt und Umfang der Investitionen möglicherweise nicht vorhersehbar sind.

Das Kreditrisiko. Der Fonds erwartet, dass er mit Kreditrisiken in Bezug auf die Unternehmen, in die er investieren kann, und auch in Bezug auf bestehende und zukünftige Fremdfinanzierungen durch den Fonds konfrontiert wird. Wenn der Fonds dazu in der Lage ist, wird er versuchen, das Kreditrisiko durch den Abschluss von Verträgen mit Gegenparteien hoher Kreditqualität zu mindern. Es ist jedoch immer noch möglich, dass diese Gegenparteien nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Unternehmen, in die der Fonds investiert, nicht in der Lage sind, Zahlungen an den Fonds bei Fälligkeit oder überhaupt zu leisten, könnten die Finanzlage und die Betriebsergebnisse des Fonds wesentlich nachteilig beeinflusst werden. Der Fonds versucht, das Kreditrisiko auf der Investitionsebene durch einen umfassenden Überprüfungs- und Investitionsauswahlprozess, einschließlich einer Worst-Case-Analyse, und eine sorgfältige laufende Überwachung der getätigten Investitionen zu mindern. Dennoch könnte es zu unerwarteten Kreditverlusten kommen, die unsere Betriebsergebnisse nachteilig beeinflussen könnten.

Fremdwährung. Soweit der Fonds in Anteile oder Schuldverschreibungen in anderen Währungen als dem Euro als Funktions- und Darstellungswährung des Fonds investiert, können Wechselkursschwankungen im Laufe der Zeit realisierte und nicht realisierte Wechselkursgewinne oder -verluste in den Betriebsergebnissen des Fonds verursachen. Solche Schwankungen führen dazu, dass der Wert der Anteile und Schuldverschreibungen des Fonds, die auf Indische Rupie lauten, entweder steigt oder sinkt, was sich auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirkt.

Das nicht abgesicherte Nicht-Euro-Währungsrisiko der zugrundeliegenden Vermögenswerte des Fonds darf 30% der gesamten Zeichnungserlöse des Fonds abzüglich der gesamten Anfangskosten nicht überschreiten. Daher hat der Fonds zum 31. Dezember 2019 Termin-Finanzinstrumente in Indischen Rupien abgeschlossen, um die Auswirkungen von Fremdwährungsschwankungen auf seine Investitionen in Schuldverschreibungen und Wertpapiere zu mindern. Es ist jedoch nicht möglich, die erwarteten zukünftigen Cashflows in Indischen Rupien mit der Laufzeit der Terminverträge perfekt abzugleichen, da längerfristige Terminverträge in Indischen Rupien entweder nicht verfügbar oder unwirtschaftlich sind. Der Fonds wendet keine Bilanzierung von Sicherungsgeschäften an, und daher werden die Auswirkungen der Marktbewertung in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht.

Marktbedingungen. Der Fonds vertritt die Ansicht, dass die Nachfrage nach alternativen Energieformen aus traditionellen fossilen Brennstoffen weiter wachsen wird, da die Länder versuchen, ihre Abhängigkeit von externen Energiequellen zu verringern, und da das politische und soziale Klima weiterhin soziale Verantwortung in Umweltfragen verlangt. Ungeachtet dieser wachsenden Nachfrage ist der Fonds der Ansicht, dass derzeit auf dem Markt ein erheblicher Kapitalmangel besteht, um die Nachfrage des Sektors der erneuerbaren Energien weltweit und insbesondere in Indien und den Philippinen zu befriedigen, insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Projekte und neu entwickelte Unternehmen. Viele der traditionellen Quellen für Beteiligungskapital stehen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in der Entwicklungsphase nicht zur Verfügung. Darüber hinaus konzentriert sich ein Großteil des verfügbaren Kapitals auf größere Projekte oder Projekte, die den Bau abgeschlossen haben. Daher glauben wir, dass sich für den Fonds eine bedeutende Gelegenheit bietet, weiterhin in solche Projekte zu investieren und neue Formen von Kapital bereitzustellen, um diese Nachfrage zu befriedigen.

Regulatorische Angelegenheiten. Die Regulierungs- und Steuerpolitik auf Bundes- und Landesebene in den Ländern, in denen der Fonds investiert, ist eher zukunftsorientiert als rückblickend. Es kann jedoch in Zukunft Änderungen geben, die sich auf die Renditen zukünftiger Transaktionen auswirken könnten, die dann in die Investitionsentscheidungen des Fonds einfließen werden. In der Vergangenheit haben wir gesehen, dass die Regierungspolitik viele Entwicklungsaktivitäten in Gang gesetzt hat. Diese Art von Aktivitäten kann die Dynamik von Investitionsangebot und -nachfrage beeinflussen.

4.2 Vermögenswerte

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über das Fondsvermögen zu den angegebenen Zeitpunkten

Zum 30. Juni 2019 (EUR) (ungeprüft)	Weniger als ein Jahr	Mehr als ein Jahr	Insgesamt
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	-	4.280.857	4.280.857
Sonstige Forderungen und Vorauszahlungen	720.248	-	720.248
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	468.070	-	468.070
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen und nahestehenden Personen	(254.123)	-	(254.123)
Sonstige Verbindlichkeiten und aufgelaufene Kosten	(501.962)	-	(501.962)
Gesamtnettovermögen/(-verbindlichkeiten)	432.233	4.280.857	4.713.090
% des NAV	9,17%	90,83%	100,00%

4.3 Verbindlichkeiten

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Fondsverbindlichkeiten zu den angegebenen Zeitpunkten

	Zum 30. Juni 2019 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen und nahestehenden Personen	254.123
Sonstige Verbindlichkeiten und aufgelaufene Kosten	501.962
Insgesamt	756.085

Die Aufwendungen (Verbindlichkeiten) des Fonds für die Periode vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 entsprechen den verschiedenen Dienstleistungsgebühren des Fonds in Höhe von EUR 756.085.

4.4 Eigenkapital

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über das Eigenkapital des Fonds zu den angegebenen Zeitpunkten

	Date	Insgesamt EUR
Nettoinventarwert zum 31. Dezember 2018		3.502.711
Von den Anteilshabern gezeichnetes Kapital	30.06.2019	1.604.833
Ausschüttungen an die Anteilshaber	30.06.2019	(75.383)
Rückgang des den Anteilshaber zurechenbaren Nettovermögens aus dem operativen Geschäft	30.06.2019	(319.071)
Nettoinventarwert zum 30. Juni 2019		4.713.090

Die zum 31. Dezember 2019 eingegangenen Zeichnungen beliefen sich auf 7.115.189 EUR, und einschließlich der zugesagten, aber nicht erhaltenen Zeichnungen erhöhte sich dieser Betrag auf 7.487.290 EUR.

4.5 Liquidität und Kapitalressourcen

Der Liquiditätsbedarf des Fonds wird durch den Eingang von Zeichnungen in Höhe von insgesamt 7.115.189 EUR von Anlegern zum 31. Dezember 2019 gedeckt (Einzelheiten siehe Abschnitt 3 „Betriebskapital“). Während des zum 31. Dezember 2019 endenden Jahres, erhielt der Fonds zusätzliche Zeichnungen in Höhe von rund 2.800.000,00 EUR.

Die Liquidität ist ein Maß für die Fähigkeit des Fonds, den potentiellen Barmittelbedarf zu decken, einschließlich laufender Verpflichtungen, der Finanzierung und Erhaltung des Vermögens, der Rückzahlung von Zeichnungen, der Ausschüttungen an die Anteilshaber des Fonds und anderer allgemeiner Geschäftsanforderungen. Dazu können erhebliche Barmittel erforderlich sein, und es wird erwartet, dass die primären Geldquellen des Fonds aus den folgenden Quellen stammen:

- Eingegangene Zeichnungen;
- Dividenden und Zinsen aus unserem Anlageportfolio; und
- Erlöse aus Kapitalrückzahlungen von Investitionen.

Die Anlagestrategie des Fonds wird eine Kombination verschiedener Arten von Investitionen beinhalten, um eine Mischung aus zahlungswirksamen und nicht zahlungswirksamen Investitionen aufrechtzuerhalten.

Während der Fonds im Allgemeinen beabsichtigt, seine Investitionen als langfristige Vermögenswerte zu halten, ist es möglich, dass bestimmte Vermögenswerte des Fonds verkauft werden, um den Liquiditätsbedarf des Fonds zu verwalten, andere Betriebsziele zu erfüllen und sich den Marktbedingungen anzupassen. Der Zeitpunkt oder die Auswirkungen zukünftiger Verkäufe der Anlagen des Fonds können, wenn überhaupt, nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden.

Eventualverbindlichkeiten und sonstige Finanzverpflichtungen

Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Prospekts hatte der Fonds keine Eventualverbindlichkeiten im Rahmen von Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen.

Quantitative und qualitative Angaben über das Marktrisiko

Zusätzlich zu den allgemeinen Markt- und Betriebsrisiken unterliegt der Fonds einer Reihe zusätzlicher Finanzrisiken. Der Fonds ist aufgrund seiner Aktivitäten einer Vielzahl finanzieller Risiken ausgesetzt:

- Marktrisiko (darunter Währungs-, Zins- und Preisrisiko);
- Kreditrisiko;
- Liquiditätsrisiko.

Mit seinem allgemeinen Risikomanagementprogramm möchte der Fonds die Renditen angesichts des Risikos, dem er unterliegt, maximieren, während er zugleich die potenziell nachteiligen Auswirkungen der finanziellen Performance des Fonds zu minimieren sucht.

Das Management dieser Risiken übernimmt der Investment Manager im Rahmen der vom AIFM genehmigten Risk Management Policy.

Alle für das Portfolio des Fonds relevanten Risiken, die sich aus den gehaltenen oder investierten Vermögenswerten und Finanzinstrumenten ableiten, werden entsprechend den marktüblichen Praktiken und in Übereinstimmung mit dem Risikomanagementprozess und der Risikomanagementpolitik des AIFM angemessen identifiziert. Der AIFM hat verschiedene Risikomanagementsysteme eingerichtet, um in angemessener Weise, je nach den vom AIFM identifizierten Anlageklassen, die verschiedenen Risiken, denen der Fonds ausgesetzt sein kann, zu messen und zu überwachen, und als Teil der Risikomanagementpraktiken wird eine regelmäßige Berichterstattung erstellt, die die wichtigsten Risikokennzahlen in Übereinstimmung mit den Methoden veranschaulicht, die für die Art der Anlagen, denen der Fonds ausgesetzt sein kann, geeignet sind. Darüber hinaus werden Stresstests durchgeführt und regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen sowie aller relevanten Beschränkungen der Angebotsunterlagen durchgeführt. Alle wichtigen Risiken und potenziellen Probleme werden dem Verwaltungsrat des Fonds gemeldet.

In Übereinstimmung mit der AIFM-Verordnung ist die Hebelwirkung jede Methode, die das Engagement des Fonds erhöht, einschließlich der Aufnahme von Barmitteln und des Einsatzes von Derivaten. Sie wird als Prozentsatz des Engagements eines Fonds in Bezug auf seinen Nettoinventarwert ausgedrückt und sowohl nach der Brutto- als auch nach der Bindungsmethode berechnet.

Bei der Bruttomethode stellt das Engagement die Summe der Positionen eines Fonds (einschließlich aller Bestände) nach Abzug der Barguthaben und Barmitteläquivalente dar, ohne Berücksichtigung von Absicherungs- oder Verrechnungsvereinbarungen. Bei der Commitment-Methode wird das Risiko ohne Abzug von Barguthaben und Barmitteläquivalenten berechnet und nach bestimmten Absicherungs- und Netting-Positionen gegebenenfalls miteinander verrechnet.

Zum 31. Dezember 2018 beläuft sich der Gesamtbetrag der nach der Bruttomethode und nach der Commitment-Methode berechneten Hebelwirkung auf 100,34% bzw. 107,65%.

Die nachstehend beschriebenen Risiken werden als möglich erachtet, sind aber nicht notwendigerweise die einzigen Risiken, die eintreten können. Der Fonds arbeitet mit verschiedenen Methoden, um die verschiedenen Arten von Risiko, denen er ausgesetzt ist, zu messen und zu steuern; diese Methoden werden nachstehend erklärt.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist das Risiko, dass sich Veränderungen der Marktpreise wie etwa der Wechselkurse und Zinssätze auf die Einkünfte des Fonds oder den Wert seiner Vermögenswerte oder Finanzinstrumente auswirken. Das Marktrisiko kann zu Gewinnen und Verlusten führen und beinhaltet Währungsrisiko, Preisrisiko und Zinsrisiko.

Wechselkursrisiko

Der Fonds ist international tätig und kann Vermögenswerte in anderen Währungen als dem Euro, seiner funktionalen Währung, halten. Ein Wechselkursrisiko entsteht laut Definition in IFRS 7, wenn der Wert zukünftiger Transaktionen, die in anderen Währungen denominierter monetärer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfasst werden, aufgrund von Änderungen der Wechselkurse Schwankungen unterliegt. IFRS 7 betrachtet das Wechselkursrisiko in Bezug auf nicht monetäre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten als Bestandteil des Marktpreisrisikos und nicht als Wechselkursrisiko.

Das Engagement des Fonds gegenüber dem Wechselkursrisiko ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Zum 31. Dezember 2018 (EUR)

	EUR	GBP	INR	CHF	Total
Vermögenswerte					
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	74.763		3.256.984		3.331.747
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	228.337			8.737	237.074
Sonstige Forderungen und Vorauszahlungen	410.398			133.072	543.470
Verbindlichkeiten					
Andere Gläubiger	(476.508)			(133.072)	(609.580)
Gesamtnettovermögen/(-verbindlichkeiten)	236.990		3.256.984	8.737	3.502.711
% des NAV	6,8%	0,0%	93%	0,2%	100%
Wechselkurs 31. Dezember 2018 zu EUR	1.000	o.A.	79.828	1.127	
Auswirkung auf das Nettovermögen, wenn die Rate um 5% gestiegen wäre		o.A.	(155.094)	(416)	
Auswirkungen auf das Nettovermögen, wenn die Rate um 3% zurückgegangen wäre		o.A.	171.420	460	

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich durch die Auswirkungen von Schwankungen des Marktzinsniveaus auf den beizulegenden Zeitwert finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie auf künftige Cashflows. Das Zinsrisiko des Fonds zum 31. Dezember 2018 beschränkte sich auf seine Bankguthaben mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Preisrisiko

Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder die zukünftigen Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreise (außer solchen, die sich aus dem Zinsrisiko oder dem Währungsrisiko ergeben) schwanken, gleich ob diese Änderungen durch spezifische Faktoren des einzelnen Finanzinstruments oder seines Emittenten oder durch Faktoren verursacht werden, die alle am Markt gehandelten ähnlichen Finanzinstrumente beeinflussen.

Anlagen des Portfolios unterliegen denselben Risiken, mit denen alle Private-Equity-Anlagen behaftet sind. Die Anlagen des Portfolios können zum Zeitpunkt der Investition nicht rentabel sein und erhebliche Schwankungen im Betriebsergebnis aufweisen.

Zum 31. Dezember 2018 war der Fonds durch seine zum Marktwert gehaltenen finanziellen Vermögenswerte in Höhe von 3.331.747 EUR indirekt einem Preisrisiko ausgesetzt.

Kreditrisiko

Es handelt sich um das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments dem Fonds einen finanziellen Verlust einbringt, weil er einer Verpflichtung nicht nachkommt.

Die Strategie des Fonds besteht darin, das Kreditrisiko zu minimieren, indem er ausschließlich mit führenden Finanzinstituten und angesehenen Industrieunternehmen Geschäfte tätigt. Alle nicht in Anspruch genommenen Mittel können nach dem Ermessen des AIFM vorübergehend in Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Mitteln angelegt werden. Solche temporären Anlagen müssen bei renommierten erstklassigen Instituten wie der Quintet Private Bank (Europe) S.A. („Quintet“) platziert werden, um allen Cash-Management- und potenziellen Kreditrisiken im Zusammenhang mit Barmitteln und Barmitteläquivalenten gerecht zu werden. Quintet ist ein bedeutender Akteur im Markt der Asset-Service-Provider und einer der Marktführer in Luxemburg.

Zum 31. Dezember 2018 war der Fonds durch seine liquiden Mittel sowie durch seine Investitionen in Pflichtwandelschuldverschreibungen und Vorzugsaktien einem Kreditrisiko ausgesetzt.

Liquiditätsrisiko

Beim Liquiditätsrisiko handelt es sich um das Risiko, dass der Fonds möglicherweise nicht oder nur zu erheblich nachteiligen Bedingungen in der Lage sein könnte, genügend Barmittel zu generieren, um seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit vollständig nachzukommen.

Das Liquiditätsrisiko des Fonds ist in Abschnitt 4.2 „Vermögenswerte“ dargestellt.

4.6 Aufschlüsselung des Portfolios des Fonds

Der Fonds hält gegenwärtig eine Investition in SolarArise. Die nachstehenden Tabellen schlüsseln das Portfolio des Fonds zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts auf. Die folgenden Prozentsätze sind auf der Ebene von SolarArise auf Bruttovermögenswertbasis berechnet und geprüft.

Aufschlüsselung nach Staat/Land	Prozentsatz
Maharashtra (Indien)	37,73%
Karnataka (Indien)	17,80%
Telangana (Indien)	8,79%
Uttar Pradesh (Indien)	35,68%

Aufschlüsselung nach Vermögenswert	Prozentsatz
Maharashtra I	19,89%
Karnataka I	10,66%
Telangana I	4,39%
Telangana II	4,40%
Karnataka II	7,14%
Uttar Pradesh I	17,84%
Maharashtra II	17,84%
Uttar Pradesh II	17,84%

Aufschlüsselung nach Instrument	Prozentsatz
Pflichtwandelschuldverschreibungen	98,00%
Eigenkapital	2,00%

Vom Fonds gehaltene Anlagen werden von SolarArise in Form von Aktien (die „Aktien“) ausgegeben und sind Pflichtwandelschuldverschreibungen (compulsory convertible debentures, „CCDs“). Die CCDs werden am 8. Jahrestag ihrer Ausgabe im Verhältnis 1:10 in Aktien umgewandelt. Der Zins auf diese CCDs fällt jährlich mit einem Zinssatz von dem niedrigeren Betrag von 11,75% oder des höchsten nach geltendem Recht zulässigen Zinssatz an. Die Zinsen sind während des unmittelbar folgenden Geschäftsjahres zu zahlen, sofern SolarArise über überschüssige Barmittel verfügt oder bei der Abwicklung von SolarArise.

Zusätzlich zu den vorstehenden Tabellen ist das Portfolio des Fonds ausschließlich im erneuerbare Energiensektor und dort konkret in Solarkraftwerke investiert. Sämtliche das Portfolio des Fonds bildenden Investitionen sind in Indischen Rupien investiert.

4.7 Wesentliche Schätzungen und Beurteilungen der Rechnungslegung

Die Erstellung des Jahresabschlusses des Fonds erfordert von der Geschäftsleitung Beurteilungen, Schätzungen und Annahmen, die sich auf die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die damit verbundenen Angaben und die Offenlegung von Eventualverbindlichkeiten auswirken können. Unsicherheiten über diese Annahmen und Schätzungen können zu Ergebnissen führen, die eine wesentliche Anpassung der Buchwerte der betroffenen Vermögenswerte oder Schulden in der Zukunft erfordern könnten.

Bei der Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze des Fonds hat die Geschäftsleitung des Fonds die folgenden Beurteilungen und Schätzungen vorgenommen, die sich am stärksten auf die in der Jahresrechnung ausgewiesenen Beträge auswirken:

Fortführungsprinzip (Going Concern)

Die Fondsverwaltung hat die Fortführungsfähigkeit des Fonds beurteilt und ist davon überzeugt, dass der Fonds über die Mittel verfügt, um seine Geschäftstätigkeit für eine absehbare Zeit fortzusetzen. Darüber hinaus sind dem Management keine wesentlichen Unsicherheiten bekannt, die den Fortbestand des Fonds in Frage stellen könnten. Der Jahresabschluss wird daher nach dem Fortführungsprinzip erstellt.

TEIL III – Anteilsbedingungen

1. Zeichnungen

1.1 Mehrere Anteilsklassen

1.1.1 Der Fonds wird Anteile der folgenden Anteilsklassen in der folgenden Referenzwährung ausgeben, die entweder als Thesaurierende Anteile oder als Ausschüttende Anteile wie folgt verfügbar sein werden:

Anteilsklasse A (EUR)	Anteilsklasse A (GBP)	Anteilsklasse A (CHF)	Anteilsklasse A (CZK)	Anteilsklasse A (USD)	Anteilsklasse A (AUD)	Anteilsklasse A (SGD)	Anteilsklasse A (JPY)
Anteilsklasse D (EUR)	Anteilsklasse D (GBP)	Anteilsklasse D (CHF)	Anteilsklasse D (CZK)	Anteilsklasse D (USD)	Anteilsklasse D (AUD)	Anteilsklasse D (SGD)	Anteilsklasse D (JPY)

1.1.2 Es gibt zehn verschiedene Anteilsklassen gemäß § 149 Abs. 2 und § 96 Abs. 1 KAGB. Der Anleger kann frei entscheiden, welche Anteilsklasse er erwerben möchte.

1.1.3 Anteile der Anteilsklasse A sind nur als Thesaurierende Anteile erhältlich. Anteile der Anteilsklasse D sind nur als Ausschüttende Anteile erhältlich.

1.1.4 Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilsklasse wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse zum jeweiligen Bewertungstag bestimmt, indem das der jeweiligen Anteilsklasse ordnungsgemäß zugeordnete Nettoinventar durch die Gesamtzahl der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile geteilt wird. Das Nettoinventar einer Anteilsklasse besteht aus dem Wert aller der betreffenden Anteilsklasse ordnungsgemäß zugeordneten Vermögenswerte, abzgl. aller der betreffenden Anteilsklasse ordnungsgemäß zugeordneten Verbindlichkeiten, wie am jeweiligen Bewertungstag berechnet.

1.1.5 Da der Fonds eine *société d'investissement à capital variable* ist, ist die Ausgabe der Anteile nicht von der Fassung von Gesellschafter oder Verwaltungsratsbeschlüssen oder sonstige gesellschaftlicher Zulassungen oder Genehmigungen abhängig. Der Verwaltungsrat ist daher uneingeschränkt berechtigt, jederzeit voll einbezahlte Anteile auszugeben.

1.2 Mindestzeichnungsbetrag

1.2.1 Der Mindestbetrag für Erstzeichnungen für die einzelnen Anteilsklassen beträgt:

Anteilsklasse A/D (EUR):	10.000 EUR
Anteilsklasse A/D (GBP):	10.000 GBP
Anteilsklasse A/D (CHF):	10.000 CHF
Anteilsklasse A/D (CZK):	300.000 CZK
Anteilsklasse A/D (USD):	10.000 USD
Anteilsklasse A/D (AUD):	10.000 AUD
Anteilsklasse A/D (SGD):	10.000 SGD
Anteilsklasse A/D (JPY):	1.500.000 JPY

Für Anleger, die als nicht regulierte Finanzinstitute und Nicht-Finanzinstitute zu qualifizieren sind, beläuft sich der Mindest-Erstzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilsklassen auf:

Anteilsklasse A/D (EUR):	100.000 EUR
Anteilsklasse A/D (GBP):	100.000 GBP
Anteilsklasse A/D (CHF):	100.000 CHF
Anteilsklasse A/D (CZK):	3.000.000 CZK
Anteilsklasse A/D (USD):	100.000 USD
Anteilsklasse A/D (AUD):	100.000 AUD
Anteilsklasse A/D (SGD):	100.000 SGD
Anteilsklasse A/D (JPY):	10.500.000 JPY

1.2.2 Der Mindestbetrag für nachfolgende Zeichnungen für die einzelnen Anteilsklassen beträgt:

Anteilsklasse A/D (EUR):	5.000 EUR
Anteilsklasse A/D (GBP):	5.000 GBP
Anteilsklasse A/D (CHF):	5.000 CHF
Anteilsklasse A/D (CZK):	150.000 CZK
Anteilsklasse A/D (USD):	5.000 USD
Anteilsklasse A/D (AUD):	5.000 AUD
Anteilsklasse A/D (SGD):	5.000 SGD
Anteilsklasse A/D (JPY):	7.500.000 JPY

1.3 Ausgabezeiträume und Kurse

- 1.3.1 Der Anfängliche Angebotszeitraum des Fonds begann am 29. Mai 2017 und endete am 2. Juni 2017. Für alle Anteilsklassen, die während des Anfänglichen Angebotszeitraums verfügbar waren, betrug der Angebotskurs pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse 1.000 EUR/GBP/CHF/CZK/USD und die Zeichnungsbeträge waren restlos durch 1.000 teilbar.
- 1.3.2 Der Fonds wurde am 31. März 2018 aufgelegt (das „**Auflegungsdatum**“).
- 1.3.3 Anteile der einzelnen Anteilsklassen werden monatlich ab dem Datum des Prospekts, d.h. 31. März 2020 bis zum 31. März 2021 aufgelegt, oder bis zu einem durch die Direktoren festgelegten früheren oder späteren Datum. Während des Folgeangebotszeitraums werden Anteile am letzten Kalendertag eines Monats (jeweils ein „**Zeichnungstag**“) zum Nettoinventarwert pro Anteil der relevanten Anteilsklasse ausgegeben, der zum Zeichnungstag zu dem der Antrag angenommen wurde, abgerundet auf zwei (2) Dezimalstellen; *dies gilt unter der Voraussetzung*, dass insoweit sich ein Antrag auf die Zeichnung von Anteilen auf eine oder mehrere Anteilsklassen bezieht, die nicht zum Auflegungsdatum gezeichnet worden sind, die Anteile dieser Anteilsklasse(n) erstmals zu dem vorgenannten Festpreis ausgegeben werden.
- 1.3.4 Der Fonds kann Bruchteile von Anteilen auf das nächste Eintausendstel Prozent eines Anteils aufrunden, wobei der Fonds Anspruch auf Erhalt der Anpassung hat. Bruchteile von Anteilen sind berechtigt anteilig an Ausschüttungen und der Zuteilung von Liquidationserlösen teilzunehmen, tragen jedoch keine Stimmrechte.
- 1.3.5 Nach Ablauf des Folgeangebotszeitraums werden keine Zeichnungen für Anteile einer Anteilsklasse mehr angenommen

1.4 Verfahren für Zeichnungen und Zahlungen

- 1.4.1 Vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats etwas Anderes festzulegen, sollten Anträge zur Zeichnung von Anteilen dem Administrator oder den anderen hierzu ermächtigten Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstituten in ordnungsmäßiger Form zugehen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsauftrag ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen.

In bestimmten Fällen können einzelne zum Anbieten und Veräußern der Anteile ermächtigte Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstitute – abhängig von der Art der getroffenen Vereinbarung mit den jeweiligen Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstituten – eine Zeichnungsgebühr erheben und einbehalten; in diesem Fall würde keine Zeichnungsgebühr durch den Fonds erhoben. Zudem können einzelne Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstitute andere Transaktionsgebühren oder mit Konten zusammenhängende Gebühren erheben und einbehalten, die sich ebenfalls nicht im Zeichnungspreis widerspiegeln. Investoren sollten sich von den Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstituten, über die sie investieren, bestätigen lassen, ob eine Zeichnungsgebühr oder sonstige Gebühr für ihren Erwerb anfällt und, falls eine solche anfällt, wie diese angewandt wird.

Kaufanwärter, die Anteile zeichnen möchten sollten ein Antragsformular ausfüllen und ihn zusammen mit allen erforderlichen Ausweisdokumenten an den Administrator oder die anderen hierzu ermächtigten Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstitute senden. Sollten solche Dokumente nicht zur Verfügung gestellt werden, fordern der Administrator oder die anderen hierzu ermächtigten Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstitute diejenigen Informationen und Dokumente an, die zur Identitätsfeststellung eines Kaufanwärters erforderlich sind. Anteile werden erst ausgegeben, wenn der Administrator oder die anderen hierzu ermächtigten Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstitute sämtliche angeforderte Informationen und Dokumente für die Identitätsfeststellung des Kaufanwärters erhalten haben und damit zufrieden sind. Das Unterlassen der Einreichung solche Dokumente und Informationen kann zu einer Verzögerung des Zeichnungsprozesses oder einer Stornierung des Zeichnungsgesuchs führen.

Wenn die Anteile nicht rechtzeitig bezahlt werden (oder wenn ein ausgefülltes Antragsformular für eine erstmalige Zeichnung nicht in ordnungsgemäßer Form empfangen wird), kann das Kaufgesuch hinsichtlich der Anteile als nichtig und unwirksam angesehen werden und zuvor zugeweilte Anteile können eingezogen werden.

Direkte Zeichnungen des Fonds

Wenn der Administrator Zeichnungsaufträge direkt von Anlegern erhält und die entsprechenden Zeichnungsbeträge einen (1) Geschäftstag vor einem Bewertungstag bis spätestens 12:00 Uhr mittags (der „**Cut-Off**“) bei der Verwahrstelle eingehen, werden sie am jeweiligen Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse zuzüglich von Zeichnungs- oder Platzierungsgebühren (der „**Zeichnungspreis**“) abgewickelt. Zeichnungsaufträge, die nach dem Cut-Off eingehen, werden zum jeweils nächsten Bewertungstag auf Basis des zu diesem Bewertungstag geltenden Zeichnungspreises pro Anteil abgewickelt.

Bei direkten Zeichnungen werden die Anteile bei der Zeichnung vorläufig zugeweiht und tatsächlich ausgegeben, sobald der Nettovermögenswert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am Berechnungstag vorliegt.

Indirekte Zeichnungen des Teilfonds über Zwischenhändler

Andere Zeichnungsverfahren und frühere Cut-Offs können gelten, wenn Anträge zur Zeichnung von Anteilen über Zwischenhändler gestellt werden. In diesem Fall wird der Zwischenhändler den Anleger über das anwendbare Verfahren und die Fristen, bis zu welchen der Zeichnungsauftrag eingegangen sein muss, informieren.

Wenn der Administrator Zeichnungsaufträge indirekt von Zwischenhändlern spätestens einen (1) Geschäftstag vor einem Bewertungstag bis spätestens 12:00 Uhr mittags erhält und die entsprechenden Zeichnungsbeträge spätestens am jeweiligen NAV-Veröffentlichungstag (die „**Zeichnungsmittelfrist**“) bei der Depotbank eingehen, werden sie am jeweiligen Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse zuzüglich von Zeichnungs- oder Platzierungsgebühren (der „**Zeichnungspreis**“) abgewickelt. Zeichnungsaufträge, die nach der Zeichnungsmittelfrist eingehen, werden zum jeweils nächsten Bewertungstag auf Basis des zu diesem Bewertungstag geltenden Zeichnungspreises pro Anteil abgewickelt.

Bei indirekten Zeichnungen werden die Anteile bei der Zeichnung vorläufig zugeteilt, jedoch erst zugewiesen, wenn die verfügbaren Mittel beim Fonds oder der Verwahrstelle eingegangen sind (was spätestens am NAV-Veröffentlichungstag, d.h. drei (3) Geschäftstage ab dem Tag der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse, erfolgt sein muss) und werden tatsächlich ausgegeben, sobald der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am Berechnungstag vorliegt. Die Direktoren können auf diese Anforderungen einer vorherigen Mitteilung verzichten.

1.4.2 Zeichnungen dürfen nur für einen Festbetrag (in der jeweiligen Referenzwährung) und nicht für eine bestimmte Zahl von Anteilen erfolgen.

1.4.3 Vor dem Closing-Termin des Anfänglichen Angebotszeitraums oder vor einem Zeichnungstag erhaltene Zeichnungserlöse waren unverzinslich.

1.5 Zeichnungsgebühr und anfängliche Kosten

1.5.1 Zeichnungsgebühr / Platzierungsgebühr

Direkte Zeichnungen des Fonds

Der Zeichnungspreis beinhaltet Zeichnungsgebühr oder Platzierungsgebühr wie im Antragsformular angegeben von bis zu 5% und kann zugunsten einer Vertriebsgesellschaft oder eines Platzierungsagenten des Fonds zu bezahlen sein (die „Zeichnungsgebühr“). Die Zeichnungs- oder Platzierungsgebühr wird in den Zeichnungspreis eingerechnet. Es werden keine Anteile im Hinblick auf den Teilbetrag des Zeichnungspreises ausgegeben, der der Zeichnungs- oder Platzierungsgebühr entspricht.

Indirekte Zeichnungen des Fonds über Zwischenhändler

Der Zeichnungsbetrag enthält eine Zeichnungs- oder Platzierungsgebühr von 5% und kann zugunsten von Vertriebsstellen oder Platzierungsagenten verlangt werden. Die Zeichnungs- oder Platzierungsgebühr ist im Zeichnungsbetrag enthalten. Es werden keine Anteile im Zusammenhang mit der Zahlung der Zeichnungsgebühr ausgegeben.

1.5.2 Anfängliche Kosten

Zusätzlich zur Zeichnungsgebühr hat der Investment Manager ggf. Anspruch auf Zahlung von anfänglichen Kosten (die „**Anfänglichen Kosten**“) von bis zu 13,8 % (inkl. USt.) durch den Fonds zur Deckung vor allem der folgenden Kosten:

- Vergütung des Investment Managers für Strukturierung und Auflegung des Fonds und für seine Leistungen in Verbindung mit dem Angebot der Anteile des Fonds in Höhe von insgesamt bis zu 12,4 %;
- Festlegen operativer Regelungen und Verfahren mit Dienstleistern in Höhe von bis zu 1,4 %.

Diese Anfänglichen Kosten wurden auf die Zeichnungsbeträge des Anfänglichen Angebotszeitraums berechnet und werden in gleicher Weise während des Folgeangebotszeitraums berechnet und können über die gesamte Laufzeit des Fonds abgeschrieben werden.

1.5.3 Summe aus Zeichnungsgebühr und Anfänglichen Kosten

Der Gesamtbetrag der Zeichnungsgebühr und der Anfänglichen Kosten darf 18,8 % des Betrags der gesamten Zeichnungen eines Anlegers am Fonds nicht übersteigen.

1.5.4 Steuern

Die hierin festgelegten Beträge enthalten die zum Datum dieses Prospekts geltenden Steuersätze. Im Fall von Änderungen der geltenden Steuersätze ändern sich die genannten Bruttobeträge oder Prozentsätze entsprechend nach oben oder unten (es ist allerdings möglich, dass der Prospekt nicht wegen derartiger Änderungen aktualisiert wird).

1.6 Annahme von Zeichnungen

Die Direktoren behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen.

1.7 Ausscheiden von Investoren

Im Fall der Veröffentlichung eines Nachtrages zu diesem Prospekt gemäß Art. 23 der Prospektverordnung haben Anleger, die sich bereits vor dieser Veröffentlichung zu Erwerb oder Zeichnung verpflichtet haben, das Recht, ihre Annahmeerklärungen zurückzuziehen; vorstehendes Recht kann innerhalb einer Frist von mindestens zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Zusatzes ausgeübt werden.

1.8 Bestätigung von Zeichnungen

Dem Anleger wird so bald als praktikabel eine schriftliche Bestätigung erfolgter Zeichnungen (unter Angabe der Gesamtzahl der an den Zeichner ausgegebenen ganzen Anteile und Bruchanteile) an die im Antragsformular angegebene Anschrift oder über Elektronische Informationsformate gesendet.

2. Rücknahme bzw. Rückgabe

2.1 Rückgaberechte

Als geschlossener Fonds wird der Fonds gemäß Art. 2(p) der Prospektverordnung keine Anträge von Anteilsinhabern auf unmittelbare(n) oder mittelbare(n) Rückkauf oder Rücknahme ihrer Anteile annehmen.

2.2 Zwangsweise Einziehung von Anteilen

Ohne dass dadurch das in vorstehendem Artikel 2.1 festgelegte Verbot betroffen wird, und ohne Auswirkungen auf den geschlossenen Typ des Fonds nach der Prospektverordnung, müssen die Direktoren unter in diesem Artikel

2.2 festgelegten bestimmten Umständen Teile der oder alle durch einen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile möglicherweise zwangsweise einziehen, um den Fonds oder andere Anteilsinhaber vor nachteiligen Konsequenzen zu schützen, die sich daraus ergeben können, dass bestimmte Anteilsinhaber Anteile am Fonds halten. Eine derartige zwangsweise Einziehung würde auf eigene Initiative der Direktoren erfolgen und Anteilsinhabern steht es nicht zu, absichtlich eine Situation zu schaffen, die dazu führen würde, dass die Direktoren ihre Anteile zwangsweise einziehen müssen.

Die im vorstehenden Artikel genannte Situation kann eintreten, wenn die Direktoren erfahren, dass ein Anteilsinhaber die hierin oder in Teil I Artikel 7 der Satzung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen (mit Bezug auf (i) seine Fähigkeit, Anteile zu erwerben und zu halten, (ii) sein Herkunftsland und/oder (iii) die Konsequenzen seiner Beteiligung auf die Besteuerung des Fonds oder sonstige Voraussetzungen zur Registrierung des Fonds nach geltendem US-Wertpapierrecht) nicht erfüllt, oder die Anteile für Rechnung einer Person hält, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder sonstige Umstände, die nach der vernünftigen Ansicht der Direktoren nachteilige regulatorische, steuerliche oder finanzielle Folgen für den Fonds oder eine Mehrheit der Anteilsinhaber haben oder Dienstleister des Fonds haben können (auch nach FATCA oder CRS), oder die anderweitig den Interessen des Fonds oder einer Mehrheit seiner Anteilsinhaber oder den Dienstleistern des Fonds abträglich sein können. In solchen Fällen werden die Direktoren die betreffenden Anteile gemäß den und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung zwangsweise einziehen.

Konkreter ausgedrückt werden die Direktoren im Fall, dass sie erfahren, dass ein Anteilsinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnungen oder zu Gunsten einer US-Person hält, wodurch die Zahl der US-Personen, die den Direktoren als wirtschaftliche Eigentümer von Anteile im Sinne des 1940 Act bekannt sind 99 oder eine andere jeweils durch die Direktoren festgelegte Zahl übersteigt; oder (b) ein Leistungsplaninvestor ist und Anteile in einer Situation hält, in der mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile Leistungsplaninvestoren gehören; oder (c) durch die Direktoren verlangte Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von zehn Tagen nach entsprechender Aufforderung beigebracht hat, die jeweiligen Anteile entsprechend den Bestimmungen der Satzung einziehen, es sei denn sie sind der vernünftigen Überzeugung, dass derartige Umstände der Beteiligung nicht zu einer Schädigung des Fonds oder einer Mehrheit seiner Anteilsinhaber oder eines Dienstleisters des Fonds führen.

Anteilsinhaber müssen den Administrator umgehend informieren, wenn sie die hierin oder in der Satzung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen oder die Anteile für Rechnung oder zu Gunsten einer Person halten, die diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder Anteile unter Umständen halten, die entweder nachteilige regulatorische, steuerliche oder finanzielle Folgen für den Fonds oder eine Mehrheit der Anteilsinhaber haben oder haben können oder die den Interessen des Fonds oder einer Mehrheit seiner Anteilsinhaber abträglich sein können. Anteilsinhaber werden jedoch daran erinnert, dass, da es sich bei dem Fonds um einen geschlossenen Fonds nach der Prospektverordnung handelt, es widerrechtlich für sie wäre, absichtlich eine Situation herbeizuführen, in der die Direktoren ihre Anteile zurückkaufen müssten.

3. Umwandlungsrechte

Anträge auf den Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere Anlagevehikel werden durch den Fonds nicht angenommen.

4. Übertragung von Anteilen

Die Anteile sind frei übertragbar.

TEIL IV – Allgemeine Informationen

1. Verantwortlichkeit

Die Direktoren sind für die im Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die angemessene Sorgfalt haben walten lassen um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die im Prospekt enthaltenen Informationen zum Datum der Ausgabe des Prospekts den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Direktoren übernehmen die entsprechende Verantwortung.

2. Der Fonds

2.1 Gründung

- 2.1.1 Der Fonds wurde durch notarielle Beurkundung am 2. Januar 2017 in Luxemburg für eine begrenzte, spätestens am 31. Dezember 2024 endende Laufzeit (die „**Laufzeit**“) gegründet. Die Direktoren können den Anteilsinhabern jedoch vorschlagen, die Laufzeit zwei (2) Mal hintereinander für jeweils ein (1) Jahr entsprechend den Bedingungen dieses Prospekts und der Satzung zu verlängern. Die Gründungsurkunde (einschließlich der Satzung) des Fonds wurde am 1. Februar 2017 im RESA veröffentlicht.
- 2.1.2 Der Fonds ist eine geschlossene Investmentgesellschaft, die als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und als *société d'investissement à capital variable* qualifiziert. Der Fonds qualifiziert als AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Der Fonds unterliegt der Aufsicht durch die CSSF.
- 2.1.3 Der Fonds ist im *Registre de Commerce et des Sociétés* (Handelsregister) von Luxemburg unter der Nummer B 212.272 eingetragen. Eingetragener Sitz des Fonds ist 6A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach (Tel. +352 268980). Die Rechtsträgerkennung („LEI“ = Legal Entity Identifier) des Fonds lautet 391200IW217VHRGVL291.
- 2.1.4 Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- 2.1.5 Der Fonds ist in Luxemburg ansässig.
- 2.1.6 Die Website des Fonds ist unter folgender Adresse zugänglich: <https://www.thomas-lyoyd.com/de/>. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Bestandteil dieses Prospekts, es sei denn, diese Informationen werden durch Verweis in den Prospekt aufgenommen.

2.2 Dauer

- 2.2.1 Der Fonds ist von beschränkter Dauer und läuft, vorbehaltlich einer vorzeitigen Auflösung oder Verlängerung bis zum Ende der Laufzeit.
- 2.2.2 Am Ende dieses Zeitraums wird der Fonds aufgelöst und liquidiert, sofern nicht die Anteilsinhaber mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mindestens 50 % des anwesenden oder vertretenen Kapitals des Fonds etwas anderes entscheiden. Wird die letztgenannte Bedingung nicht erfüllt, kann eine zweite Gesellschafterversammlung abgehalten werden, die ungeachtet des Anteils des anwesenden oder vertretenen Kapitals, jedoch mit den gleichen Mehrheitsanforderungen beschlussfähig ist. Falls die Vermögenswerte des Fonds bei Laufzeitende nicht verkauft worden sind oder falls die Direktoren des Fonds beschließen, dass der Liquidationserlös bei Verkauf der Vermögenswerte am Laufzeitende unter den durch die Anleger am Fonds gezeichneten Beträgen liegen würde, können die Direktoren den Anteilsinhabern vorschlagen, die Laufzeit zweimal um jeweils ein (1) Jahr zu verlängern. Diese Verlängerung muss durch eine Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der vorgenannten Bedingungen genehmigt werden („**Laufzeitverlängerung**“).
- 2.2.3 Im Rahmen der Liquidation des Fonds werden die laufenden Transaktionen abgewickelt, Verbindlichkeiten des Fonds (einschließlich ausstehender Forderungen) eingezogen, die restlichen Vermögenswerte in liquide Mittel umgewandelt und alle verbleibenden Verbindlichkeiten des Fonds beglichen. Nach der Liquidation des Fonds werden verbleibende Vermögenswerte gemäß den Regeln der Satzung und den geltenden rechtlichen Bestimmungen verteilt.

2.3 Konzern

- 2.3.1 Am Datum dieses Prospekts gehört der Fonds teilweise der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Holding GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit eingetragenem Sitz in der Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main („**TL CTIH**“). Am 31. Dezember 2018 erwarb der Fonds eine Beteiligung an SolarArise India Projects Private Limited („**SolarArise**“), einem in Indien eingetragenen Entwickler und Betreiber erneuerbarer Energien, mit dem Erwerb von 2.062 Aktien von SolarArise, 296.176 Pflichtwandelschuldverschreibungen (compulsory convertible debentures, „**CCDs**“) und 96.069 Pflichtwandelvorzugsaktien (compulsory convertible preference shares, „**CCPs**“) zu einem Gesamtkaufpreis von 3.247.754 EUR. In Übereinstimmung mit den Bedingungen der Investitionsvereinbarung werden die CCDs und die CCPs am achten Jahrestag ihrer Emission in Anteile umgewandelt.

Im Laufe des Jahres 2019 erhöhte der Fonds seine Position in SolarArise mit folgenden Maßnahmen:

- Am 31. Mai 2019 zeichnete der Fonds 441 Anteile, 63.528 CCDs und 20.606 CCPs zu einem kombinierten Kaufpreis von 55.767.991 INR oder 716.904 EUR;

- Am 19. Juli 2019 zeichnete der Fonds 248 Anteile, 35.496 CCDs und 11.513 CCPs zu einem kombinierten Kaufpreis von 31.159.892 INR oder 405.253 EUR; und
- Am 13. Dezember 2019 zeichnete der Fonds 398 Anteile, 56.752 CCDs und 18.408 CCPs zu einem Gesamtkaufpreis von 49.819.868 INR oder 639.044 EUR.

Insgesamt hält der Fonds zum 31. Dezember 2019 8,32% der Anteile an SolarArise.

- 2.3.2 TL CTIH wird direkt (im Sinne von S. 74 ff. des Unternehmensgesetzes) durch die ThomasLloyd Holdings Ltd. mit eingetragenem Sitz in 160 Victoria Street, London SW1E 5LB, Vereinigtes Königreich, kontrolliert. ThomasLloyd Holdings Ltd. hält 100 % der Beteiligung am Stammkapital der TL CTIH. ThomasLloyd Holdings Ltd. wird direkt durch Herrn T. U. Michael Sieg kontrolliert, der 100 % der Anteile am Stammkapital der ThomasLloyd Holdings Ltd. hält. Somit wird TL CTIH zum 31. Dezember 2019 indirekt zu 100 % von Herrn T. U. Michael Sieg kontrolliert und TL CTIH wiederum hält 19,8 % der Fondsanteile.
- 2.3.3 Die oben beschriebene Kontrolle von TL CTIH sowie der ThomasLloyd Holdings Ltd. gründet sich jeweils ausschließlich auf das Halten der 100 %igen Beteiligung an den kontrollierten Unternehmen. Nach Kenntnis des Fonds ist die Kontrollhierarchie des Fonds von TL CTIH oder der ThomasLloyd Holdings Ltd. nicht auf andere Formen der Kontrolle als auf Anteile am Stammkapital, wie z.B. vertragliche Vorkehrungen, gegründet.

2.4 Verschmelzung

- 2.4.1 Die Direktoren können der Gesellschafterversammlung vorschlagen, die Vermögenswerte des Fonds in einen anderen Investmentfonds gemäß geltenden rechtlichen Vorschriften einzubringen. Im Fall der Einbringung in andere Organismen für gemeinsame Anlagen vom Typ Investmentfonds ist die Verschmelzung nur für diejenigen Anteilhaber verbindlich, die der Verschmelzung ausdrücklich zustimmen.
- 2.4.2 Eine Verschmelzung durch Einbringung eines anderen Investmentfonds in den Fonds muss grundsätzlich durch die Gesellschafterversammlung gemäß den für Satzungsänderungen geltenden Anforderungen an Beschlussfähigkeit und Mehrheiten genehmigt werden. Die Genehmigung der Verschmelzung durch die Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich, wenn die in Art. 1021-4 des Gesetzes von 1915 genannten Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:
- die Veröffentlichung des gemeinsamen Verschmelzungsplans im RESA erfolgt im Namen des Fonds spätestens einen Monat vor dem Datum, an dem die Gesellschafterversammlung des anderen, zu übernehmenden Fonds stattfindet, die einberufen wurde um über den gemeinsamen Verschmelzungsplan zu entscheiden;
 - alle Anteilhaber sind berechtigt, spätestens einen Monat vor dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Datum am Gesellschaftssitz des Fonds oder auf einer Website, Folgendes zu prüfen:
 - den gemeinsamen Verschmelzungsplan;
 - Jahresabschlüsse und Lageberichte der zu verschmelzenden Unternehmen für die drei (3) letzten Geschäftsjahre;
 - ggf. einen Zwischenabschluss zu einem Datum, das nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats vor dem Datum des gemeinsamen Verschmelzungsplans liegt, wenn der letzte Jahresabschluss sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs (6) Monate vor besagtem Datum endete;
 - ggf. die Berichte der Verwaltungs- oder Leitungsorgane der zu verschmelzenden Unternehmen gemäß Art. 1021-5 des Gesetzes von 1915;
 - ggf. die Berichte gemäß Art. 1021-6 des Gesetzes von 1915.
- 2.4.3 Ein oder mehrere Anteilhaber, die mindestens 5 % der Anteile halten, sind bis zum Tag nach der Gesellschafterversammlung der übernommenen Gesellschaft berechtigt zu verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung des Fonds abgehalten wird, um über die Genehmigung der Verschmelzung zu entscheiden. Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb eines Monats nach entsprechender Aufforderung abgehalten wird.

2.5 Zulassung und Handel

Die Anteile werden als nennwertlose Namensaktien ausgegeben. Die Anteile am Fonds sind gegenwärtig nicht an einer Börse notiert. Der Fonds behält sich das Recht vor, die Anteile einer oder mehrerer Anteilsklassen künftig nach Festlegung durch die Direktoren, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden und Märkte, an einer Börse zu notieren. In diesem Fall muss ein anderer Prospekt für die Handelszulassung der Anteile durch die CSSF genehmigt werden.

3. Stammkapital

- 3.1 Das Kapital des Fonds muss jederzeit dem Nettoinventar des Fonds entsprechen. Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital des Fonds beträgt EUR 1.250.000. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach Zulassung des Fonds durch die CSSF erreicht werden.
- 3.2 Nach Luxemburger Recht und seiner Satzung ist der Fonds ermächtigt, eine unbegrenzte Anzahl von nennwertlosen Anteilen auszugeben, die voll eingezahlt sein müssen. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet und haben in allen Gesellschafterversammlungen des Fonds oder der relevanten Anteilsklasse jeweils eine Stimme. Die Anteile sind berechtigt, gleichermaßen an den Gewinnen und am Liquidationserlös des Fonds beteiligt zu werden.

3.3 Die nachstehende Tabelle zeigt das ausgegebene Stammkapital des Fonds zum 1. Januar 2020 (d.h. dem Datum des Beginns des letzten Bilanzierungszeitraums) sowie zum Datum dieses Prospekts:

	1. Januar 2020		Am Datum des Prospekts	
	Betrag	Anzahl der Anteile	Betrag	Anzahl der Anteile
Ausgegebenes Stammkapital (voll eingezahlt)	7.115.189,27	47.063,98	7.621.964,36	48.198,09

(Quelle: The Fund)

3.4 Kein Stamm- oder Fremdkapital des Fonds ist Gegenstand eines Optionsrechts und es wurde auch nicht vereinbart – weder bedingt noch unbedingt – ein solches optionsrecht zu gewähren.

3.5 Die Referenzwährung des Fonds ist der EUR und alle Abschlüsse des Fonds werden in EUR aufgestellt.

3.6 Die Anteile werden die in Teil III dieses Prospekts beschriebenen Rechte haben.

3.7 Kein Direktor hält Anteile am Fonds.

4. Satzung

Nachstehend erfolgt ein Überblick über die Satzung. Potenzielle Anleger sollten die komplette Satzung lesen, die dem Luxemburger *Registre de Commerce et des Sociétés* vorliegt und sollten sich nicht lediglich auf den nachstehenden Überblick verlassen. Eine Kopie der Satzung liegt, wie in Artikel 15 dieses Teils IV beschrieben, während der Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am Geschäftssitz des Fonds in Luxemburg zur Einsicht aus.

4.1 Zweck und Unternehmensgegenstand

Gemäß Art. 3 der Satzung ist ausschließlicher Zweck des Fonds die Anlage der ihm zur Verfügung stehenden Mittel in Wertpapiere und sonstige Vermögensgegenstände, wobei die Anlagerisiken gestreut und die Resultate der Verwaltung seines Bestands den Anteilnehmern zugutekommen sollen.

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Fonds kann alle Maßnahmen ergreifen und alle Geschäftshandlungen durchführen, die zur Erzielung und Entwicklung seines Zwecks im Rahmen des nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 Zulässigen für nützlich erachtet werden, und soweit dies nach den Kriterien, Restriktionen und Einschränkungen dieses Prospekts zulässig ist und dementsprechend geschieht.

4.2 Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen der einzelnen Anteilklassen

Zeichnung und Übertragung der Anteile

Anteile werden als Namensaktien ausgegeben. Anteilnehmer werden eine Bestätigung ihrer Beteiligung erhalten. Anteile werden nur nach Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Preises gemäß Art. 24 der Satzung ausgegeben. Der Zeichner wird unverzüglich eine definitive Bestätigung seiner Beteiligung erhalten.

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt berechtigt, jederzeit voll eingezahlte Anteile zu einem Festpreis oder zu einem auf dem Nettoinventarwert pro Anteil basierenden Kurs auszugeben, der gemäß Art. 23 der Satzung bestimmt wird, ohne dabei den bestehenden Anteilnehmern ein Bezugsrecht an den auszugebenden Anteilen einzuräumen.

Die auszugebenden Anteile können nach Bestimmung durch den Verwaltungsrat einer oder mehreren Anteilklassen angehören, deren Merkmale, Bedingungen und Konditionen durch den Verwaltungsrat und durch die Bestimmungen in der Satzung festgelegt werden.

Jede Anteilsübertragung ist ohne Zahlung von Gebühren in das Anteilnehmerverzeichnis des Fonds einzutragen. Der Fonds erhebt keine Gebühr für die Eintragung sonstiger Dokumente, die mit dem Eigentum an den Anteilen im Zusammenhang stehen oder dieses betreffen. Die Anteilsübertragung kann Restriktionen unterliegen, die bei Veranlassung durch den Verwaltungsrat festgelegt und in den Verkaufsunterlagen des Fonds offengelegt werden.

Zusätzlich zu den entsprechenden Festlegungen in der Satzung und/oder in den geltenden Vorschriften Luxemburger Rechts werden die für Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Einziehung und Löschung von Anteilen geltenden Regeln bei Veranlassung frei durch den Verwaltungsrat festgelegt, soweit die betreffenden Regeln der Satzung und den geltenden Vorschriften Luxemburger Rechts entsprechen und weiterhin in Einklang damit stehen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Anteilen Restriktionen aufzuerlegen oder zu lockern, insoweit er dies für notwendig hält um sicherzustellen, dass keine Anteile am Fonds und keine Anteile einer Anteilklasse des Fonds durch oder für eine „**Gesperrte Person**“ erworben oder gehalten werden, wobei es sich dabei um eine Person handelt, die Umständen unterliegt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats zu einer Steuerpflicht oder zu sonstigen finanziellen Nachteilen führen könnten, die andernfalls nicht entstanden wäre(n), einschließlich des Erfordernisses der Registrierung nach Wertpapier-, Anlage- oder sonstigen Gesetzen oder Anforderungen eines Landes oder einer Behörde, einschließlich (i) US-Personen oder (ii) Leistungsplaninvestoren.

Der Fonds kann das Eigentum Gesperrter Personen an Anteilen am Fonds einschränken. Zu diesem Zweck kann der Fonds:

- a) die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn der Verdacht besteht, dass eine Registrierung dazu führen würde oder könnte, dass der Anteil im unmittelbaren oder wirtschaftlichen Eigentum einer Gesperrten Person steht;
- b) jederzeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Gesellschafterverzeichnis des Fonds eingetragen ist, ihm Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung beibringt, die er für notwendig hält um festzustellen, ob eine Gesperrte Person wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile des betreffenden Anteilsinhabers ist; und
- c) wenn es für den Fonds den Anschein hat, dass Anteile am Fonds im unmittelbaren oder wirtschaftlichen Eigentum einer Gesperrten Person stehen oder unmittelbar oder mittelbar für deren Rechnung oder zu deren Gunsten erworben werden, einschließlich einer oder mehrerer Personen, die (i) gemäß vorliegendem Unterabschnitt 4.2, den Verkaufsunterlagen des Fonds und/oder geltendem Recht vom Halten von Anteilen am Fonds ausgeschlossen sind, (ii) einer US-Person, (iii) eines Leistungsplaninvestors oder (iv) die aufgrund der betreffenden Beteiligung entweder allein oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen nach alleiniger und ausschließlicher Ansicht des Verwaltungsrats:
 1. den steuerlichen Status oder die Ansässigkeit des Fonds oder der Anteilsinhaber beeinträchtigen; oder
 2. dazu führen, dass der Fonds oder ein Anteilsinhaber rechtliche, regulatorische, finanzielle, steuerliche oder wesentliche administrative Nachteile erleiden; oder
 3. dazu führen, dass der Fonds Registrierungs- oder Anmeldungserfordernisse in einer Jurisdiktion erfüllen muss, die er ansonsten nicht würde einhalten müssen,

kann der Fonds von dem betreffenden Anteilsinhaber alle durch diesen gehaltenen Anteile wie folgt zwangsweise einziehen:

- iii. Der Fonds wird den die betreffenden Anteile haltenden oder im Gesellschaftsverzeichnis des Fonds als Eigentümer der einzuziehenden Anteile eingetragenen Anteilsinhaber informieren (nachstehend die „**Rückgabeankündigung**“), unter Angabe der wie vorstehend angeführt einzuziehenden Anteile, des Preises, der für diese Anteile gezahlt wird, sowie des Orts, an dem der Rückgabepreis für diese Anteile zu zahlen ist. Eine solche Ankündigung kann dem Anteilsinhaber auf dem Postweg mit frankiertem Einschreiben zugestellt werden, adressiert an die letzte bekannte oder in den Büchern des Fonds genannte Anschrift des Anteilsinhabers. Der Anteilsinhaber muss daraufhin dem Fonds umgehend die Bestätigung der Beteiligung übergeben, die die in der Rückgabeankündigung bezeichneten Anteile wiedergibt. Der betreffende Anteilsinhaber ist unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Rückgabeankündigung genannten Tag kein Anteilsinhaber mehr und die bis dahin durch ihn gehaltenen Anteile werden eingezogen:
 - iv. der Preis zu dem die in einer Rückgabeankündigung bezeichneten Anteile eingezogen werden (der „**Rückgabepreis**“) ist ein Betrag, der auf dem Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Anteilsklasse basiert und der gemäß Art. 23 der Satzung bestimmt wird, abzgl. einer darauf anfallenden Rückgabe- oder sonstigen Gebühr;
 - v. die Zahlung des Rückgabepreises erfolgt an den Anteilsinhaber, der als Eigentümer gilt und wird durch den Fonds in Luxemburg oder andernorts (wie in der Rückgabeankündigung angegeben) zur Zahlung an die betreffende Person hinterlegt, jedoch wenn ein Anteilsschein ausgestellt wurde, nur gegen Aushändigung der die in der Anzeige bezeichneten Anteile wiedergebenden Bestätigung der Beteiligung. Mit Hinterlegung des Preises, wie vorstehend beschrieben, haben Personen, die ein Interesse an den in der Rückgabeankündigung bezeichneten Anteilen haben, kein weiteres rechtliches Interesse mehr an allen oder einzelnen der betreffenden Anteile, und haben diesbezüglich keine Ansprüche mehr gegen den Fonds oder dessen Vermögenswerte, mit Ausnahme des Rechts des als Eigentümer erscheinenden Anteilsinhabers auf den Erhalt des entsprechend hinterlegten Preises (ohne Zinsen).
 - vi. Die Ausübung der durch diesen Artikel verliehenen Befugnisse durch den Fonds wird in keinem Fall dadurch in Frage gestellt oder ungültig, dass es unzureichende Beweise für das Eigentum einer Person an den Anteilen gab oder das tatsächliche Eigentum an den Anteilen nicht so war, wie es dem Fonds am Datum der Rückgabeankündigung zu sein schien, sofern in diesem Fall die besagten Befugnisse durch den Fonds in gutem Glauben ausgeübt wurden; und
- d) die Annahme der Stimme einer Person, die vom Halten von Anteilen am Fonds ausgeschlossen ist, bei einer Gesellschafterversammlung des Fonds ablehnen.

Zusätzlich zu Vorstehendem kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Annahme eines Antrags auf Zeichnung von Anteilen ablehnen, bis der Fonds ausreichende Belege dafür erhalten hat, dass der Antragsteller keine Gesperrte Person ist. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ein Inhaber von Anteilen eine Gesperrte Person zu sein scheint, wird der Verwaltungsrat (i) den betreffenden Anteilsinhaber anweisen, (a) seine Anteile an eine Person zu übertragen, die zum Halten dieser Anteile qualifiziert ist oder (b) verlangen, dass der Fonds seine Anteile zurückerhält oder (ii) die betreffenden Anteile gemäß den vorstehenden Bestimmungen zwangsweise einziehen. Der Verwaltungsrat wird die Bewirkung einer Anteilsübertragung und somit die Eintragung einer Anteilsübertragung in das Gesellschafterverzeichnis des Fonds verweigern, wenn die Übertragung zu einer Situation führen würde, in der Anteile aufgrund der Übertragung durch eine Gesperrte Person gehalten würden.

Zusätzlich zu einer Haftung nach geltendem Recht wird ein Anteilsinhaber, der eine Gesperrte Person ist oder wird, den Fonds, den Verwaltungsrat, die anderen Anteilsinhaber und die Vertreter des Fonds für alle Schäden, Verluste und Aufwendungen schad- und klaglos halten, die sich aus oder in Verbindung mit derartigen Besitzverhältnissen ergeben.

Ausschüttungen

Ausschüttungen und Vorabauschüttungen können (ggf.) nach Entscheidung des Verwaltungsrats auf die Anteile einer Anteilsklasse aus den Anlageerträgen, Veräußerungsgewinnen oder dem der jeweiligen Anteilsklasse zugeordneten Kapitalvermögen ausgezahlt werden. Die ausgewiesenen Ausschüttungen werden normalerweise in der Währung gezahlt, in der die betreffende Anteilsklasse angegeben ist, oder in außergewöhnlichen Umständen auch in einer anderen Währung nach Wahl des Verwaltungsrats. Die Dividenden können an bzw. zu durch den Verwaltungsrat festgelegten Orten und Zeiten ausgezahlt werden. Der Verwaltungsrat kann den für die Umrechnung der Ausschüttungsmittel in die Währung ihrer Zahlung anzuwendenden Wechselkurs abschließend festlegen.

Ausschüttungen können nur auf ausschüttende Anteile ausgewiesen und gezahlt werden. Es werden keine Ausschüttungen auf The-saurierende Anteile ausgewiesen und gezahlt. Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen und den entsprechenden sonstigen Festlegungen in der Satzung und/oder in den geltenden Vorschriften Luxemburger Rechts werden die für Ausschüttungen geltenden Regeln bei Veranlassung frei durch den Verwaltungsrat festgelegt, soweit die betreffenden Regeln der Satzung und den geltenden Vorschriften Luxemburger Rechts entsprechen und weiterhin in Einklang damit stehen.

Einziehung von Anteilen

Der Fonds wird keine Anträge von Anteilshabern auf Rückkauf ihrer Anteile am Fonds annehmen.

Der Fonds ist zur zwangsweisen Einziehung seiner eigenen Anteile befugt. Falls der Verwaltungsrat sich zur zwangsweisen Einziehung von Anteilen entscheidet, wird der Rückgabepreis innerhalb der Frist gezahlt, die der Verwaltungsrat in Anbetracht der begrenzten Liquidität des Portfolios des Fonds für hinreichend praktikabel befindet und in Höhe des gemäß Art. 22 der Satzung festgelegten Rückgabepreises, ohne Zinsen. Die Zahlung des Rückgabepreises kann weiter verzögert werden, wenn es konkrete gesetzliche Bestimmungen wie z.B. Devisenbeschränkungen gibt oder wegen nicht durch den Fonds beherrschbaren Umständen, die die Übertragung der Rücknahmeerlöse in das Land, in dem die Rücknahme verlangt wurde, unmöglich machen. Es werden keine Anteile zurückgenommen, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist.

Durch den Fonds eingezogene Anteile am Grundkapital des Fonds werden eingezogen.

Informationen für Anteilshaber

Wenn die entsprechende Benachrichtigung der Anteilshaber zwingend vorgeschrieben ist, können Informationen über Anlageziele, Strategien, Grundsätze und Risiken des Fonds Anteilshabern in, über und/oder an jedem der Informationsmittel offengelegt oder zur Verfügung gestellt werden; es wird davon ausgegangen, dass Verfügbarkeit oder Offenlegung von Informationen über Anlageziele, Strategien, Grundsätze und Risiken des Fonds im Rahmen des nach den geltenden rechtlichen Vorschriften Zulässigen beschränkt werden können.

Änderung der Rechte der Anteilshaber

Änderungen, die die Rechte von Inhabern von Anteilen einer Anteilsklasse gegenüber denen einer anderen Anteilsklasse beeinträchtigen, unterliegen den Beschlussfähigkeitsbestimmungen Luxemburger Rechts und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der jeweiligen Anteilsklasse.

4.3 Direktoren

Der Fonds wird durch einen Verwaltungsrat mit mindestens drei Mitgliedern verwaltet. Direktoren müssen keine Anteilshaber sein.

Ernennung

Der Verwaltungsrat wird durch die Anteilshaber im Rahmen einer Gesellschafterversammlung gewählt für einen Zeitraum, der bei der nächsten jährlichen Gesellschafterversammlung endet und bis die Nachfolger gewählt und bestellt sind; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass ein Direktor jederzeit mit oder ohne Grund durch Gesellschafterbeschluss abberufen und/oder ersetzt werden kann.

Im Fall einer unbesetzten Verwaltungsratsposition aufgrund von Ableben, Ausscheiden oder aus sonstigen Gründen können die verbleibenden Direktoren mehrheitlich einen Direktor wählen, der die freie Position bis zur nächsten Gesellschafterversammlung bekleidet.

Sitzungen

Der Verwaltungsrat kann nur dann beraten oder rechtswirksam handeln, wenn mindestens eine Mehrheit der Direktoren bei einer Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten ist. Entscheidungen werden mit einer Mehrheit der Stimmen der bei der Sitzung anwesenden oder vertretenen Direktoren getroffen. Der Vorsitzende (der durch den Verwaltungsrat aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt wird) hat unter allen Umständen die entscheidende Stimme.

Befugnisse

Der Verwaltungsrat ist ausgehend vom Prinzip der Risikoverteilung befugt, die Anlageziele, -grundsätze, -strategien und -risiken (einschließlich, (i) wie die Vermögenswerte des Fonds angelegt werden können und in welche Vermögenswerte der Fonds investieren kann und (ii) aller anwendbaren Anlagegrenzen und -restriktionen) der Anlagen des Fonds, die Währungseinheit der einzelnen Anteilsklassen und die Vorgehensweise des Managements und der Geschäftsangelegenheiten des Fonds zu bestimmen.

Zur Reduzierung betrieblicher und administrativer Gebühren bei gleichzeitig breiterer Streuung der Anlagen kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass ein Teil der oder alle Vermögenswerte des Fonds zusammen mit Vermögenswerten verwaltet werden, die anderen kollektiven Kapitalanlagen gehören.

Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse zur Führung des Tagesgeschäfts des Fonds und seine Befugnisse zur Vornahme von Handlungen zur Förderung von Unternehmenspolitik und -zweck an natürliche oder juristische Personen übertragen, bei denen es sich nicht um Verwaltungsratsmitglieder handeln muss. Der Verwaltungsrat kann ferner nach eigenem Gutdünken seine Befugnisse, Vollmachten und Ermessensspielräume an einen Ausschuss bestehend aus einer oder mehreren Personen (Verwaltungsratsmitglieder oder andere Personen) delegieren, sofern es sich bei der Mehrheit der Ausschussmitglieder um Direktoren handelt und Ausschusssitzungen nur dann zur Ausübung der Befugnisse, Vollmachten und Ermessensspielräume des Ausschusses beschlussfähig sind, wenn die Mehrheit der Anwesenden Direktoren sind.

Entschädigung

Der Fonds kann Direktoren oder Führungskräfte sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter für alle Aufwendungen entschädigen, die ihnen in Verbindung mit Prozessen, Klagen oder Gerichtsverfahren entstanden sind, an denen sie aufgrund ihrer gegenwärtigen oder früheren Position als Direktor oder Führungskraft des Fonds oder – auf dessen Verlangen – eines anderen Unternehmens, dessen Anteilsinhaber oder Gläubiger der Fonds ist, oder bei denen kein Entschädigungsanspruch entsteht, beteiligt sind oder werden, außer im Zusammenhang mit Angelegenheiten, in denen sie in den betreffenden Prozessen, Klagen oder Gerichtsverfahren aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz rechtskräftig für haftbar befunden werden; im Fall eines Vergleichs wird Entschädigung nur in Verbindung mit im Vergleich enthaltenen Angelegenheiten geleistet, wenn dem Fonds von seinen Rechtsberatern mitgeteilt wird, dass die zu entschädigende Personen keine solche Pflichtverletzung begangen hat. Das vorstehende Entschädigungsrecht schließt keine anderen möglicherweise bestehenden Rechte aus.

Interessenkonflikte

Kein Vertrag oder sonstiges Rechtsgeschäft zwischen dem Fonds und einer anderen Gesellschaft oder einem Unternehmen darf durch den Umstand beeinträchtigt oder unwirksam werden, dass ein oder mehrere Direktoren des Fonds ein wesentliches Interesse an dieser anderen Gesellschaft oder dem anderen Unternehmen haben, oder deren/dessen Direktor, Anteilsinhaber, Führungskraft oder Mitarbeiter sind. Ein Direktor oder eine Führungskraft des Fonds, der/die als Direktor, Führungskraft oder Mitarbeiter einer Gesellschaft oder eines Unternehmens agiert, mit der/dem der Fonds vertraglich oder anderweitig geschäftlich verbunden ist, wird vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen nicht aufgrund dieser Verbindung mit der anderen Gesellschaft bzw. dem anderen Unternehmen von Beratung, Stimmabgabe oder Handlung hinsichtlich solcher Angelegenheiten ausgeschlossen, die den jeweiligen Vertrag oder die sonstigen Geschäfte betreffen.

Falls ein Direktor oder eine Führungskraft des Fonds ein persönliches finanzielles Interesse und ein gegenläufiges Interesse an einer Transaktion des Fonds hat, wird der betreffende Direktor bzw. die Führungskraft das persönliche finanzielle Interesse dem Verwaltungsrat gegenüber offenlegen und wird nicht an Beratung oder Stimmabgabe zu solchen Transaktionen teilnehmen. Das betreffende Interesse des jeweiligen Direktors bzw. der Führungskraft wird der nächsten Gesellschafterversammlung berichtet. Dieser Abschnitt gilt nicht, wenn die Entscheidung des Verwaltungsrats sich auf laufende Geschäfte bezieht, die unter üblichen Bedingungen abgeschlossen wurden.

Der Begriff „persönliches finanzielles Interesse“ im Sinne des vorstehenden Satzes umfasst keine Verhältnisse mit oder Interessen an Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen mit Beteiligung der ThomasLloyd Group Ltd. oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einer sonstigen Gesellschaft oder juristischen Person, die jeweils durch den Verwaltungsrat nach dessen Ermessen bestimmt wird, es sei denn, das „persönliche finanzielle Interesse“ gilt als widersprüchliches Interesse im Sinne der geltenden rechtlichen Vorschriften.

4.4 Gesellschafterversammlung

Die Hauptversammlung wird gemäß dem Recht Luxemburgs in Luxemburg am Gesellschaftssitz des Fonds abgehalten oder an einem anderen, in der Einladung zur Versammlung bezeichneten Ort in Luxemburg und an dem in der Einladung zur Versammlung bezeichneten Datum bzw. der Uhrzeit, jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des vorangegangenen Geschäftsjahrs. Die Hauptversammlung kann im Ausland stattfinden, wenn dies nach der absoluten und endgültigen Entscheidung des Verwaltungsrats aufgrund außergewöhnlicher Umstände erforderlich ist. Andere Gesellschafterversammlungen oder Versammlungen der Anteilsklassen können an einem Ort und zu einer Zeit abgehalten werden, der/die in den jeweiligen Einladungen bestimmt wird. Versammlungen der Anteilsklassen können zu allen Angelegenheiten abgehalten werden, die sich ausschließlich auf die jeweilige Anteilsklasse beziehen. Zwei oder mehr Anteilsklassen können als eine einzige Anteilsklasse behandelt werden, wenn diese Anteilsklassen auf die gleiche Art und Weise durch die Vorlagen betroffen werden, die die Genehmigung der Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklassen erfordern.

Die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit und die Aufschübe gelten für die Einladungen sowie die Abhaltung der Gesellschafterversammlungen, sofern nicht hierin etwas anderes festgelegt wird. Jeder Anteil einer Anteilsklasse hat ungeachtet des Nettoinventarwerts pro Anteil innerhalb der Anteilsklasse eine Stimme, vorbehaltlich der durch die Satzung auferlegten Beschränkungen. Ein Anteilsinhaber kann bei einer Gesellschafterversammlung handeln, indem er eine andere Person schriftlich oder per Fax oder mit

anderen Kommunikationsmethoden, die die Vollmacht belegen können, zu seinem Bevollmächtigten ernannt. Sofern sie nicht widerrufen wird, wird die Vollmacht als für jede erneut einberufene Gesellschafterversammlung als gültig angesehen.

Sofern nicht gesetzlich oder durch Art. 29 der Satzung etwas anderes verlangt wird, werden Beschlüsse einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung oder einer Versammlung einer Anteilsklasse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet. Abgegebene Stimmen enthalten keine Stimmen im Zusammenhang mit in der Versammlung vertretenen Anteilen, bei denen die Anteilsinhaber sich nicht an der Abstimmung beteiligt, sich der Stimme enthalten oder leere oder ungültige Stimmzettel abgegeben haben. Eine Gesellschaft kann eine Vollmacht durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Angestellten ausfertigen lassen. Der Verwaltungsrat kann alle sonstigen Bedingungen festlegen, die Anteilsinhaber erfüllen müssen, um an einer Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

Anteilsinhaber werden auf eine die Tagesordnung enthaltende Einladung des Verwaltungsrats zusammentreten, die gemäß den Anforderungen des Rechts von Luxemburg an die Anteilsinhaber versandt wird. Die Einberufung wird mit Einschreiben oder mit sonstigen, durch die Anteilsinhaber akzeptierten und die rechtlichen Bedingungen erfüllenden Kommunikationsmitteln – einschließlich E-Mail – an die Anteilsinhaber geschickt.

Anteilsinhaber, die E-Mail als alternativen Weg zur Einberufung akzeptiert haben, werden dem Fonds ihre E-Mail-Adresse spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Gesellschafterversammlung zukommen lassen. Der Verwaltungsrat hält am Geschäftssitz des Fonds eine Aufstellung aller erhaltenen E-Mail-Adressen vor, auf die Dritte (mit Ausnahme eines die Entscheidungen der Gesellschafter umsetzenden Notars) keinen Zugriff haben. Es wird angenommen, dass ein Anteilsinhaber, der seine E-Mail-Adresse dem Fonds nicht mitgeteilt hat, eine Einberufung mit E-Mail abgelehnt hat.

Der Verwaltungsrat hat umfassenden Ermessensspielraum zur Festlegung der Mittel der Einberufung und kann die Anteilsinhaber auf verschiedene Art und Weise einberufen. Zum Beispiel kann der Verwaltungsrat für ein und dieselbe Gesellschafterversammlung Anteilsinhaber, die ihre E-Mail-Adresse rechtzeitig angegeben haben, per E-Mail einberufen, und die anderen Anteilsinhaber per Einschreiben.

Wenn alle Anteilsinhaber in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind und erklären, dass sie ordnungsgemäß über die Tagesordnung der Sitzung informiert wurden, kann die Gesellschafterversammlung auch ohne vorherige Mitteilung oder Veröffentlichung abgehalten werden. Wenn alle Anteilsinhaber ordnungsgemäß über die Tagesordnung informiert wurden und in einer Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, kann die Gesellschafterversammlung auch ohne vorherige Mitteilung oder Veröffentlichung abgehalten werden.

Die Mitteilung wird im RESA, in einer Luxemburger Tageszeitung und in anderen Tageszeitungen nach Entscheidung des Verwaltungsrats veröffentlicht.

5. Bewertungsgrundsätze

5.1 Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil

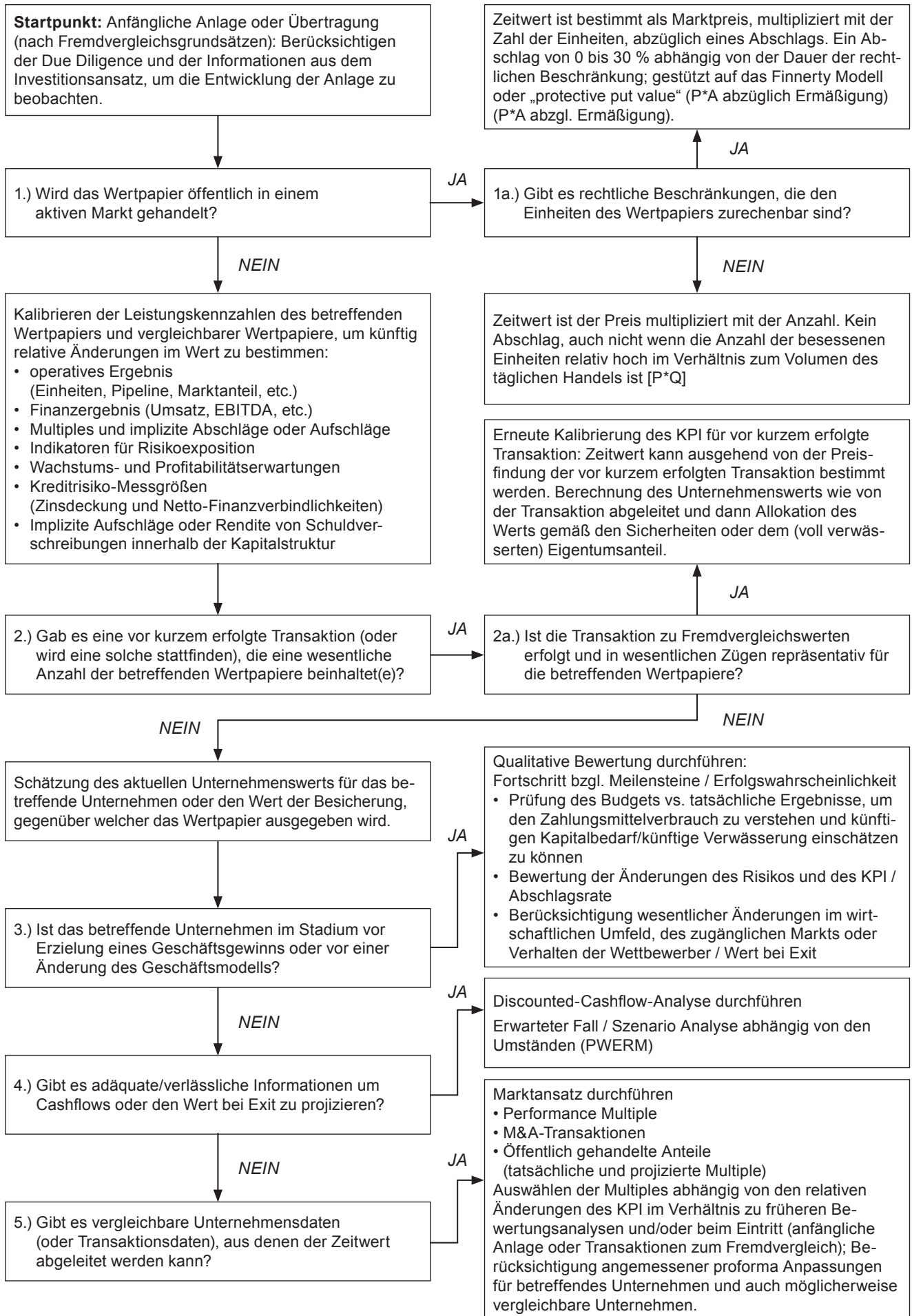
- 5.1.1 Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilsklasse wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse zum jeweiligen Bewertungstag bestimmt, indem das der jeweiligen Anteilsklasse ordnungsgemäß zugeordnete Nettoinventar durch die Gesamtzahl der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile der Anteilsklasse geteilt wird. Das Nettoinventar einer Anteilsklasse besteht aus dem Wert aller der betreffenden Anteilsklasse ordnungsgemäß zugeordneten Vermögenswerte, abzüglich aller der betreffenden Anteilsklasse ordnungsgemäß zugeordneten Verbindlichkeiten, und wird am jeweiligen Bewertungstag berechnet.
- 5.1.2 Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilsklasse wird zu jedem Bewertungstag spätestens 10 Geschäftstage nach dem relevanten Bewertungstag berechnet (der „**Berechnungstag**“) und spätestens 1 Geschäftstag nach dem jeweiligen Berechnungstag auf der Webseite von ThomasLloyd (www.thomas-loyd.com) veröffentlicht. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilsklasse wird auf zwei Dezimalstellen aufgerundet.
- 5.1.3 Der Wert der Vermögenswerte des Fonds wird wie folgt ermittelt:
- Der Wert von Kassenbeständen oder Bankeinlagen, Wechseln und Zahlungsaufforderungen sowie von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht eingegangen sind, wird mit deren vollständigen Betrag angesetzt, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser vollständig bezahlt wird oder eingeht; in diesem Fall wird ein Abzug vom jeweiligen Wert vorgenommen, den die Direktoren für angemessen erachten, um deren tatsächlichen Wert widerzuspiegeln.
 - Der Wert von Wertpapieren, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs oder ggf. auf dem Durchschnittskurs an der Börse, die üblicherweise der Hauptmarkt für die betreffenden Wertpapiere ist; an anderen regulierten Märkten gehandelte Wertpapiere werden möglichst auf die gleiche Art und Weise wie notierte Wertpapiere bewertet.
 - Der Wert nicht notierter oder nicht an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt gehandelten Wertpapieren sowie von notierten oder nicht notierten Wertpapieren an anderen Märkten, für die kein Bewertungskurs zur Verfügung steht oder von Wertpapieren, bei denen der notierte Kurs nach Meinung der Direktoren nicht den Verkehrswert repräsentiert, wird anhand des umsichtig und nach Treu und Glauben nach Maßgabe der IFRS und IPEV-Richtlinien geschätzten wahrscheinlichen Veräußerungswerts (ohne latente Steuern) bewertet.
 - Illiquide Investitionen werden mit ihrem Verkehrswert nach Maßgabe der IFRS und IPEV-Richtlinien bewertet.

- e) Liquide Mittel oder sonstige Geldmarktinstrumente können zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden; und
 - f) Alle sonstigen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu dem nach Treu und Glauben anhand des Bewertungsverfahrens bestimmten Verkehrswert bewertet.
- 5.1.4 Der AIFM kann nach eigenem Ermessen, jedoch nach Beratung mit dem Externen Gutachter und gegebenenfalls den Direktoren, eine andere Bewertungsmethode als zulässig erklären, wenn er der Ansicht ist, dass diese den Verkehrswert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit des Fonds nach IFRS besser widerspiegelt.
- 5.1.5 Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts hat der Administrator seine Berechnung auf die Kalkulation und Bewertung zu stützen, die er von den im Bewertungsverfahren festgelegten Quellen erhält.

5.2 Auszug aus dem Bewertungsverfahren

- 5.2.1 Die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds wird durch den Externen Gutachter, unter der Kontrolle und Verantwortung des AIFM gemäß den vorstehend beschriebenen Bewertungsgrundsätzen, IFRS und den IPEV-Richtlinien vorgenommen.
- 5.2.2 Wie beschrieben basiert die Bewertung bestimmter Anlagen (einschließlich bestimmter börsennotierter Anlagen, nicht an einer Börse notierter und illiquider Investitionen des Fonds) auf dem Zeitwert („Zeitwert“) gemäß Artikel 99 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den Empfehlungen der IPEV-Richtlinien, die die derzeit besten Verfahrensweisen darstellen sollen und Rahmenbedingungen für die Bewertung von Anlagen zum Zeitwert vorgeben. Das Bewertungsverfahren soll demnach gegebenenfalls die Rahmenbedingungen zur Anwendung solcher Richtlinien aufstellen.
- 5.2.3 Das Bewertungsverfahren sieht insbesondere vor, dass bei der Bestimmung des Zeitwerts von Anlagen unterschiedliche Bewertungsverfahren angewendet werden können, die Annahmen und Einschätzungen der Geschäftsführung erfordern. Es wird eine Hierarchie der Faktoren für die Zeitwerte verwendet, nach der möglichst gut nachvollziehbare Faktoren, wie notierte Kurse, verwendet werden, wenn diese verfügbar sind. Wenn die gut nachvollziehbaren Faktoren nicht ohne weiteres verfügbar sind, müssen andere Marktinformationen und Annahmen dahingehend berücksichtigt werden, wie ein Marktteilnehmer diese Informationen bei der Bewertung der Anlage verwenden würde. Anlagen werden anhand des mit der Bemessung ihres Zeitwerts verbundenen Ermessens eingeordnet. Im Bewertungsverfahren vorgesehene Hierarchiestufen stehen wie folgt im direkten Zusammenhang mit der mit den Faktoren verbundenen Nachvollziehbarkeit und Subjektivität:
- Stufe 1** Inputfaktoren sind Preisnotierungen auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, zu denen das Unternehmen am Bemessungstichtag Zugang hat. Solche Preise werden unangepasst verwendet. Beispiele für Wertpapiere der Stufe 1 beinhalten Anteile am Eigenkapital und Schuldverschreibungen, die an einer öffentlichen Börse notiert sind und täglich gehandelt werden. Der Wert der Wertpapiere der Stufe 1 wird vom AIFM bestimmt.
- Stufe 2** Inputfaktoren, mit Ausnahme der auf Stufe 1 genannten Preisnotierungen, die entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachten sind, wie zum Beispiel Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf aktiven Märkten; Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Märkten, die nicht aktiv sind; andere Inputfaktoren als Preisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtet werden können, wie der Zinssatz oder Zinskurven, die für gebräuchliche Zeitintervalle beobachtbar sind, implizite Volatilitäten oder Credit Spreads; Inputfaktoren, die vorrangig im Wege der Korrelation oder auf anderem Wege aus beobachtbaren Marktdaten abgeleitet oder von ihnen gestützt werden. Der Wert der Vermögenswerte der Stufe 2 wird durch den Externen Gutachter bestimmt.
- Stufe 3** Inputfaktoren sind nicht beobachtbar. Die Inputfaktoren werden unter Verwendung der unter diesen Umständen bestmöglich verfügbaren Informationen entwickelt, wobei alle Informationen über Annahmen der Marktteilnehmer in Betracht gezogen werden, die vernünftigerweise verfügbar sind. Die Bewertung spiegelt die Bewertung der bestmöglichen Einschätzung durch einen Bewertungsexperten darüber wieder, was Marktteilnehmer verwenden würden, um den Preis des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit zum Bewertungstag zu bestimmen. Das den Bewertungstechniken und Inputfaktoren inhärente Risiko wird berücksichtigt. Der Wert der Vermögensgegenstände der Stufe 3 wird durch den Externen Gutachter bestimmt.
- 5.2.4 Finanzieller Vermögenswerte der Stufe 3 können als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ (Fair Value through Profit or Loss) bewertet werden, da diese Finanzinstrumente die relevanten Kriterien erfüllen, d.h. verwaltet werden und mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Alle sollten Vermögenswerte im Zeitpunkt der anfänglichen Übertragung sofort zum Zeitwert angesetzt werden. Dieser ist als Preis definiert, der „im Zuge eines geordneten Geschäftsvorfalles unter Marktteilnehmern am Bemessungstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts“ erhalten würde.
- 5.2.5 Für nachfolgende Bewertungen, die auf die anfängliche Bewertung folgen, ist der Zeitwert durch den Externen Gutachter, zu jedem Berechnungsdatum abhängig von der Phase des Vermögenswerts, entsprechend der in den Bewertungsgrundsätzen festgelegten Vorgehensweise, zu bestimmen.
- 5.2.6 Der Zeitwert wird angepasst, um die notwendigerweise anwendbare Steuer abzubilden, so als würde ein vollständiger Exit und eine vollständige Rückführung der Erträge erfolgen.

- 5.2.7 Bei Einhaltung der oben dargestellten Zeitwert-Hierarchie folgt man typischerweise einem Bewertungsrahmen, der ähnlich dem untenstehend Beschriebenen ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Bewertung illiquider, komplexer oder „schwer zu bewertender“ Anlagen Einschätzungen beinhaltet und auf Annahmen beruht, von denen einige hochgradig subjektiv sein können. Obwohl in der Regel der untenstehende Rahmen als allgemeine Richtlinie verwendet wird, sind die für die einzelnen Anlagen durchgeführten konkreten Analyse oft stark unterschiedlich.
- 5.2.8 Falls der Wert einer Anlage EUR 50.000.000 übersteigt, müssen zwei unabhängige Bewertungen durch zwei Externe Gutachter durchgeführt werden, die voneinander unabhängig sind.
- 5.2.9 Ein Externer Gutachter, der ein Infrastrukturunternehmen oder einen geschlossenen AIF bewertet, in den der Fonds investiert hat, darf nicht gleichzeitig für die jährliche Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich sein.
- 5.2.10 Der gleiche Externe Gutachter kann Bewertungen von Anlagen nur für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren durchführen. Der Externe Gutachter muss sicherstellen, dass die Vergütung, die er für die Vornahme der Leistungen für den Fonds erhält, nicht 30 % seiner Gesamteinkünfte in einem Geschäftsjahr überschreitet. Der Externe Gutachter muss diesen Umstand auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde beweisen. Der AIFM kann den zuvor bestellten Externen Gutachter nur neu beauftragen, wenn seit seiner letzten Beauftragung zwei Jahre vergangen sind.



5.3 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

5.3.1 Die Direktoren können die Bestimmung des Nettoinventarwerts in den folgenden Fällen aussetzen:

- a) während eines Zustands, bei dem es sich um einen Notfall handelt, infolgedessen nach Ansicht der Direktoren (nach Beratung mit dem AIFM und ggf. mit dem Externen Gutachter) eine Veräußerung oder Bewertung der betreffenden Vermögenswerte des Fonds nicht praktikabel ist; oder
- b) bei einem Zusammenbruch der zur Ermittlung des Preises oder Werts der Vermögenswerte des Fonds oder der aktuellen Preise oder Werte an einem Markt oder einer Börse normalerweise verwendeten Kommunikationsmittel oder Mittel der Berechnung; oder
- c) wenn aus irgendeinem Grund der Wert einer Anlage des Fonds nicht umgehend oder nicht präzise ermittelt oder geschätzt werden kann; oder
- d) unter sonstigen Umständen, wenn ein entsprechendes Unterlassen der Aussetzung dazu führen könnte, dass der Fonds oder seine Anteilsinhaber steuerpflichtig werden oder sonstige finanzielle oder sonstige Nachteile erleiden, die dem Fonds oder seinen Gesellschaften andernfalls nicht entstanden wären; oder
- e) bei Veröffentlichung einer Ankündigung zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung zur Fassung eines Beschlusses über die Abwicklung und Liquidation des Fonds.

Es werden keine Anteile ausgegeben, zurückgenommen oder umgewandelt, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist. Umwandlungsanträge werden am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung zum dann jeweils geltenden Nettoinventarwert bearbeitet.

Wenn eine Aussetzung nach Ansicht der Direktoren wahrscheinlich länger als 10 Tage dauert, werden Gesellschafter durch Bekanntmachung auf der Website von ThomasLloyd (www.thomas-lloyd.com) darüber informiert.

6. Hauptgesellschafter, Gründer und Interessenkonflikte

6.1 Hauptgesellschafter und Initialer Anteilsinhaber

- 6.1.1 Am Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts ist TL CTIH ein bedeutender Anteilsinhaber und Initialer Anteilsinhaber des Fonds (der „Initiale Anteilsinhaber“).
- 6.1.2 Der Initiale Anteilsinhaber hält zum 31. Dezember 2019 19,8% der Anteile (2018: 4,3%). Bei den anderen Anteilsinhabern handelt es sich um Privatpersonen oder Nominee-Anteilsinhaber. Zwei der Nominee-Anteilsinhaber, Vidacos Nominees Limited (eine Tochtergesellschaft der Citibank Europe plc) und Banque de Luxembourg S.A. verfügen zum 31. Dezember 2019 über Beteiligungen von jeweils über 25% bzw. 5% aber diese Anteile werden für mehrere einzelne Anleger gehalten, welche individuell nicht über meldepflichtige Anteile oder Stimmrechte in Bezug auf das Stammkapital des Fonds verfügen. Zudem wird ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Holding GmbH zum 31. Dezember 2019 teilweise kontrolliert von T.U. Michael Sieg, der eine indirekte beherrschende Beteiligung von 19,8% am Fonds hält.
- 6.1.3 Alle Anteilsinhaber haben die gleichen Stimmrechte in Bezug auf das Grundkapital des Fonds.
- 6.1.4 Der Fonds und die Direktoren haben keine Kenntnis von Vorkehrungen, deren Vornahme zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Kontrollwechsel beim Fonds führen könnte.
- 6.1.5 Jedes Mal, wenn Anteile während des Anfänglichen Angebotszeitraums ausgegeben wurden bzw. während des Folgeangebotszeitraums ausgegeben werden, wurde oder wird die Beteiligung des Initialen Anteilsinhabers bzw. der Anteilsinhaber verwässert, sofern sie das neue Angebot nicht gezeichnet haben bzw. zeichnen. Der Prozentsatz der Verwässerung der Anteilsinhaber hing bzw. hängt von der Zahl der durch die neuen Anteilsinhaber während des Anfänglichen Angebotszeitraums und des Folgeangebotszeitraums gezeichneten Anteile ab.

6.2 Interessenkonflikte

- 6.2.1 AIFM, Investment Manager, Verwahrstelle, Administrator, Externer Gutachter sowie deren jeweilige Stellvertreter, verbundenen Unternehmen, Direktoren, Führungskräfte und Anteilsinhaber sind oder können an anderen finanziellen, Anlage- und beruflichen Aktivitäten beteiligt sein, die zu einem Interessenkonflikt mit Management und Verwaltung des Fonds führen können.
- 6.2.2 Jede der vorgenannten Personen wird jeweils sicherstellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten gegenüber dem Fonds nicht durch eine mögliche derartige Beteiligung der vorgenannten Personen betroffen wird. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, werden der AIFM und die relevante(n) Person(en) sich bemühen sicherzustellen, dass der Konflikt gerecht innerhalb einer angemessenen Frist und im Interesse der Anteilsinhaber des Fonds beigelegt wird und werden sicherstellen, dass die Interessen der Anteilsinhaber geschützt werden.
- 6.2.3 Kein Vertrag und kein sonstiges Rechtsgeschäft zwischen dem Fonds und einer anderen Gesellschaft oder einem Unternehmen darf durch den Umstand beeinträchtigt oder unwirksam werden, dass ein oder mehrere Direktoren des Fonds ein Interesse an dieser anderen Gesellschaft oder diesem anderen Unternehmen haben, oder deren Direktor, Partner, Führungskraft oder Mitarbeiter sind. Ein Direktor oder eine Führungskraft des Fonds, der/die als Direktor, Führungskraft oder Mitarbeiter einer Gesellschaft oder eines Unternehmens agiert, mit der/dem der Fonds vertraglich oder anderweitig geschäftlich verbunden ist, wird nicht aufgrund dieser Verbindung mit der anderen Gesellschaft bzw. dem anderen Unternehmen von Beratung,

Stimmabgabe oder Handlung zu Angelegenheiten ausgeschlossen, die den betreffenden Vertrag oder die sonstigen Geschäfte betreffen.

- 6.2.4 Nach bestem Wissen des Fonds gibt es keine Personen mit wesentlichem Interesse, einschließlich widerstreitender Interessen hinsichtlich des Angebots.

7. Anlagebeschränkungen

7.1 Die Direktoren haben die folgenden Anlagebeschränkungen für den Fonds festgelegt:

1. Der Fonds wird nicht mehr als 30 % seines Nettoinventars direkt oder indirekt über eine Tochtergesellschaft oder eine andere Holdinggesellschaft in den gleichen Infrastrukturvermögenswert investieren, mit der Maßgabe, dass der Fonds diese Beschränkung erst nach einer Frist von bis zu 18 Monaten nach dem Auflegungsdatum einzuhalten hat.
2. Der Fonds wird 100 % seines Nettoinventars in Investitionen investieren, die außerhalb eines Mitgliedsstaats des europäischen Wirtschaftsraums physisch belegen sind.
3. 100 % des Nettoinventars des Fonds werden in Unternehmen angelegt, die im Bereich von Planung, Entwicklung, Errichtung und Betrieb von Infrastrukturprojekten investieren, insbesondere in den Energie-/Versorgungssektoren sowie in den Sektoren Transport und Telekommunikation.
4. Der Fonds wird mindestens 60 % seines Nettoinventars in Infrastrukturunternehmen investieren,
 - a) die seit weniger als 5 Jahren aktiv sind; und
 - b) an denen er (direkt oder indirekt über eine Tochtergesellschaft) mindestens 25% der Kapitalanteile hält; und
 - c) aus denen der Fonds innerhalb eines Zeitraums von maximal 5 Jahren ab dem Datum der anfänglichen Investition aussteigen kann.
5. Der Fonds darf weder direkt noch auf Ebene einer Tochter- oder anderen Holdinggesellschaft Fremdgelder aufnehmen oder eine Hebelwirkung (Leverage) im Sinne der AIFM-Richtlinie erzielen, mit der Maßgabe, dass auf der Ebene der Infrastrukturunternehmen eine Hebelwirkung bestehen kann.
6. Der Fonds darf weder direkt noch auf Ebene einer Tochter- oder anderen Holdinggesellschaft mehr als 50 % der Stimmrechte an einer Infrastrukturgesellschaft erwerben oder halten; und
7. Der Fond kann bis zu 100 % seines Nettoinventars über die gleiche Tochtergesellschaft oder eine andere Holdinggesellschaft investieren, sofern im Fall, dass der Fonds über eine Tochter- oder andere Holdinggesellschaft investiert, für Zwecke dieser Anlagerestriktionen und -beschränkungen durch diese Investitionen durchgesehen wird und die zugrundeliegenden Investitionen der Tochtergesellschaften oder sonstigen Holdinggesellschaft so behandelt werden, als handele es sich um direkte Investitionen des Fonds.

7.2 Ferner kann der AIFM für den Fonds entsprechend den folgenden Kriterien investieren:

- a) Mindestens 60 % der Anlagewerte können in gemäß Teil I, Unterabschnitt 3.1 a) definierte Anteile investiert werden.
- b) Weniger als 40 % der Anlagewerte können in Einheiten oder Anteile an in Teil I, Unterabschnitt 3.1 b) definierte geschlossene Spezial-AIFs investiert werden, die direkt oder indirekt in die in Teil II, Unterabschnitt
- c) 3.1 a) investieren (Unzulässigkeit von Master-Feeder-Strukturen).
- d) Der Wert von Anteilen an Unternehmen, die in die gleichen Infrastrukturvermögenswerte wie der Fonds investieren, darf 30% des Nettoinventars des Fonds nicht übersteigen, sofern der Fonds höchstens 20% seines Bruttovermögenswerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert und sofern die einzigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert Spezial-AIFs sind. Zusätzlich werden mehr als 20 % des Bruttovermögenswerts des Fonds nicht der Bonität oder Solvenz eines Kontrahenten ausgesetzt (einschließlich ggf. dessen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen).
- e) Bis zu 100 % des Nettoinventars des Fonds können für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten in wie in Teil I, Unterabschnitt 3.1 d) definierte Bankeinlagen investiert werden, um gemäß der Anlagestrategie reinvestiert zu werden. Dieser Zeitraum kann durch Beschluss der Anteilshaber mit 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.
- f) Nach Beginn und bis zum Abschluss der Liquidierung des Fonds kann bis zu 100 % des Nettoinventars des Fonds dauerhaft in wie in Teil I, Unterabschnitt 3.1 d) definierten Bankeinlagen gehalten werden.

- 7.3 Der AIFM kann unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung entsprechend der Bestimmungen in Teil I Unterabschnitt 3.1 Anteile an Infrastrukturunternehmen (die in Infrastrukturvermögenswerte investieren oder solche betreiben) erwerben.

- 7.4 Bei der Auswahl von Anlagen in Infrastrukturunternehmen muss der AIFM die nachstehend angeführten Beschränkungen beachten:

1. 100 % des Nettoinventars der Gesellschaft wird in Unternehmen mit Sitz außerhalb eines Mitgliedsstaats des europäischen Wirtschaftsraums; und
2. mindestens 60 % des Nettoinventars der Gesellschaft wird in Unternehmen investiert, die nicht seit mehr als fünf Jahren auf dem Markt aktiv gewesen sind, und
3. mindestens 60 % des Nettoinventars der Gesellschaft wird in Unternehmen investiert, an denen mindestens 25 % der Kapitalanteile unmittelbar / mittelbar gehalten werden, und

4. 100 % des Nettoinventars der Gesellschaft werden in Unternehmen angelegt, die im Bereich von Planung, Entwicklung, Errichtung und Betrieb von Infrastrukturprojekten investieren, insbesondere in den Energie-/Versorgungssektoren sowie in den Sektoren Transport und Telekommunikation, und
 5. mindestens 60 % des Nettoinventars der Gesellschaft wird in Unternehmen investiert, für die eine Exit-Strategie innerhalb von fünf Jahren vorgesehen ist.
- 7.5 Der Fonds kann Transaktionen mit derivativen Instrumenten nur zum Schutz seiner Vermögenswerte gegen Wechselkurs- oder Zinsschwankungen anwenden; der Fonds kann bestimmte währungs- und zinsbezogene Transaktionen vornehmen. Diese Transaktionen umfassen in erster Linie Devisenterminkontrakte, Derivate und Optionen. Der Fonds wird keine Hebelwirkung durch Nutzung derivativer Instrumente erzielen.
- 7.6 Das Ziel von Währungstransaktionen erfordert in der Regel eine direkte Beziehung zwischen der geplanten Transaktion und den zu sichernden Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten und impliziert, dass Währungstransaktionen grundsätzlich den Gesamtwert der in der betreffenden Währung denominierten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht übersteigen und nicht für einen Zeitraum abgeschlossen werden dürfen, der denjenigen Zeitraum überschreitet, in dem die betreffenden Vermögenswerte gehalten oder voraussichtlich erworben werden oder für den die Passiva eingegangen oder voraussichtlich eingegangen werden.
- 7.7 Die Direktoren können bei Bedarf weitere Anlagerestriktionen zusätzlich zu den hierin Festgelegten auferlegen, die den Interessen der Anteilhaber entsprechen oder diesen dienen, um die rechtlichen Vorschriften der Länder, in denen die Anteile vertrieben werden einzuhalten.
- 7.8 Die vorgenannten Restriktionen gelten ab dem Datum der betreffenden Transaktion oder Investitionszusage, vorbehaltlich von vorstehend aufgeführten Übergangsfristen. Änderungen des Investmentportfolios des Fonds müssen nicht sofort bewirkt werden, weil infolge eines Wertanstiegs oder -rückgangs oder aufgrund des Erhalts von Rechten, Gratifikationen oder Zuwendungen in der Form von Kapital oder eines Systems oder einer Vereinbarung zur Zusammenlegung, Umstrukturierung oder zum Tausch oder von Rückführungen von Wertpapieren im Portfolio des Fonds gegen in diesen Restriktionen und Einschränkungen der Investitionen enthaltene Limits verstoßen würde. Es werden jedoch so lange keine weiteren einschlägigen Wertpapiere erworben, bis die Limits wieder eingehalten werden. Falls Prozentsätze der Restriktionen der Investitionen aus nicht durch den AIFM zu beherrschenden Gründen überschritten werden, wird der AIFM zumutbare Schritte ergreifen, um den Verstoß schnellstmöglich und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu beheben.
- 7.9 Unbeschadet des Vorstehenden unterliegt der Fonds den allgemeinen Restriktionen von Investitionen gemäß IML Rundschreiben 91/75, in der durch das CSSF-Rundschreiben CSSF 05/177 geänderten Fassung, zur Überarbeitung und Neufassung der für Luxemburger OGA geltenden Regeln (oder anderer dieses ersetzender CSSF-Rundschreiben).

Im Fall eines wesentlichen Verstoßes gegen die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen werden die Anteilhaber durch Bekanntmachung auf der Website von ThomasLloyd (www.thomas-lloyd.com) über die durch die Direktoren ergriffenen Maßnahmen informiert.

8. Wesentliche Verträge

Vorbehaltlich der nachstehenden Darstellung hat der Fonds (i) in den zwei Jahren unmittelbar vor Veröffentlichung dieses Dokuments keine wesentlichen Verträge abgeschlossen (mit Ausnahme von Verträgen im normalen Geschäftsgang) und (ii) hat keine Verträge abgeschlossen, die Bestimmungen enthalten, nach denen der Fonds Pflichten oder Ansprüche hat, die zum Datum dieses Dokuments für den Fonds von wesentlicher Bedeutung sind.

Die folgenden Vereinbarungen können im beiderseitigen Einverständnis der Parteien geändert werden, wobei die Zustimmung des Fonds durch die Direktoren erteilt wird.

8.1 AIFM-Vertrag

ADEPA Asset Management S.A. wurde vom Fonds nach Maßgabe der Bestimmungen eines am 1. Januar 2020 geschlossenen AIFM-Vertrages ernannt, um als Externer AIFM des Fonds im Sinne von Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und gemäß den Bestimmungen von Artikel 101(2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu dienen.

Nach den Bestimmungen des AIFM-Vertrags kann jede der Parteien den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten gegenüber der anderen Partei beenden.

Nach diesem Vertrag hat der AIFM Anspruch auf ein monatlich nachträglich aus dem Nettovermögen des Fonds zu zahlendes variables Verwaltungshonorar in Höhe von:

- Vermögenswerte von EUR 0 bis EUR 200 Million.....0,10%
- Vermögenswerte von EUR 200 bis EUR 400 Million.....0,09%
- Vermögenswerte über EUR 400 Million.....0,08%

mit einem Mindestbetrag von EUR 40.000 jährlich.

Nach den Bedingungen des AIFM-Vertrags hat der Fonds sich ferner verpflichtet, sofern weder Fahrlässigkeit noch Vorsatz aufseiten des AIFM vorliegen, den AIFM, seine Organmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter für alle Kosten, Aufwendungen, Verluste, Schäden, Haftungen, Forderungen, Gebühren und Ansprüche jedweder Art und Form schad- und klaglos zu halten (insbesondere alle vernünftigen Rechtskosten im Zusammenhang mit Untersuchung oder Abwehr von Forderungen, Gebühren und Ansprüchen), die ihnen unmittelbar entstehen oder die gegen sie geltend gemacht werden, sei es (i) infolge eines Verstoßes des Fonds gegen den AIFM-Vertrag oder (ii) aufgrund durch den AIFM gemäß AIFM-Vertrag und/oder ggf. gemäß ordnungsgemäßer Anweisungen ordnungsgemäß ergriffener oder unterlassener Handlungen, oder (iii) infolge der Nichtzahlung von nach dem AIFM-Vertrag fälligen Beträgen durch den Fonds.

8.2 Investment Management-Vertrag

Der AIFM hat seine Portfolioverwaltungsfunktion in Bezug auf den Fonds an ThomasLloyd Global Asset Management (Americas) LLC gemäß einer Investment Management-vereinbarung, die zwischen dem Investment Manager, dem Fonds und dem AIFM ab dem 1. Januar 2020 geschlossen wurde und der zufolge der Investment Manager das Vermögen des Fonds gemäß seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Beschränkungen und nach eigenem Ermessen unter der Aufsicht und Verantwortung des AIFM verwaltet, ausgelagert.

Nach den Bestimmungen des Investment Management-Vertrags kann jede der Parteien den Vertrag jederzeit mit Wirkung ab dem Ende eines jeden Kalendermonats beenden, wofür der jeweils anderen Partei mindestens sechs (6) Monate im Voraus eine schriftliche Kündigung zuzustellen ist.

Der Investment Manager hat Anspruch auf das aus dem Vermögen des Fonds gezahlte Honorar für das Investment Management. Der Investment Manager ist ggf. auch zum Erhalt einer Performance Fee berechtigt.

Nach den Bedingungen des Investment Management-Vertrags und soweit dies gesetzlich zulässig ist, haftet der Investment Manager nicht für dem Fonds oder dem AIFM entstandene Verluste, außer für Schäden und Verluste infolge von fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten des Investment Managers aus diesem Investment Management-Vertrag.

8.3 Verwahrstellenvertrag

Quintet Private Bank (Europe) S.A. agiert als Verwahrstelle entsprechend dem Verwahrstellenvertrag und den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, in der durch die Depotregeln angewendeten, umgesetzten oder ausgelegten Form. Weitere Einzelheiten zur den Pflichten und Aufgaben der Verwahrstelle sind in Teil I, Artikel 4.4, „Verwahrstelle“ festgelegt.

Der Fonds und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Der Fonds kann der Verwahrstelle jedoch nur kündigen, wenn eine neue Verwahrstelle ernannt wird, die innerhalb von zwei Monaten die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Nach der Kündigung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten so lange weiter ausüben, bis das gesamte Vermögen des Teilfonds auf die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Als Gegenleistung für seine Dienstleistung hat die Verwahrstelle Anspruch auf eine marktübliche Verwahrstellengebühr. Die Verwahrstellengebühr wird demnach auf Basis des Bruttovermögens des Fonds berechnet (maximal 0,06 % s, jedoch mindestens jährlich EUR 25.000). Die Verwahrstellengebühr ist monatlich zahlbar. Zusätzlich erhält die Verwahrstelle branchenübliche Bankgebühren für Transaktionen.

Der Fonds hat sich ferner gemäß dem Verwahrstellenvertrag verpflichtet, sofern weder Fahrlässigkeit noch Vorsatz aufseiten der Verwahrstelle vorliegt, die Verwahrstelle, ihre Führungskräfte, Direktoren und Mitarbeiter (die „**Entschädigten Parteien**“) für alle unmittelbaren Schäden, Verluste, Kosten, Haftungen, Aufwendungen und Ansprüche jedweder Art und Form schad- und klaglos zu halten, die der Verwahrstelle und/oder Entschädigten Parteien unmittelbar entstanden sind und die sich aus dem Umstand ergeben, dass die Verwahrstelle und/oder die Entschädigten Parteien nach dem Verwahrstellenvertrag und/oder ggf. gemäß ordnungsgemäßer Anweisungen für die Verwahrstelle gehandelt haben.

8.4 Administratorvertrag

Der Fonds hat ferner die ADEPA Asset Management S.A. zu seiner Zentralverwaltungsstelle, seinem Administrator sowie als Domizilierungsstelle gemäß dem zwischen dem Fonds und dem Administrator am 21. Dezember 2018 geschlossenen Administratorvertrag ernannt, wonach der Administrator unter anderem als Zentralverwaltungsstelle, Registerführer und Transferstelle des Fonds bestellt wird.

Nach den Bedingungen des Administratorvertrags kann der Fonds die Ernennung des Administrators jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen.

Die dem Administrator nach dem Administratorvertrag zu zahlende Gebühr beträgt maximal EUR 110.000 pro Jahr. Außerdem erhält der Administrator bestimmte Fixgebühren für andere Dienstleistungen, einschließlich der Gesellschaftssekretärleistungen, Ausgabe, Umwandlung und Übertragung von Anteilen sowie Erstellung der Jahresabschlüsse, Konten und sonstigen Berichte. Der Administrator hat ferner Anspruch auf die Zahlung seiner angemessenen Spesen, die ordnungsgemäß bei der Erfüllung seiner Pflichten angefallen sind.

Der Fonds hat sich außerdem gemäß dem Administratorvertrag verpflichtet, den Administrator, seine Führungskräfte, Direktoren und Mitarbeiter für alle Kosten, Haftungen und Aufwendungen schad- und klaglos zu halten, die sich aus dem Umstand ergeben, dass der Administrator und/oder diese Personen nach dem Administratorvertrag und ggf. gemäß ordnungsgemäßen Anweisungen für den Administrator gehandelt haben, außer für Kosten, Haftung und Aufwendungen, die aufgrund persönlicher Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Betrug entstehen.

8.5 Externer Gutachtervertrag

Duff & Phelps Ltd. wurde vom AIFM gemäß einem zwischen dem AIFM und Duff & Phelps Ltd. am 1. Februar 2019 geschlossenen Auftragschreiben (der „**Externe Gutachtervertrag**“) mit Zustimmung des Fonds zum Externen Gutachter ernannt, um mit dem AIFM an der ordnungsgemäßen und unabhängigen Bewertung eines Teils der Vermögenswerte des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zu arbeiten.

Jede der Parteien kann nach eigenem Ermessen den Externen Gutachtervertrag schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von wenigstens drei (3) Monaten beenden.

Der AIFM und der Fonds haben gemäß dem Externen Gutachtervertrag vereinbart, Duff & Phelps, deren verbundene Unternehmen und die jeweiligen Mitarbeiter für alle direkten Schäden und Verluste in Verbindung mit der Durchführung der nach dem Externen Gutachtervertrag zu erbringenden Leistungen schad- und klaglos zu halten, für die kein zuständiges Gericht befunden hat, dass diese durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung aufseiten von Duff & Phelps verursacht oder ermöglicht wurden, mit der Maßgabe dass Duff & Phelps bestätigt, dass sie gemäß Art. 17 (10) des Luxemburger AIFM-Gesetzes dem AIFM weiterhin für alle Schäden und Verluste haftet, die dem AIFM unmittelbar infolge ihrer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der vorgenannten Leistungen entstanden sind.

Die dem Externen Gutachter zu zahlenden Gebühren werden für den ersten Vermögenswert im ersten Jahr voraussichtlich dem Gegenwert von 45.000 britischen Pfund in Euro entsprechen (zzgl. des Gegenwerts von 35.000 britischen Pfund in Euro für den zweiten und alle weiteren Vermögenswerte im jeweils ersten Jahr) und danach dem Gegenwert von 5.000 britischen Pfund pro Vermögenswert pro Bewertungstag.

9. Rechtsvorschriften zum obligatorischen Squeeze-Out und Sell-Out

Der Fonds fällt angesichts des vorliegenden öffentlichen Angebots der Anteile gemäß diesem Prospekt unter Artikel 2(1)(iii) des luxemburgischen Squeeze-Out- und Sell-Out-Gesetzes.

Insbesondere gilt das Luxemburger Squeeze-Out- und Sell-Out-Gesetz für den Fonds, wenn ein Anteilseigner des Fonds die Bedingungen der Artikel 4 und 5 des Luxemburger Squeeze-Out- und Sell-Out-Gesetzes erfüllt, die vorsehen, dass wenn eine natürliche oder juristische Person, die allein oder in Abstimmung mit einer anderen Person handelt, direkter oder indirekter Eigentümer einer Anzahl von Anteilen oder anderen stimmberechtigten Wertpapieren wird, die mindestens 95% des stimmberechtigten Kapitals und 95% der Stimmrechte des Fonds ausmachen (im Folgenden auch als „Mehrheitsanteilseigner“ bezeichnet): (i) der Eigentümer von den Eigentümern der verbleibenden Anteile oder anderer stimmberechtigter Wertpapiere verlangen kann, diese zu verkaufen (der „Obligatorische Squeeze-Out“); und (ii) die Inhaber der übrigen Anteile oder Wertpapiere von diesem Eigentümer verlangen können, dass dieser die verbleibenden Anteile oder andere stimmberechtigte Wertpapiere erwirbt (der „Obligatorische Sell-Out“). Die Artikel 4(4) und 5(3) des Luxemburgischen Squeeze-Out- und Sell-Out-Gesetzes sehen vor, dass der Obligatorische Squeeze-Out und der Obligatorische Sell-Out zu einem fairen Preis nach objektiven und angemessenen Methoden, die für Anlagenverkäufe gelten, ausgeübt werden, die durch einen Bewertungsbericht der Wertpapiere gestützt werden müssen. Der Obligatorische Squeeze-Out und der Obligatorische Sell-Out müssen in Übereinstimmung mit dem Luxemburgischen Squeeze-Out- und Sell-Out-Gesetz und unter der Aufsicht der CSSF durchgeführt werden.

10. Steuern

10.1 Besteuerung in Luxemburg

10.1.1 Allgemeines

Die folgenden Informationen basieren auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, Verordnungen, Beschlüssen und der Praxis und unterliegen deren Änderungen, möglicherweise mit rückwirkender Wirkung. Dieser Steuerabschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung bestimmter luxemburgischer Steuergrundsätze, die in Bezug auf die Anlagen in den Fonds relevant sein oder werden können. ER ERHEBT NICHT DEN ANSPRUCH, EINE UMFASSENDE BESCHREIBUNG ALLER LUXEMBURGISCHEN STEUERGESetze UND ERWÄGUNGEN ZU BIETEN, DIE FÜR EINE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ANLAGE IN ANTEILE, DEN BESITZ, DAS HALTEN ODER DIE VERÄUSSERUNG VON ANTEILEN RELEVANT SEIN KÖNNEN. ER STELLT KEINE STEUERBERATUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ANLEGER ODER POTENZIELLEN ANLEGER DAR UND SOLLTE AUCH NICHT ALS SOLCHE BETRACHTET WERDEN. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater hinsichtlich der Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen und der Bestimmungen der Gesetze der Gerichtsbarkeit, in der sie steuerpflichtig sind, konsultieren. Diese Zusammenfassung beschreibt keine steuerlichen Folgen, die sich aus den Gesetzen eines Staates, eines Landes oder einer anderen Steuerrechtsprechung außer Luxemburg ergeben. Nachfolgende Änderungen der von Luxemburg ausgehandelten Doppelbesteuerungsabkommen könnten sich nachteilig auf die Rückzahlungen des Emittenten an seine Anteilsinhaber auswirken.

10.1.2 Besteuerung des Fonds

Der Fonds unterliegt grundsätzlich einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05% p.a. seines Nettoinventarwerts am Ende des betreffenden Quartals, die vierteljährlich berechnet und entrichtet wird.

Ein ermäßigter Zeichnungssteuersatz von 0,01% pro Jahr gilt für:

- den Fonds, sofern sein ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten, die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten oder beides ist;
- die einzelnen Teilfonds oder Anteilsklassen des Fonds, wenn die Anteile dieser einzelnen Teilfonds oder Klassen nur von einem oder mehreren institutionellen Anlegern im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gehalten werden.

Eine Zeichnungssteuerbefreiung gilt für:

- den Teil des Fondsvermögens (anteilig), der in einen luxemburgischen OGA investiert ist, der selbst der Zeichnungssteuer unterliegt;
- den Fonds und seine einzelnen Teilfonds, wenn (i) die Wertpapiere nur von einem oder mehreren institutionellen Anlegern gehalten werden und (ii) der einzige Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist und (iii) die gewichtete Restlaufzeit des Portfolios 90 Tage nicht überschreitet und (iv) die Wertpapiere von einer anerkannten Rating-Agentur die höchstmögliche Bewertung erhalten haben. Wenn mehrere Anteilsklassen in der oben unter (ii) bis (iv) genannten Fondssitzung ausgegeben werden, kommen nur die unter (i) genannten Anteilsklassen in den Genuss dieser Ausnahme;
- den Fonds sowie seine einzelnen Teilfonds, wenn ihr Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist;
- den Fonds sowie seine einzelnen Teilfonds, wenn (i) die von den Fonds oder seinen einzelnen Teilfonds ausgegebenen Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig, anerkannt und öffentlich zugänglich ist, notiert oder gehandelt werden und (ii) ihr ausschließlicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden. Wenn mehrere Anteilsklassen in der vorstehend unter (ii) genannten Fondssitzung ausgegeben werden, kommen nur die unter (i) genannten Anteilsklassen in den Genuss dieser Ausnahme; und
- den Fonds, wenn die vom Fonds ausgegebenen Wertpapiere (i) Einrichtungen für die betriebliche Altersversorgung und ähnliche Anlageinstrumente, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Mitarbeiter eingerichtet wurden, und (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die Fonds anlegen, die sie zur Bereitstellung von Altersversorgungsleistungen für ihre Mitarbeiter besitzen, vorbehalten sind.

Quellensteuer

Quellensteuer für Anleger

Vom Fonds vorgenommene Ausschüttungen sowie bei einer Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen realisierte Kapitalgewinne unterliegen in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Quellensteuer in den Quellenländern

Zins- und Dividendenerträge, die der Fonds erhält, können in den Quellenländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Der Fonds kann ferner der Steuer auf den realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs seiner Vermögenswerte in den Ländern der Investitionen unterliegen. Der Fonds kann jedoch von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die von Luxemburg abgeschlossen wurden und die eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen können.

10.1.3 Die Ausschüttungen des Fonds sowie die Liquidationserlöse und die daraus resultierenden Kapitalgewinne sind in Luxemburg quellensteuerfrei und klar. Besteuerung der Anteilsinhaber

In Luxemburg ansässige Anteilsinhaber

Natürliche Personen als Anteilsinhaber

Ein in Luxemburg ansässiger natürlicher Anteilsinhaber unterliegt der luxemburgischen Einkommensteuer, die in Bezug auf Einkommen oder Gewinne aus den Anteilen zu progressiven Sätzen erhoben wird.

Veräußerungsgewinne, die bei der Veräußerung der Anteile eines gebietsansässigen natürlichen Anteilsinhabers, der im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt, realisiert werden, unterliegen nicht der Einkommenssteuer, es sei denn, diese Veräußerungsgewinne gelten entweder als Spekulationsgewinne oder als Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung:

- Spekulationsgewinne unterliegen der Einkommenssteuer zu progressiven ordentlichen Sätzen, wenn die Anteile innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden.
- Kapitalgewinne, die bei einer wesentlichen Beteiligung mehr als sechs Monate nach deren Erwerb realisiert werden, werden mit der Hälfte des durchschnittlichen kombinierten Steuersatzes besteuert.

Körperschaften als Anteilshaber

Eine voll steuerpflichtige gebietsansässige Körperschaft als Anteilshaber unterliegt im Hinblick auf Einkünfte oder Gewinn aus den Anteilen grundsätzlich der Körperschaftsteuer, der kommunalen Gewerbesteuer und dem Beschäftigungsfondszuschlag) zum normalen Satz („Körperschaftsteuern“).

In Luxemburg ansässige Körperschaften als Anteilshaber, die von einer besonderen Steuerregelung profitieren, wie z.B. (i) Unternehmen für gemeinsame Anlagen, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, (ii) spezialisierte Investmentfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegen, (iii) reservierte alternative Investmentfonds (die sich nicht für die Behandlung als Risikokapitalvehikel für luxemburgische Steuerzwecke entscheiden), die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegen, oder (iv) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit und unterliegen stattdessen einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*).

Die Anteile sind Teil des zu versteuernden Nettovermögens des in Luxemburg ansässigen körperschaftlichen Anteilshabers, der einer jährlich erhobenen Nettovermögenssteuer in Höhe von 0,5% unterliegt. Für den Teil des Nettovermögens, der 500.000.000 EUR übersteigt, ist ein ermäßigter Satz von 0,05% verfügbar.

Körperschaften mit Sitz in Luxemburg, die von einer besonderen Steuerregelung profitieren, wie z.B. (i) Unternehmen für gemeinsame Anlagen, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, (ii) Vehikel, die dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung unterliegen, (iii) Gesellschaften, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Risikokapitalvehikel unterliegen, (iv) spezialisierte Investmentfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegen, (v) reservierte alternative Investmentfonds, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen und sich auf reservierte alternative Investmentfonds beziehen, oder (vi) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in Bezug auf Familienvermögensverwaltungsgesellschaften unterliegen, oder (vii) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Form von Pensionsspargesellschaften mit variablem Kapital und Pensionssparvereinigungen unterliegen, sind von der Vermögensteuer befreit.

Eine Mindest-Netto-Vermögenssteuer kann jedoch unter bestimmten Umständen von bestimmten gebietsansässigen korporativen Anteilshabern fällig werden.

Nicht ansässige Anteilshaber

Nicht ansässige Anleger ohne eine ständige Niederlassung, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftsstelle in Luxemburg, der die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen in Luxemburg grundsätzlich keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Quellensteuer oder Vermögensteuer.

Die steuerlichen Folgen für Anteilshaber, die Anteile kaufen, zeichnen, erwerben, halten, umwandeln, verkaufen, zurückgeben oder veräußern möchten, hängen von den entsprechenden Gesetzen der jeweiligen Rechtsordnung ab, der der Anteilshaber unterliegt.

Wohnsitz

Ein Anleger wird nicht allein aufgrund des Besitzes der Anteile in Luxemburg ansässig oder als in Luxemburg ansässig angesehen.

10.1.4 CRS

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen einvernehmlich festgelegten Standard für die Berichterstattung („CRS“) zur Erzielung eines umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausches auf globaler Basis entwickelt.

Am 29. Oktober 2014 unterzeichnete Luxemburg das multilaterale Abkommen der OECD über die zuständige Behörde („Multilaterales Abkommen“) zum automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rats der Europäischen Union erlassen, die die Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den zwingenden automatischen Informationsaustausch in Steuersachen („DAC2“) ändert, um den CRS zwischen den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Das CRS und der DAC2 wurden durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz verlangt von den luxemburgischen Finanzinstituten, dass sie ihre Finanzkontoinhaber (einschließlich bestimmter Unternehmen und ihrer Kontrollpersonen) identifizieren und feststellen, ob sie steuerlich in (i) einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder (ii) einer Gerichtsbarkeit, die das Multilaterale Abkommen unterzeichnet hat und die in der durch großherzoglichen Erlass („CRS Reportable Accounts“) veröffentlichten Liste der meldepflichtigen Gerichtsbarkeiten aufgeführt ist, ansässig sind. Die erste offizielle Liste der CRS meldepflichtigen Länder wurde am 24. März 2017 veröffentlicht und wird von Zeit zu Zeit aktualisiert. Die luxemburgischen Finanzinstitutionen werden dann die Informationen über diese CRS meldepflichtigen Konten an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) melden, die diese Informationen dann automatisch jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten.

Dementsprechend kann der Fonds verlangen, dass seine Anteilshaber Informationen oder Unterlagen im Hinblick auf die Identität und steuerliche Ansässigkeit der Inhaber der Finanzkonten (einschließlich bestimmter Gesellschaften und die sie beherrschenden Personen) beibringen, um ihren CRS Status feststellen zu können und die Informationen in Bezug auf einen Anteilshaber und sein

Kontobesitz im Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) zu melden, falls ein solches Konto als ein nach CRS mitzuteilendes Konto gemäß des CRS Gesetzes gilt.

Durch die Investition in den Fonds erkennen die Anteilhaber an, dass (i) der Fonds für die Behandlung der im CRS-Gesetz vorgesehenen personenbezogenen Daten verantwortlich ist; (ii) die personenbezogenen Daten unter anderem für die Zwecke des CRS-Gesetzes verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) und den Steuerbehörden der meldepflichtigen Jurisdiktionen des CRS mitgeteilt werden können; (iv) die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem CRS obligatorisch ist; und (v) die Anteilhaber ein Recht auf Auskunft über die Daten, die den luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt wurden, und auf deren Berichtigung haben.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jede Zeichnung von Anteilen abzulehnen, wenn die zur Verfügung gestellten oder nicht zur Verfügung gestellten Informationen die Voraussetzungen gemäß des CRS Gesetzes nicht erfüllen.

Potentielle Anleger sollten ihren professionellen Berater zu den individuellen Auswirkungen des CRS konsultieren.

10.1.5 DAC 6

Am 25. Mai 2018 verabschiedete der EU-Rat eine Richtlinie (2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU hinsichtlich des obligatorischen automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung), die eine Meldepflicht für Parteien vorsieht, die an Transaktionen beteiligt sind, die mit einer aggressiven Steuerplanung verbunden sein können („DAC6“).

Im Einzelnen gilt die Meldepflicht für grenzüberschreitende Vereinbarungen, die unter anderem ein oder mehrere „Kennzeichen“ gemäß DAC6 („Meldepflichtige Vereinbarungen“) erfüllen.

Im Falle einer meldepflichtigen Vereinbarung umfassen die zu meldenden Informationen die Namen aller relevanten Steuerzahler und Vermittler sowie eine Übersicht über die meldepflichtige Vereinbarung, den Wert der meldepflichtigen Vereinbarung und die Identifizierung aller Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen Vereinbarung betroffen sind.

Die Meldepflicht obliegt grundsätzlich den Personen, die eine meldepflichtige Vereinbarung entwerfen, vermarkten oder organisieren, sowie professionellen Beratern (Intermediären). In bestimmten Fällen kann jedoch auch der Steuerpflichtige selbst der Meldepflicht unterliegen.

Die gemeldeten Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden aller Mitgliedsstaaten ausgetauscht.

DAC6 muss bis zum 31. Dezember 2019 in die nationalen Gesetze der Mitgliedstaaten umgesetzt werden und gilt erst ab dem 1. Juli 2020, wobei die erste Meldefrist der 31. August 2020 ist. Zu diesem Zeitpunkt wird es jedoch erforderlich sein, die meldepflichtigen Vereinbarungen zu melden, deren erster Schritt zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 1. Juli 2020 umgesetzt wurde.

In Anbetracht des breiten Anwendungsbereichs von DAC6 können Transaktionen, die vom Fonds durchgeführt werden, in den Anwendungsbereich von DAC6 fallen und somit meldepflichtig sein (vorbehaltlich der Art und Weise, wie DAC6 in nationale Gesetze umgesetzt wird).

10.1.6 FATCA

FATCA, Teil des 2010 Hiring Incentives to Restore Employment Act, trat in den USA 2010 in Kraft. Danach ist es erforderlich, dass Finanzinstitute außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („**Foreign Financial Institutions**“ oder „**FFIs**“) Informationen über „Finanzkonten“, deren direkte oder indirekte Inhaber „Spezifizierte US-Personen“ sind, jährlich an die US-amerikanischen Steuerbehörden, den Internal Revenue Service („**IRS**“) melden. Eine Abzugssteuer in Höhe von 30 % wird für bestimmte Einkünfte einer FFI, die dieser Verpflichtung nicht nachkommt, aus einer US-amerikanischen Quelle erhoben. Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Model 1) mit den Vereinigten Staaten von Amerika („**IGA**“) und eine darauf bezogene Absichtserklärung abgeschlossen. Der Fonds müsste danach die Verpflichtungen gemäß dem Luxemburger IGA, wie dieses durch das FATCA-Gesetz in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, erfüllen, anstatt unmittelbar die Verpflichtungen gemäß der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, erfüllen zu müssen. Gemäß des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA kann der Fonds dazu verpflichtet sein, die Informationen zu sammeln, um seine direkten und indirekten Anteilhaber, die spezifizierte US-Personen sind, für Zwecke von FATCA („**FATCA-meldepflichtige Konten**“) identifizieren zu können. Alle entsprechenden, an den Fonds mitgeteilten Informationen über FATCA-meldepflichtige Konten werden mit den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) geteilt, die diese Informationen automatisch mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Art. 28 des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg, das am 03. April 1996 in Luxemburg abgeschlossen wurde, austauschen werden. Der Fonds beabsichtigt, die Vorschriften des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA, von deren Vereinbarkeit mit FATCA ausgegangen wird, einzuhalten und wird daher keiner Abzugsteuer in Höhe von 30% im Hinblick auf seinen Anteil an solchen Zahlungen, die tatsächlichen oder fiktiven US-amerikanischen Anlagen des Fonds zurechenbar sind, unterliegen. Der Fonds wird das Ausmaß der Voraussetzungen, die ihm durch FATCA und insbesondere durch das FATCA-Gesetz auferlegt werden, laufend prüfen.

Um die Befolgung von FATCA, FATCA-Gesetz und Luxemburger IGA durch den Fonds gemäß Vorstehendem sicherzustellen, kann der Fonds

- a) Informationen oder Dokumentation, einschließlich W-8-Steuerformulare, gegebenenfalls eine Global Intermediary Identification Number oder einen sonstigen gültigen Nachweis der FATCA-Registrierung eines Anteilsinhabers beim IRS oder eine entsprechende Ausnahme anfordern, um den FATCA-Status eines solchen Anteilsinhabers festzustellen;
- b) Informationen über einen Anteilsinhaber und das Halten seines Kontos im Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitteilen, wenn ein solches Konto ein FATCA-meldepflichtiges Konto gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburg IGA ist;
- c) Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) betreffend Zahlungen an Anteilssinhaber mit dem FATCA Status als nichtteilnehmendes Finanzinstitut (*Non Participating Foreign Financial Institution*) mitteilen;
- d) anwendbare US-Abzugsteuer von bestimmten Zahlungen an einen Anteilssinhaber durch oder auf Rechnung des Fonds gemäß FATCA, dem FATCA Gesetz und dem Luxemburg IGA einbehalten; und
- e) alle derartigen personenbezogenen Informationen jedem direkten Zahlenden bestimmter Einkünfte aus einer US-amerikanischen Quelle offenlegen, insoweit dies für den Abzug und die Mitteilung im Hinblick auf die Zahlung solche Einkünfte erforderlich ist.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Anteile abzulehnen, wenn die durch einen potentiellen Anleger zur Verfügung gestellten oder nicht zur Verfügung gestellten Informationen die Voraussetzungen von FATCA, FATCA-Gesetz und Luxemburger IGA nicht erfüllen.

Bei Zweifeln über Ihre steuerliche Position oder wenn Sie in einer anderen Gerichtsbarkeit als in Luxemburg steuerpflichtig sind, sollten Sie sich mit Ihrem unabhängigen professionellen Berater besprechen.

10.2 Besteuerung in Deutschland

Es folgt ein allgemeiner Überblick über bestimmte steuerliche Erwägungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung von Anteilen des Fonds. Diese richten sich an Personen, die in Deutschland unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (im Folgenden auch "inländisch" genannt) und stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte der Anteile dar.

Die folgende Erörterung steuerlicher Angelegenheiten beruht auf anzuwendendem Recht und seiner Interpretation zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts. Diese Steuergesetze und Interpretationen durch Gesetzgeber, Gerichte und Finanzbehörden unterliegen Änderungen, die auch rückwirkend nach diesem Zeitpunkt eintreten können.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen können keine Steuerberatung ersetzen, welche die spezifischen Tatsachen und Umstände berücksichtigt, die für Anteilseigner gelten können. Bestehende und potenzielle Anteilseigner sollten ihren Steuerberater zu Rate ziehen, wenn es um die konkreten steuerlichen Folgen einer Investition in Fondsanteile geht.

10.2.1 Allgemeiner Überblick

Mit dem am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten und am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) wurde das bisherige Steuersystem der transparenten Besteuerung von Investmentfonds durch ein Konzept der getrennten Besteuerung auf der Ebene des Fonds und der Anleger ersetzt. Seit dem 1. Januar 2018 unterliegen Anlagefonds selbst im Allgemeinen der Steuer auf die von ihnen generierten Erträge. Fondsanleger unterliegen in der Regel nur der Besteuerung der tatsächlich von einem Investmentfonds ausgeschütteten Dividenden und der Kapitalgewinne aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen.

Aufgrund der Umsetzung des Investitionssteuerreformgesetzes gelten vor dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile des Sondervermögens als zum 31. Dezember 2017 verkauft und zum 1. Januar 2018 (wieder) erworben. Jeglicher Veräußerungsgewinn, der sich aus einem solchen Verkauf der Anteile ergibt, ist jedoch erst zum Zeitpunkt des tatsächlichen Verkaufs der Anteile steuerpflichtig.

10.2.2 Besteuerung des Fonds in Deutschland

Da der Fonds die Kriterien für so genannte Spezial-Investmentfonds nach dem neuen Investmentsteuergesetz nicht erfüllt, sollten die allgemeinen Regeln für Investmentfonds nach dem neuen Investmentsteuergesetz gelten. Als in Luxemburg ansässiger Fonds unterliegt der Fonds in der Regel nur einer beschränkten Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland mit seinen inländischen Einkünften (sofern vorhanden), z.B. Dividenden oder Immobilienerträge aus deutschen Quellen.

Solange der Fonds keine Betriebsstätte in Deutschland hat, unterliegt er in Deutschland nicht der Gewerbesteuer.

10.2.3 Besteuerung in Deutschland ansässiger Anteilseigner

a) Dividenden

Dividendenausschüttungen des Fonds unterliegen im Allgemeinen der Ertrag- oder Gewerbesteuer.

Die Dividenden unterliegen in der Regel einem pauschalen Steuersatz von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Beim Abgeltungssteuerabzug werden Teilfreistellungen, wie z.B. die 30%-ige Steuerbefreiung von Erträgen eines so genannten Aktienfonds im Sinne des neuen Investmentsteuergesetzes oder die 60 bzw. 80%-ige Steuerbefreiung von Erträgen eines so genannten Immobilienfonds im Sinne des neuen Investmentsteuergesetzes, gegebenenfalls mit den Steuersätzen für Privatanleger, berücksichtigt.

b) Pauschalvorauszahlungen

Zusätzlich wird auf Ebene der Gesellschafter eine pauschale Vorauszahlung (Vorabpauschalen) pro Jahr besteuert. Die pauschale Vorauszahlung ist der Betrag, um den die vom Fonds innerhalb eines Kalenderjahres ausgeschütteten Dividenden den sogenannten Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Die Basisrendite errechnet sich durch Multiplikation des Rücknahmepreises eines Anteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70% des so genannten Basiszinssatzes (Basiszins), der sich aus der langfristigen Rendite öffentlicher Anleihen ergibt. Die Basisrendite ist begrenzt auf den Überschuss, der zwischen dem ersten und dem letzten Rücknahmepreis eines Kalenderjahres zuzüglich der während des Jahres ausgeschütteten Dividenden entstehen kann. Im Jahr des Erwerbs der Anteile wird die pauschale Steuervorauszahlung für jeden vollen Monat vor dem Monat des Erwerbs um ein Zwölftel gekürzt. Die pauschale Vorauszahlung gilt als bei den Anteilseignern am ersten Geschäftstag des folgenden Kalenderjahres eingegangen. Einkünfte in Höhe von pauschalen Vorauszahlungen unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer. Diese Einkünfte unterliegen in der Regel dem Abgeltungssteuersatz von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Abgeltung der Abgeltungssteuer werden gegebenenfalls Teilfreistellungen berücksichtigt.

c) Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen (Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene)

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns werden die während der Haltedauer des Anteilseigners veranlagten pauschalen Vorauszahlungen von diesem Gewinn abgezogen. Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen unterliegen nicht der Quellensteuer.

d) Negative steuerbare Einkünfte

Eine direkte Zurechnung negativer zu versteuernder Einkünfte an die Anteilseigner ist nicht möglich.

e) Besteuerung im Zuge von Abwicklungsverfahren (Abwicklungsbesteuerung)

Im Zuge der Abwicklung des Fonds werden vom Fonds ausgeschüttete Dividenden nur insofern als steuerpflichtiges Einkommen angesehen, als sie eine in einem Kalenderjahr entstandene Wertsteigerung enthalten.

11. Rechtsstreitigkeiten

In den vergangenen zwölf (12) Monaten gab es keine staatlichen, gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren (und der Fonds hat keine Kenntnis, dass derartige Verfahren anhängig oder angedroht wären), die sich wesentlich auf die finanzielle Lage oder Rentabilität des Fonds auswirken könnten oder dies in jüngster Zeit getan haben.

12. Informationen Dritter

Soweit Informationen von Dritten erhalten wurden, bestätigt der Fonds, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben worden sind und dass nach Kenntnis des Fonds und soweit er dies anhand der durch den Dritten veröffentlichten Informationen bestätigen kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend machen würden.

13. Allgemeines

13.1 Faire Behandlung von Anlegern

Anleger erhalten eine faire Behandlung, indem sichergestellt wird, dass sie gemäß den anwendbaren Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 behandelt werden (insbesondere werden die Richtlinien zu Anreizen und Interessenskonflikten angemessen umgesetzt).

Es wird nicht beabsichtigt, dass irgendein Anteilsinhaber mit Bezug auf den Fonds eine Vorzugsbehandlung im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 erhält.

13.2 Auflösung und Liquidation

Wie in diesem Prospekt dargelegt wird, wurde der Fonds für einen Zeitraum von acht (8) Jahren ab seiner Gründung errichtet, wobei die Direktoren die Option haben, den Anteilsinhabern eine Laufzeitverlängerung gemäß den Bestimmungen der Satzung und geltenden Rechts vorzuschlagen.

Der Fonds wird am Ende der Laufzeit (die gegebenenfalls durch eine Laufzeitverlängerung verlängert wird) automatisch aufgelöst. Der Fonds kann durch eine Entscheidung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung auch vor dem Ende seiner Laufzeit aufgelöst und liquidiert werden.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss einberufen werden, wenn der Wert der Nettovermögenswerte des Fonds unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des nach luxemburger Recht vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt. Bei unter solchen Umständen einberufenen Versammlungen werden Entscheidungen zur Auflösung und Liquidierung des Fonds gemäß den Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 getroffen.

Falls der Fonds liquidiert werden soll, erfolgt die Liquidation gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, das die Schritte vorgibt, die vorzunehmen sind, damit Anteilseigner an der/den Ausschüttung(en) bei Liquidation partizipieren können und in diesem Zusammenhang die treuhänderische Hinterlegung von Beträgen, die durch Anteilseigner bei Abschluss der Liquidierung nicht in Anspruch genommen worden sind, bei der *Caisse de Consignation* vorsieht. Beträge, die innerhalb des vorgegebenen Zeitraums nicht aus der treuhänderischen Verwahrung eingefordert worden sind, werden gemäß den Bestimmungen luxemburger Rechts verwirkt.

13.3 Gesellschafterversammlungen

Die jährliche Gesellschafterversammlung wird am Gesellschaftssitz des Fonds (oder an einem anderen, durch die Direktoren bestimmten und in der Einberufung der Versammlung bezeichneten Ort in Luxemburg) und an dem in der Einberufung der Versammlung bezeichneten Datum bzw. der Uhrzeit, und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des vorherigen Geschäftsjahrs abgehalten. Einberufungen werden den Anteilshabern auf dem Postweg an die jeweils im Gesellschafterverzeichnis genannte Anschrift gesendet oder mit anderen Kommunikationsmitteln, denen die Anteilshaber jeweils zugestimmt haben und die die Bedingungen des Gesetzes von 1915 erfüllen, einschließlich E-Mail und/oder Veröffentlichung im RESA gemäß geltendem Recht, übermittelt.

Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilsklasse können durch eine Versammlung der Anteilshaber der jeweiligen Anteilsklasse entschieden werden.

13.4 Nachtrag zum Prospekt

Dieser Prospekt kann bei Veranlassung durch die Direktoren ggf. gemäß Art. 23 der Prospektverordnung geändert werden. Eine solche Änderung des Prospekts unterliegt somit der Genehmigung eines Nachtrags zum Prospekt durch die CSSF, falls es wesentliche neue Faktoren, erhebliche Fehler oder Ungenauigkeiten im Zusammenhang mit dem im Prospekt enthaltenen Informationen gibt, die sich auf die Beurteilung der Anteile auswirken können oder die sich zwischen der Genehmigung des Prospekts und dem endgültigen Vollzug des Angebots gemäß Art. 23 der Prospektverordnung ergeben oder festgestellt werden. Alle wesentlichen Änderungen sind den Anteilshaber gemäß den geltenden Luxemburger regulatorischen Anforderungen mitzuteilen.

13.5 Identifikationsnummer

Die Anteile haben die folgende ISIN:

ISIN	Common Code	Anteilsklasse	ISIN	Common Code	Anteilsklasse
LU1563395638	156339563	Anteilsklasse A GBP	LU1563396016	156339601	Anteilsklasse D EUR
LU1565397756	156539775	Anteilsklasse A EUR	LU1563396107	156339610	Anteilsklasse D GBP
LU1563395711	156339571	Anteilsklasse A CHF	LU1563396289	156339628	Anteilsklasse D CHF
LU1563395802	156339580	Anteilsklasse A CZK	LU1563396362	156339636	Anteilsklasse D CZK
LU1809132621	180913262	Anteilsklasse A SGD	LU1563396446	156339644	Anteilsklasse D USD
LU1809132977	180913297	Anteilsklasse A AUD	LU1809133199	180913319	Anteilsklasse D JPY
LU1809132548	180913254	Anteilsklasse A JPY	LU1809133355	180913335	Anteilsklasse D SGD
LU1563395984	156339598	Anteilsklasse A USD	LU1809133439	180913343	Anteilsklasse D AUD

14. Gebühren und Kosten

14.1 Investment Management-Gebühr

Der Fonds bezahlt dem Investment Manager eine monatlich rückwirkend fällige Investment Management-Gebühr. Die Investment Management-Gebühr entspricht monatlich einem Zwölftel von 1,9% des Nettoinventarwerts des Fonds.

14.2 Management Fee

Der Fonds zahlt eine variable Management Fee, die monatlich nachträglich aus dem Nettovermögen des Fonds zu zahlen ist, in Höhe von:

- Vermögenswerte von 0 bis 200 Millionen EUR0,10%
- Vermögenswerte von 200 bis 400 Millionen EUR0,09%
- Vermögenswerte über 400 Millionen EUR0,08%

mit einem Mindestbetrag von 40.000 EUR pro Jahr.

Darüber hinaus zahlt der Fonds dem AIFM ein festes Honorar von 10.000 EUR pro Jahr für die laufende Risikoüberwachung und -verwaltung.

Zusätzliche Gebühren, die von Zeit zu Zeit vereinbart werden können, können dem Fonds im Zusammenhang mit anderen Hilfsdiensten in Rechnung gestellt werden, die im Zusammenhang mit Gebühren in oder neuen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erbracht werden.

Der AIFM ist zudem berechtigt, aus dem Vermögen des Fonds zusätzliche Honorare, wie jeweils vereinbart, für zusätzlich erbrachte Dienstleistungen zu erhalten, die es dem Fonds ermöglichen, neue den Fonds betreffende regulatorische Anforderungen einzuhalten.

Der AIFM ist auch berechtigt, angemessene Auslagen, die bei der Ausführung seiner Tätigkeiten ordnungsgemäß entstehen, erstattet zu bekommen. Der geschätzte Höchstbetrag der an den AIFM zu zahlenden Honorare und Gebühren wird 0,07% p.a. des Nettoinventarwerts des Fonds (d.h. einen Höchstbetrag von 70.000 EUR für ein verwaltetes Vermögen von bis zu 100 Millionen EUR und einem Höchstbetrag von 140.000 EUR für ein verwaltetes Vermögen von bis zu 200 Millionen EUR etc.) mit einem zusätzlichen Betrag von 10.000 EUR als jährliche Risikomanagementgebühr (wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Mindestgebühr von 50.000 EUR anfallen wird).

14.3 Performance Fee

Berechnung der Performance Fee

Der Investment Manager hat Anspruch auf eine jährliche Performance Fee, die aus dem sich zum 31. Dezember eines Jahres abzeichnenden Nettoinventar des Fonds zu zahlen ist. Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet, wie in den folgenden Punkten a) – c) dargelegt wird.

- a) Die Rendite wird berechnet auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds am Bewertungstag abzüglich des Nettoinventarwerts des Fonds zum am vorangegangenen Jahresende und des Nettoinventarwerts vor Abzug der aktuellen Performance Fee („Rendite“). Der interne Zinsfuß entspricht der Rendite des laufenden Jahres, angegeben in Prozent, auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds am vorangegangenen Jahresende („IRR).
- b) Eine Performance Fee fällt nicht an, wenn der Nettoinventarwert des Fonds im laufenden Jahr am relevanten Bewertungstag niedriger ist als der alte Höchststand (High Water Mark). Diese High Water Mark wird definiert als der höchste Nettoinventarwert des Fonds, auf den in der Vergangenheit eine Performance Fee ausbezahlt wurde.
- c) Die jährliche Performance Fee beträgt zwanzig Prozent (20 %) der entsprechenden Rendite.

14.4 Verwahrstelle, Administrator, Registerführer und Transferstelle

Die Verwahrstelle und der Administrator haben Anspruch auf eine Vergütung aus dem Vermögen des Fonds, die jeweils gemäß der üblichen Marktpraxis in Luxemburg für ähnliche Dienstleistungen ermittelt und berechnet wird. Diese Vergütung beinhaltet alle Vergütungen, die die Verwahrstelle an Korrespondenzbanken, Bevollmächtigte und Wertpapiersysteme abzuführen haben.

Die an die Verwahrstelle zu zahlende Vergütung liegt bei 0,06 % p.a. der Bruttovermögenswerte des Fonds bis zu EUR 100 Millionen (d.h. maximal EUR 60.000 für verwaltete Vermögenswerte bis zu 100 Millionen EUR), und 0,05 % der Bruttovermögenswerte des Fonds, die EUR 100 Millionen übersteigen (d.h. zusätzliche EUR 50.000 wenn die verwalteten Vermögenswerte zum Beispiel bis zu 200 Millionen EUR betragen), wobei die Mindestjahresgebühr EUR 30.000 beträgt. Außerdem erhält die Verwahrstelle bestimmte fixe Gebühren für die Abwicklung und den Erwerb von Vermögenswerten.

Die an den Administrator, Registerführer und Transferstelle zu zahlende Gebühr beträgt maximal EUR 110.000 pro Jahr. Außerdem erhält der Administrator, Registerführer und die Transferstelle bestimmte Fixgebühren für andere Dienstleistungen, einschließlich Leistungen des Gesellschafts-Sekretariats, Ausgabe, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung von Anteilen sowie Erstellung der Jahresabschlüsse, Konten und sonstiger Berichte.

Die Verwahrstelle und der Administrator, Registerführer und Transferstelle haben ferner Anspruch auf die Zahlung ihrer angemessenen Spesen, die ordnungsgemäß bei der Erfüllung ihrer Pflichten angefallen sind.

14.5 Zeichnungsgebühren

Gemäß Artikel 1.5, Teil III dieses Prospekts müssen Anleger eine Zeichnungsgebühr oder Platzierungsgebühr, wie in Teil III ANTEILSBEDINGUNGEN, Abschnitt 1.5 Zeichnungsgebühr und anfängliche Kosten beschrieben, zahlen.

14.6 Sonstige Kosten und Aufwendungen

Der Fonds zahlt ferner die folgenden Kosten und Aufwendungen:

- i. Betriebsaufwendungen, inklusive Steuern, Abgaben, Stempelsteuern, staatlicher und ähnlicher Gebühren, Provisionen, Kosten der Währungsumrechnung, Bankgebühren, Eintragsgebühren im Zusammenhang mit Investitionen, Versicherungs- und Wertpapierkosten, Aufwendungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- ii. Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Errichtung, Führung, Betrieb, Management, Schutz und Abwicklung von Holdinggesellschaften für Anlagen (wie z.B. Tochter- oder sonstige Holding-Gesellschaften) einschließlich bei Bedarf die Mitarbeiterkosten des betreffenden Rechtsträgers (klarstellend wird angemerkt, dass kein solcher Mitarbeiter Dienstleistungen an den Fonds oder den Investment Manager erbringt);
- iii. Broker- und sonstige durch Dritte erhobene Transaktionsgebühren und -kosten in üblicher Höhe (insbesondere Rechtsberatungs-, Buchführungs-, Gutachtergebühren und andere Honorare), die für Transaktionen hinsichtlich des Erwerbs oder der Veräußerung oder des geplanten Erwerbs oder der geplanten Veräußerung der Anlagen samt zugehörigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen anfallen, unabhängig davon, ob die Transaktionen zustande kommen oder nicht, einschließlich, wie klarstellend angemerkt sei, der Aufwendungen für fehlgeschlagene und nicht abgeschlossene Transaktionen;
- iv. Kosten für Buchhaltung, Due-Diligence-Prüfungen, Rechtsberatung und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Portfolio der Vermögenswerte des Fonds sowie alle sonstigen Gebühren und Aufwendungen, die dem Fonds und dem AIFM bei ihrer Tätigkeit für den Fonds entstehen;

- v. Kosten für Berichtswesen und Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für Erstellung und/oder Einreichung der Satzung und aller sonstigen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich dieses Prospekts samt eventuell zusätzlicher, erläuternder Vermerke und Eintragungserklärungen bei allen für den Fonds oder für die Ausgabe der Anteile zuständigen Behörden; die Kosten für Erstellung und Versand der Jahres- und sonstigen periodischen Berichte und aller sonstigen Berichte oder Dokumente, die nach anwendbarem Recht oder Regulierungsbestimmungen von den genannten Behörden vorgeschrieben werden, in allen zum Nutzen der Anleger/Anteilsinhaber einschließlich der wirtschaftlich Berechtigten der Anteile geforderten Sprachen, sowie die Kosten und Aufwendungen für lokale Repräsentanten, die entsprechend den Anordnungen dieser Behörden ernannt werden;
- vi. Kosten der Einberufung von Gesellschafterversammlungen oder schriftlicher Konsultation der Anteilsinhaber;
- vii. Kosten in angemessener Höhe für Reise, Unterkunft, Telefon und sonstige Spesen, die dem Investment Manager in Ausübung seiner Pflichten gemäß diesem Vertrag entstehen, mit Ausnahme von laufenden Ausgaben im Zusammenhang mit seinem eigenen Betrieb, insbesondere Overhead-, Mietkosten sowie die Aufwendungen für Löhne und Gehälter und Leistungen an Mitarbeiter;
- viii. die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Bewertung der Vermögenswerte des Fonds anfallenden Kosten, einschließlich der Gebühren des Externen Gutachters;
- ix. die Kosten für Erstellung, Druck und Versand aller Bewertungen, Erklärungen, Konten sowie Performance- und Anlageberichte;
- x. Honorare und Aufwendungen für Abschlussprüfer in Verbindung mit dem Fonds sowie die Honorare der Rechtsberater des Fonds;
- xi. die Kosten für Änderungen und Ergänzungen der Satzung, des Prospekts, der Verträge und Dokumente im Zusammenhang mit dem Fonds sowie alle vergleichbaren Verwaltungskosten;
- xii. die Kosten, die entstehen, damit der Fonds den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anforderungen entsprechen kann, sofern diese Kosten im Wesentlichen zum Nutzen der Anteilsinhaber entstehen, und alle Gebühren und Kosten für die Registrierung und Beibehaltung der Registrierung des Fonds bei staatlichen Behörden oder für die Notierung der Anteile an einer Börse;
- xiii. alle sonstigen Steuern und Honorare oder Gebühren, die von staatlichen Behörden vom Fonds im Zusammenhang mit dessen Investitionen oder anderweitig erhoben werden;
- xiv. jede nicht erstattungsfähige Umsatzsteuer (oder ähnliche Abgabe oder Steuer) auf diese Kosten und Aufwendungen; und
- xv. alle sonstigen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit oder der Verwaltung des Fonds und des Portfolios, die zur Erreichung des Anlageziels und zur Umsetzung der Richtlinien des Fonds erforderlich sind, insbesondere die Kosten für Due-Diligence-Prüfungen und das Monitoring von Anlagen und die Kosten von Beratern, die mit Bezug auf bestimmte Anlagen bestellt werden können (insbesondere rechtliche, steuerrechtliche oder technische Fachleute).

Der Investment Manager hat Anspruch auf Zahlung von anfänglichen Kosten von bis zu 13,8 % (inkl. USt.) durch den Fonds. Zusätzlich zu ihrem Zeichnungspreis müssen Anleger (i) eine Zeichnungsgebühr, wie in Teil III ANTEILSBEDINGUNGEN, Abschnitt 1.5 Zeichnungsgebühr und anfängliche Kosten beschrieben, zahlen.

Der Gesamtbetrag der vorgenannten Zeichnungsgebühr sowie der anfänglichen Kosten darf 18,8 % des Betrags der Gesamtzeichnungen des einzelnen Anlegers des Fonds nicht übersteigen (somit würde ausgehend von der Annahme, dass der Fonds Mittel in Höhe von EUR 200.000.000 einwirbt, bei Anwendung der vorbezeichneten Gebühren von bis zu 18,8 % des eingeworbenen Gesamtkapitals der Gesamtbetrag der Zeichnungsgebühr und der anfänglichen Kosten EUR 37.600.000 nicht übersteigen). Jeder Direktor hat Anspruch auf Vergütung für seine Leistungen in Höhe des jeweils durch die Gesellschafterversammlung festgelegten Satzes. Ferner können jedem Direktor angemessene Reise-, Hotel- und sonstige Nebenkosten für die Teilnahme an sowie für Hin- und Rückreise zu/von Verwaltungsratssitzungen des Fonds oder Gesellschafterversammlungen gezahlt werden.

Der Gesamtaufwand für die Errichtung des Fonds, der sich auf rund EUR 200.000 beläuft, wird durch den Fonds aus den Erlösen der Erstausgabe von Anteilen gezahlt.

Die Aufwendungen in Verbindung mit der Ausgabe der Anteile werden sich somit aus den folgenden Fixgebühren zusammensetzen:

- die Honorare und Spesen der Abschlussprüfer im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds sowie die Honorare und Spesen der Rechtsberater im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds, die voraussichtlich EUR 200.000 betragen werden;
- Fixgebühren insgesamt ca. EUR 200.000.

Zusätzlich zu diesen Fixgebühren betragen die CSSF-Anmeldegebühren 0,05 % des Gesamtbetrags der durch den Fonds öffentlich angebotenen Anteile, was einem Mindestbetrag von EUR 15.000 und einem Höchstbetrag von EUR 100.000 entspricht.

14.7 Transaktionskosten

Für den Erwerb und/oder Verkauf von Vermögenswerten („**Transaktion**“) können dem Fonds – unabhängig von der tatsächlichen Durchführung der Transaktion (einschließlich fehlgeschlagene und nicht abgeschlossene Geschäfte) – die Kosten in Rechnung gestellt werden, die Dritte in Verbindung mit diesen Transaktionen u.a. in Zusammenhang mit der Durchführung einer Due Diligence und der Erarbeitung rechtlicher und kommerzieller Dokumente usw. berechnen.

14.8 Vorteile nicht-finanzieller Art

Durch den AIFM oder seine Gesellschafter oder durch Anteilsinhaber des Fonds im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds oder der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds erhaltene Vorteile nicht-finanzieller Art müssen mit der Management Fee ausgeglichen werden.

14.9 Sonstige, durch die Anleger zu zahlende Kosten

Da es sich bei dem Fonds um ein geschlossenes Anlageinstrument handelt und Rückgaben von Anteilen durch Anteilshaber somit nicht möglich sind, werden keine Rücknahmegebühren durch die Anteilshaber zu zahlen sein.

Jeder Anteilshaber trägt ferner die durch ihn selbst verursachten Kosten, z.B. Steuer- und Rechtsberaterhonorare, die Finanzierungskosten privater Kapitalbeteiligungen, die Kosten der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Reisekosten in Verbindung mit der Anlage, Depotgebühren für den Ausgabepreis, Porto- und Telefonkosten.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit, Sprache

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Anteile werden gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg geschaffen.

Anleger schließen durch Unterzeichnung eines Antragsformulars ein Vertragsverhältnis, das dem Antragsformular, der Satzung, diesem Prospekt sowie den geltenden rechtlichen Vorschriften unterliegt.

Das Anmeldeformular, die Satzung sowie dieser Prospekt unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte von Luxemburg um Streitigkeiten oder Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit der Anlage eines Anteilshabers in den Fonds oder einer damit zusammenhängenden Angelegenheit entstehen, beizulegen.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, werden in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ergangene Entscheidungen, wenn sie in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar sind, grundsätzlich (wenige Ausnahmen sind in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vorgesehen) in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt, ohne dass es eines speziellen Verfahrens bedarf, und sind in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vollstreckbar, wenn sie auf Antrag eines Berechtigten dort für vollstreckbar erklärt wurden.

Die englische Version dieses Prospekts ist die maßgebliche Version, die im Fall von Abweichungen in einer übersetzten Version Vorrang hat.

16. Durch Verweis einbezogene Dokumente

Die in der folgenden Querverweisliste aufgeführten Dokumente werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und enthalten auf den in der nachstehenden Aufstellung genannten Seiten die folgenden Informationen:

Dokumente	Art der Informationen	Seite(n) Nr.
Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers und Finanzbericht des Fonds zum 31. Dezember 2017	Gesamtergebnisrechnung	Seite 8
	Darstellung der Vermögens- und Finanzlage	Seite 9
	Entwicklung des Nettovermögens	Seite 10
	Kapitalflussrechnung	Seite 11
	Anmerkungen zum Jahresabschluss	Seiten 12 – 19
	Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers	Seiten 5 – 7
Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers und Erklärung zur Finanzlage des Fonds zum 31. Dezember 2018	Gesamtergebnisrechnung	Seite 9
	Erklärung zur Finanzlage	Seite 10
	Aufstellung der Veränderungen des Nettovermögens	Seite 11
	Kapitalflussrechnung	Seite 12
	Anmerkungen zum Jahresabschluss	Seiten 13 – 23
	Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers	Seiten 6 – 8
Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019	Management und Verwaltung	Seite 3
	Gesamtergebnisrechnung	Seite 4
	Darstellung der Vermögens- und Finanzlage	Seite 5
	Entwicklung des Nettovermögens	Seite 6
	Kapitalflussrechnung	Seite 7
	Anmerkungen zum Abschluss	Seiten 8 – 15
Satzung	Satzung	Durch Verweis vollumfänglich einbezogen (alle Seiten)

Der geprüfte Jahresabschluss des Fonds zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018, der Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 und die Satzung, die durch Verweis in dieses Dokument einbezogen wurden, werden auf der Webseite des Fonds (<https://www.thomas-loyd.com/de/investoren/>) veröffentlicht und ist über folgende Hyperlinks zugänglich.

- [Geprüfter Jahresabschluss 2017](#)
- [Geprüfter Jahresabschluss 2018](#)
- [Ungeprüfter Zwischenabschluss 2019](#)
- [Satzung](#)

Die durch Verweis in dieses Dokument einbezogenen Informationen, die nicht in der Querverweisliste enthalten sind, gelten als zusätzliche Informationen und sind nach den einschlägigen Anhängen der von der Kommission delegierte Verordnung (EU) 2019/980 nicht erforderlich.

17. Einsehbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente liegen während der Geschäftszeiten an Geschäftstagen am Gesellschaftssitz des Fonds in Luxemburg zur Einsicht aus:

- dieser Prospekt;
- die Satzung;
- die vorstehend in Teil „Allgemeine Informationen“, Artikel 8, bezeichneten wesentlichen Verträge;
- das Antragsformular; und
- die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte.

Für die Laufzeit des Prospekts, der Satzung und aller Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von Experten auf Anfrage des Fonds erstellt werden, werden alle im Prospekt enthaltenen oder in Bezug genommenen Teile auf der Website des Fonds unter <https://www.thomas-loyd.com/de/> verfügbar sein.

Datum: 31. März 2020

Definitionen

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Begriffe die ihnen jeweils nachstehende Bedeutung, sofern der Kontext nicht etwas anderes verlangt:

„Administrator und Domizilierungsstelle“	ADEPA Asset Management, S.A.;
„Administratorvertrag“	ist der zwischen dem Fonds und dem Administrator und der Domizilierungsstelle am 21. Dezember 2018 geschlossene und durch den AIFM bestätigte Vertrag (in der jeweils geltenden Fassung), in dem der Administrator unter anderem als Zentralverwaltungsstelle, Domizilierungsstelle sowie als Registerführer und Transferstelle des Fonds bestellt wird;
„AIFM-Richtlinie“	ist die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, in der jeweils geltenden Fassung;
„AIFM-Vertrag“	ist der zwischen dem Fonds und dem AIFM am 1. Januar 2020 geschlossene Vertrag (in der jeweils geltenden Fassung), in der der Fonds den AIFM zum Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 ernannt;
„Alternativer Investmentfonds“ oder „AIF“	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds (<i>fonds d'investissement alternatif</i>) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013;
„Anfänglicher Angebotszeitraum“	ist der durch die Direktoren festgelegte und im Abschnitt „ZEICHNUNGEN“ in diesem Prospekt beschriebene Zeitraum, in dem Anteile zu einem Fixpreis ausgegeben und gezeichnet werden können;
„Anlagen“	sind sämtliche Anlagen des Fonds;
„Anleger“	ist ein potentieller Anleger des Fonds;
„Anteile“	sind die eingetragenen nennwertlosen Anteile einer Anteilsklasse;
„Anteilsinhaber“	ist eine als Inhaber von Anteilen im Anteilsinhaberregister des Fonds eingetragene Person;
„Anteilsklasse“ oder „Anteilsklassen“	bezeichnet eine oder mehrere Anteilsklassen von nennwertlosen Anteilen am Fonds;
„Antragsformular“	ist das Antragsformular für Anteile einer Anteilsklasse, das jeder einzelne Investor der betreffenden Anteilsklasse ausfüllen und unterzeichnen muss und das durch den Fonds nach eigenem Ermessen angenommen werden kann und nach dem der Investor unwiderruflich Anteile zeichnet, bestimmte Zusicherungen und Gewährleistungen gibt und den Bedingungen des Fonds zustimmt, einschließlich des vorliegenden Prospekts und der Satzung;
„Auflegungsdatum“	ist das in Teil III, Artikel 1., „ZEICHNUNGEN“ bezeichnete Datum, ab dem der Fonds seine Anlagetätigkeiten aufnimmt;
„Ausschüttende Anteile“	sind Anteile der Anteilsklasse D, für die die Direktoren vorhaben, Ausschüttungen nach Maßgabe des Prospekts zu zahlen;
„Bewertungstag“	bezeichnet (i) im Folgeangebotszeitraum den letzten Kalendertag eines jeden Kalendermonats, (ii) und danach den (a) 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres sowie (b) alle sonstigen durch die Direktoren festgelegten Kalendertage;
„Bewertungsverfahren“	ist das für den Fonds geltende Bewertungsverfahren des AIFM.
„Brownfield-Infrastrukturvermögenswert“	bezeichnet einen Infrastrukturvermögenswert, der voll funktionsfähig ist und der Sanierung oder Instandhaltung bedarf;
„CRS“	ist der durch die OECD entwickelte einvernehmlich festgelegte Standard für die Berichterstattung zur Erzielung eines umfassenden und multilateralen automatischen weltweiten Informationsaustausches;
„CRS-Gesetz“	ist das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen im Steuerbereich.
„CSSF“	ist die luxemburgische Finanzmarktaufsicht, die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , oder eine etwaige Nachfolgebehörde;

„Direktoren“	sind die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds sowie deren jeweils ernannte Nachfolger;
„Erneuerbare Energie“	sind auf erneuerbaren Energiequellen wie Wind, Sonne, Biomasse, Erdwärme, Wasserkraft und Gezeitenenergie beruhende Erzeugungsanlagen;
„EU“	bezeichnet die Europäische Union;
„EWR“	bezeichnet den europäischen Wirtschaftsraum;
„Externer Gutachter“	bezeichnet einen jeweils durch den AIFM bestellten Externen Gutachter i.S.v. Art. 17 (4) a) des Gesetzes vom 12. Juli 2013;
„FATCA“	ist der <i>Foreign Account Tax Compliance Act</i> , ein Teil des <i>2010 Hiring Incentives to Restore Employment Act</i> , in den USA 2010 in Kraft getreten;
„FATCA-Gesetz“	ist das Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 zum FATCA, in dem die Zwischenstaatliche Vereinbarung (Model 1) vom 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika umgesetzt wird;
„Folgeangebotszeitraum“	ist der durch die Direktoren festgelegte und im Abschnitt „ZEICHNUNGEN“ in diesem Prospekt beschriebene Zeitraum, in dem Anteile zum Nettoinventarwert ausgegeben und gezeichnet werden können;
„Geschäftstag“	jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise den ganzen Tag über für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet haben;
„Gesetz vom 12. Juli 2013“	ist das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds, in der jeweils geltenden Fassung;
„Gesetz vom 17. Dezember 2010“	ist das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils geltenden Fassung;
„Gesperrte Person“	eine Person, die Umständen unterliegt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats für den Fonds zu einer Steuerpflicht oder zu einem sonstigen finanziellen Nachteil führen könnte, die/der dem Fonds andernfalls nicht entstanden wäre, einschließlich des Erfordernisses der Registrierung nach Wertpapier-, Anlage- oder sonstigen Gesetzen oder Anforderungen eines Landes oder einer Behörde, einschließlich von (i) US-Personen oder (ii) Leistungsplaninvestoren.
„Greenfield-Infrastrukturvermögenswert“	ist ein Infrastrukturvermögenswert in der Anfangsphase seiner Nutzungsdauer, der vor der Betriebsaufnahme erhebliche Investitionsaufwendungen in seine Errichtung und/oder Entwicklung benötigt;
„IFRS“	bezeichnet die International Financial Reporting Standards, angenommen durch Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards;
„Informationsmittel“	Informationen in, durch und/oder an (i) den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft, ihrer Angebots- oder Marketingdokumentation, (ii) dem Zeichnungs-, Rücknahme-, Umwandlungs- oder Übertragungsformular, (i) der Ausführungsbestätigung, der Erklärung oder Bestätigung in einer anderen Form, (iv) Schreiben, Telekopie, E-Mail oder irgendeiner Art von Mitteilung oder Nachricht (einschließlich mündlicher Mitteilungen oder Nachrichten), (v) Veröffentlichung in der (elektronischen oder gedruckten) Presse, (vi) dem regelmäßigen Bericht der Gesellschaft, (vii) dem Gesellschaftssitz der Gesellschaft, des AIFM oder eines Dritten, (viii) einen Dritten, (ix) dem Internet/einer Webseite (ggf. passwortgeschützt oder mit anderen Beschränkungen) und (x) sonstigen Mitteln oder Medien, die die Gesellschaft oder ihr AIFM bei Veranlassung frei bestimmen können, soweit solche Mittel oder Medien der Satzung und den geltenden Vorschriften Luxemburger Rechts entsprechen und diese weiterhin einhalten werden;
„Infrastrukturunternehmen“	bezeichnet eine notierte oder nicht notierte öffentliche oder private Einrichtung, die wiederum unmittelbarer oder mittelbarer Eigentümer und Entwickler oder Betreiber eines oder mehrerer Infrastrukturvermögenswerte ist, einschließlich mit Infrastrukturvermögenswerten verbundene oder ergänzende Vermögenswerte;

„Infrastrukturvermögenswert“	ist ein Infrastrukturvermögenswert, der die grundlegende Bereitstellung von Grundleistungen, Einrichtungen und Institutionen abdeckt, von denen Wachstum und Entwicklung einer Gemeinschaft abhängen, wie Erneuerbare Energien, Versorgungsleistungen, Transport, soziale Infrastruktur und Kommunikation sowie sonstige Vermögenswerte mit sozialem oder wirtschaftlichem Nutzen;
„Investment Management-Gebühr“	die Gebühr, die aus dem Vermögen des Fonds an den Investment Manager zu zahlen ist;
„Investment Management-Vertrag“	ist der am 1. Januar 2020 zwischen dem Investment Manager und dem AIFM am 2. Januar 2017 geschlossene Vertrag (in der jeweils geltenden Fassung), nach dem der Investment Manager dem AIFM Portfolioverwaltungsleistungen in Bezug auf den Fonds erbringt;
„Investment Manager“	ist die ThomasLloyd Global Asset Management (Americas) LLC;
„IPEV-Richtlinien“	bedeutet die internationalen Private Equity und Venture Capital Bewertungsgrundlagen in Bezug auf die derzeit besten Verfahrensweisen bei der Bewertung von Private Equity Investitionen (überarbeitet im Dezember 2015), in der jeweils geltenden Fassung;
„Kommunikation“	bezeichnet Infrastrukturvermögenswerte, die Kommunikationsleistungen für die Öffentlichkeit erbringen, einschließlich Übertragung, Antennen, Kabelnetze, Datenzentren oder Satelliten;
„Leistungsplaninvestor“	hat die gleiche Bedeutung wie in der <i>U.S. Department of Labor Regulation 29 C.F.R. §2510.3-101</i> und in Section 3 (42) des <i>Employee Retirement Income Security Act of 1974</i> , in der jeweils geltenden Fassung;
„Luxemburgisches Squeeze-Out und Sell-Out Gesetz“	ist das Luxemburger Gesetz vom 21. Juli 2012 über Squeeze-Out- und Ausverkaufsrechte;
„Management Fee“	ist die im Prospekt angegebene, durch den Fonds an den AIFM als Gegenleistung für dessen Leistungen gegenüber dem Fonds zu zahlende Verwaltungsgebühr;
„Nettoinventarwert pro Anteil“	ist der durch die Zahl der jeweils ausgegebenen bzw. als ausgegeben geltenden Anteile einer Anteilsklasse geteilte Nettoinventarwert;
„Nettoinventarwert“	ist der dem Fonds bzw. einer Anteilsklasse zuzuschreibende Nettoinventarwert, der nach Maßgabe dieses Prospekts, der Satzung und des Bewertungsverfahrens bestimmt wird;
„OECD“	ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
„OGA“	bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne Luxemburger Rechts;
„Performance Fee“	ist die Anreizzuweisung, die nach Maßgabe dieses Prospekts dem Investment Manager gezahlt werden kann;
„Prospektrichtlinie“	ist die Richtlinie 2003/71/EG und alle Nachträge, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU;
„Prospektverordnung“	die Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung;
„RCS“	<i>Registre de Commerce et des Sociétés</i> (Handels- und Firmenregister) Luxemburg;
„Referenzwährung“	ist die Währung, in der der Fonds oder die jeweilige Anteilsklasse denominiert ist;
„Registerführer und Transferstelle“	ADEPA Asset Management S.A., die ihre Verpflichtungen mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats an European Fund Administration S.A. mit eingetragenem Sitz in 2, rue d'Alsace, L-1017 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg delegiert hat; European Fund Administration S.A. wurde ernannt, um Registerführer- und Transferstellenleistungen gegenüber dem Fonds zu erbringen und ist zuständig für die Durchführung der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen;
„RESA“	ist das <i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i> ;
„Satzung“	bezeichnet die Satzung des Fonds;
„Soziale Infrastruktur“	sind Infrastrukturvermögenswerte für soziale Leistungen wie Schulen und andere Bildungseinrichtungen, Einrichtungen im Gesundheitswesen und Seniorenheime;

„Thesaurierende Anteile“	sind Anteile der Anteilsklasse A, für die keine Ausschüttung erfolgt und deren Erträge neu investiert werden;
„Tochtergesellschaft“	bezeichnet eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder einen Rechtsträger, (a) die vom Fonds oder einem Teilfonds kontrolliert wird; oder (b) an der der Fonds mittelbar oder unmittelbar mehr als 50% des Kapitals hält; und die in jedem Fall folgende Bedingungen erfüllt: (i) sie darf keine andere Haupttätigkeit als das Halten von Beteiligungsgesellschaften haben; und (ii) sofern dies gemäß anwendbaren Bilanzierungsregeln und -vorschriften erforderlich ist, muss eine solche Tochtergesellschaft im konsolidierten Jahresabschluss des Fonds enthalten sein; jede der oben erwähnten in- oder ausländischen Gesellschaften, Personengesellschaften oder juristischen Personen gilt als vom Fonds „kontrolliert“, wenn (i) der Fonds insgesamt mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % der Stimmrechte an einer solchen juristischen Person hält oder gemäß einer Vereinbarung mit anderen Anteilshabern mehr als 50 % der Stimmrechte kontrolliert, oder (ii) wenn die Mehrheit der Direktoren oder Verwaltungsratsmitglieder dieser juristischen Person Direktoren des Fonds sind, außer dies ist aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen nicht praktikabel, oder (iii) wenn der Fonds oder der Investment Manager (oder ein mit diesen verbundenes Unternehmen) berechtigt sind, die Mehrzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung dieser juristischen Person zu ernennen oder abzurufen. Klarstellend wird angemerkt, dass der Begriff Tochtergesellschaften auch 100 %ige Tochtergesellschaften umfasst;
„Transport“	sind öffentliche Infrastrukturvermögenswerte zum Transport von Gütern oder Personen, z.B. Mautstraßen oder Autobahnen, Straßeninstandhaltung und/oder -erweiterung, Brücken, Tunnel, Häfen, Flughäfen, Schleusen oder Schienen;
„US-Person“	hat die auf dem Deckblatt dieses Prospekts angegebene Bedeutung;
„Vereinigte Staaten“	sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich des States und des <i>District of Columbia</i>) sowie ihre Hoheitsgebiete und Besitzungen sowie alle sonstigen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen;
„Versorgungsleistungen“	sind Infrastrukturvermögenswerte, die durch die Öffentlichkeit konsumierte Leistungen erbringen (mit Ausnahme Erneuerbarer Energien), einschließlich Stromerzeugung, -übertragung, -verteilung und -speicherung, Wasser und Abwasser (z.B. Wasserverteilungssysteme, Abwasserleitungen, oder dazugehörige Behandlungsanlagen) und Müll;
„Verwahrstelle“	Quintet Private Bank (Europe) S.A.;
„Verwahrstellenvertrag“	bezeichnet den zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle am 21. Dezember 2018 abgeschlossenen und durch den AIFM bestätigten Vertrag (in der jeweils geltenden Fassung), durch den die Verwahrstelle nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Verwahrstelle bestellt wird;
„Verwalter alternativer Investmentfonds“, „Alternative Investment Fund Manager“ oder „AIFM“	bezeichnet einen Verwalter alternativer Investmentfonds (<i>gestionnaire de fonds d'investissement alternatif</i>) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013;
„Verwaltungsrat“	ist der jeweilige Verwaltungsrat des Fonds;
„Zeichnungstag“	ist jeder Kalendertag, an dem Anteile wie im Abschnitt „ZEICHNUNGEN“ festgelegt gezeichnet werden können;

In diesem Prospekt beziehen sich alle Verweise auf „EUR“ auf die einheitliche Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, alle Verweise auf „USD“ auf den US-Dollar, die offizielle Währung der Vereinigten Staaten, alle Verweise auf „CHF“ auf die Währung der Schweiz, alle Verweise auf „CZK“ auf die Währung der Tschechischen Republik, alle Verweise auf „GBP“ auf Pfund Sterling, die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs, alle Verweise auf „AUD“ auf Australische Dollar, die offizielle Währung des Commonwealth of Australia, alle Verweise auf „JPY“ auf den japanischen Yen, die offizielle Währung von Japan, und alle Verweise auf „SGD“ auf Singapur-Dollar, die offizielle Währung der Republik Singapur.

Alle Verweise auf einen „Artikel“ beziehen sich auf einen Artikel dieses Prospekts.

Angebotslegenden

Mitteilung an Anleger im europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Dieser Verkaufsprospekt darf im Hinblick auf jeden Mitgliedstaat des EWR („**Mitgliedstaat**“), der die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds („**AIFM-Richtlinie**“) (für die Übergangsbestimmungen nicht/nicht mehr gelten) implementiert hat, nur insoweit in Umlauf gebracht und die Anteile dürfen nur insoweit angeboten oder platziert werden, als:

(1) die Vermarktung des Fonds an professionelle Anleger im jeweiligen Mitgliedstaat gemäß der AIFM-Richtlinie (wie im nationalem Recht/in nationalen Verordnungen des jeweiligen Mitgliedstaates umgesetzt) gestattet ist; oder (2) in diesem Mitgliedstaat der Emissionsprospekt anderweitig rechtmäßig in Umlauf gebracht werden darf und die Anteile anderweitig (wie etwa auf Initiative des Anlegers) rechtmäßig angeboten oder platziert werden dürfen.

Dieser Verkaufsprospekt darf im Hinblick auf jeden Mitgliedstaat des EWR, der die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds („**AIFM-Richtlinie**“) (für die Übergangsbestimmungen nicht/nicht mehr gelten) zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts nicht implementiert hat, nur insoweit in Umlauf gebracht werden und die Anteile dürfen nur insoweit in diesem Mitgliedstaat angeboten oder platziert werden, als in diesem Mitgliedstaat dieser Verkaufsprospekt rechtmäßig in Umlauf gebracht werden darf und die Anteile (auch auf Initiative des Anlegers) rechtmäßig angeboten oder platziert werden dürfen.

ANNEX 1:

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Annex ist Bestandteil des Verkaufsprospekts im Hinblick auf den Fonds und gilt nur im Zusammenhang mit diesem. Soweit in diesem Annex nicht anders angegeben, gelten die im Abschnitt „Definitionen“ im Verkaufsprospekt definierten Begriffe auch für diesen Annex.

Der Fonds und der AIFM unterstehen keiner staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospekts sowie der Satzung und sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen im Hinblick auf den Fonds sind maßgeblich.

1. Ergänzende Angaben zu Berichten und Informationen für Anleger und am Erwerb von Anteilen am Fonds Interessierte

- 1.1 Am Erwerb eines Anteils am Fonds Interessierte können Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds vom Repräsentanten unter der in Ziffer 2.2 genannten Adresse oder unter <https://www.thomas-loyd.com/de/investoren/> in Papierform oder in elektronischer Form verlangen.
- 1.2 Auf Antrag werden Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand (i) hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle und der Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und (ii) eine Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle ausgelagerter Verwahraufgaben, eine Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen und eine Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus den Auslagerungen ergeben können, übermittelt werden.
- 1.3 In der Bundesrepublik Deutschland („Inland“) sind die Jahresberichte und ggf. Halbjahresberichte über den Fonds sowie der Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Satzung kostenlos vom Repräsentanten unter der in Ziffer 2.2 genannten Adresse oder unter <https://www.thomas-loyd.com/de/investoren/> in Papierform oder in elektronischer Form erhältlich.
- 1.4 Zudem werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaftem Datenträger in folgenden Fällen informiert:
 - Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
 - Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
 - Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; zudem ist der Anleger darauf hinzuweisen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können sowie
 - die Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds.

2. Ergänzende Informationen zu AIFM, Beratern und Dienstleistern

- 2.1 Eine aktuelle, von der CSSF geführte Liste der vom AIFM verwalteten Investmentvermögen kann eingesehen werden unter <https://www.cssf.lu/en/supervision/ivm/aifm/legal-reporting/> unter der Rubrik „Identifiers of AIF(M)s“. Der AIFM stellt zudem unter <http://www.adeqa.com/fundinfo/> nähere Informationen zu einer Auswahl der von ihm verwalteten AIFs zur Verfügung.
- 2.2 Als Repräsentant des Fonds in Deutschland wurde ThomasLloyd Fund Services GmbH & Co. KG (der „**Repräsentant**“) mit Sitz in Nordholter Str. 1, 49838 Langen bestellt. Der Repräsentant ist unter folgender Geschäftsadresse erreichbar:

ThomasLloyd Fund Services GmbH & Co. KG
Hanauer Landstraße 291b
60314 Frankfurt am Main
- 2.3 Als deutsche Zahlstelle des Fonds wurde Bankhaus Neelmeyer AG bestellt. Sitz und Geschäftsadresse der deutschen Zahlstelle lauten: Am Markt 14-16, 28195 Bremen.
- 2.4 In Deutschland ist **ThomasLloyd Global Asset Management GmbH** mit Sitz in 39838 Langen, Nordholter Str. 1 und einem Stammkapital von 1.408.203,32 EUR zum 31.12.2015 als Vertriebsgesellschaft im Hinblick auf den Fonds tätig. Die Geschäftsadresse der ThomasLloyd Global Asset Management GmbH lautet: Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main.
- 2.5 Neben den in TEIL I, Ziffer 3.4 dieses Verkaufsprospekts genannten Beschränkungen bei der Beauftragung eines Externen Gutachters ist zudem sicherzustellen, dass die aus dem Fonds für die Tätigkeit des Externen Gutachters zu erbringende Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt.

3. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen den Fonds bzw. den AIFM oder die Vertriebsgesellschaften, die zum Vertrieb von Anteilen an Fonds an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Langen/Frankfurt am Main. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten unter der in Ziffer 2.2 genannten Adresse zugestellt werden.

4. Zusätzliche Informationen zu Kosten und Vergütungen

4.1 Für den Fonds wird eine Gesamtkostenquote in Form einer einzigen Zahl, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert, berechnet.

4.2 In die Gesamtkostenquote werden folgende Kosten einbezogen: Investment Management-Gebühr, Management Fee für den AIFM, Gebühren der Verwahrstelle sowie Gebühren weiterer Dienstleister (wie z.B. der externe Gutachter, der Administrator, der Registerführer, und der Verwahrstelle, die Buchführung, Rechtsberatung) wie Teil IV Ziffer 14 dieses Verkaufsprospekts beschreiben. Transaktionskosten, d.h. Kosten, die beim Erwerb und bei der Veräußerung von Anlagen des Fonds anfallen, werden aus dem Fondsvermögen beglichen und sind in der Gesamtkostenquote nicht enthalten.

5. Vergütungspolitik

5.1 Die Vergütungspolitik des AIFM ist anwendbar auf den AIFM und die von ihm im Zusammenhang mit der Verwaltung von Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativen Investmentfonds (AIF) beschäftigten Mitarbeitern und beinhaltet Grundsätze für die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und Risikoträgern, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile des AIFM und von ihm verwalteter OGAW oder AIF auswirkt sowie von Mitarbeitern, die unabhängige Kontrollfunktionen ausüben.

5.2 Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik des AIFM sind auf der Internetseite <http://www.adepa.com/third-party-fund-management-company/regulatory-section/> veröffentlicht. Auf Anfrage wird dem Anleger kostenlos eine Papierversion der Darstellung der Vergütungspolitik übermittelt, die bei ThomasLloyd Fund Services GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung: Frankfurt a.M., Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main angefordert werden kann. Zu den auf dieser Internetseite einsehbaren Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik gehören eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen, sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

5.3 Der Gesamtbetrag der vom AIFM an seine Mitarbeiter gezahlten festen und variablen Vergütung ist auf Anfrage am Sitz des AIFM erhältlich.

